

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Werkausschusses der
Gemeinde Büchen

13.09.2022

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentliche Sitzung	3
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5.1 Erweiterung der Küche in der DRK Wiesen-Kita	
Beschlussvorlage WA/07.22/Wiesenkita	4
Anlage 1 Lageplan WA/07.22/Wiesenkita	6
Anlage 2 Grundriss WA/07.22/Wiesenkita	7
Anlage 3 Kostenberechnung WA/07.22/Wiesenkita	8
TOP Ö 5.2 Kita Villa Kunterbunt: Einbau eines Kühlraumes, Planung PV-Anlage	
Beschlussvorlage WA/08.22/Kunterbunt	12
2202-HON-1 mit Anschreiben WA/08.22/Kunterbunt	14
TOP Ö 6 Neubau der Einfeldhalle im Bebauungsplan Nr.54	
Beschlussvorlage WA/07.22/Einfeld	20
Anlage 1 Lageplan 1-Feldhalle Phase 3_3 WA/07.22/Einfeld	22
Anlage 2 Grundriss EG 1-Feldhalle Phase 3_3 WA/07.22/Einfeld	23
Anlage 3 Ansichten 1-Feldhalle Phase 3_3 WA/07.22/Einfeld	24
Anlage 4 Neubau Einfeldhalle Kostenberechnung-3. Ebene WA/07.22/Einfeld	25
TOP Ö 7 Benutzungsordnung B&R und P&R	
Beschlussvorlage WA/09.22/B&R+P&R	29
Benutzungs- und Entgeltordnung P+R WA/09.22/B&R+P&R	32
Benutzungsordnung B+R_2023 WA/09.22/B&R+P&R	42
TOP Ö 8 Betrieb der Ladesäulen	
Beschlussvorlage WA/08.22/Ladesäulen	48
TOP Ö 9 Energiesparen	
Informationsvorlage WA/09-22/Energiespar	50
30.08.2022 info 29122 Energiesparverordnungen der Bundesregierung	52
WA/09-22/Energiespar	
info 29122 Anlage 1 EnSikuMaV Text WA/09-22/Energiespar	55
info 29122 Anlage 2 EnSimiMaV Text WA/09-22/Energiespar	83
TOP Ö 10 Fortschreibung Fuhrpark- und Gerätekonzept 2022	
Beschlussvorlage WA/09.2022/Fuhrp.k	103
22.08.30 Anlage Fuhrpark- u. Gerätekonz. WA/09.2022/Fuhrp.k	104
22.08.31 Fuhrparkkonzept WA/09.2022/Fuhrp.k	125
TOP Ö 11 Fortschreibung Sanierung südliches Steinautal	
Informationsvorlage WA/09.22/Steinautal	134
19007_VE_ÜLP_3.2_BA_M2500_2022_08_18 WA/09.22/Steinautal	135
Zeitplan-Planung-Bau-2022-08-01 WA/09.22/Steinautal	136

Gemeinde Büchen

Der Vorsitzende des Werkausschusses der Gemeinde Büchen

Gemeinde Büchen, 01.09.2022

Einladung

zur Sitzung des Werkausschusses der Gemeinde Büchen am Dienstag, den 13.09.2022 um 19:00 Uhr im Sitzungssaal des Bürgerhauses, Amtsplatz 1 in 21514 Büchen

Tagesordnung

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Niederschrift der letzten Sitzung
- 3) Bericht des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung
- 4) Einwohnerfragestunde
- 5) Kitas
- 5.1) Erweiterung der Küche in der DRK Wiesen-Kita
- 5.2) Kita Villa Kunterbunt: Einbau eines Kühlraumes, Planung PV-Anlage
- 6) Neubau der Einfeldhalle im Bebauungsplan Nr.54
- 7) Benutzungsordnung B&R und P&R
- 8) Betrieb der Ladesäulen
- 9) Energiesparen
- 10) Fortschreibung Fuhrpark- und Gerätekonzept 2022
- 11) Fortschreibung Sanierung südliches Steinatal
- 12) Verschiedenes

Bitte prüfen Sie Ihre persönliche Befangenheit nach §22 der Gemeindeordnung.

gez. Michael Lucks

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Michael Kraus

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Werkausschuss

Datum

28.07.2022

13.09.2022

Beratung:

Erweiterung der Küche in der DRK Wiesen-Kita

In der Sitzung des Werkausschusses der Gemeinde Büchen am 19.05.2022 wurde über die Notwendigkeit der Erweiterung der Küche der Wiesen-Kita informiert. Die Kostenberechnungen der Fachplaner liegen seit dem 24.07.2022 vor. In der Anlage befinden sich neben aktuellen Plänen auch die Kostenberechnung der Architektin und dem TGA-Planungsbüro.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundleitungen der Bestandsküche vom Grundleitungssystem des Bestandes getrennt werden müssen. Dazu ist es erforderlich den Estrich im Bestand samt Fliesenbelag und Fußbodenheizung auszubauen um die Sohle zu öffnen und die Grundleitungen zu trennen und neu zusammenzufassen, um diese dann über den neuen Fettabscheider in der Außenanlage laufen zu lassen, der das Abwasser über eine Hebeanlage in den vorhandenen Abwasserkanal hebt.

Die Küche erhält dann auch eine eigene Abluftanlage. Der Elektro-Hausanschluss muss mit einer Wandlermessung erweitert werden, da der Stromanschluss mit 63 A nicht mehr ausreichen wird sondern auf 100 A über den Erweiterungsbau angebunden werden muss.

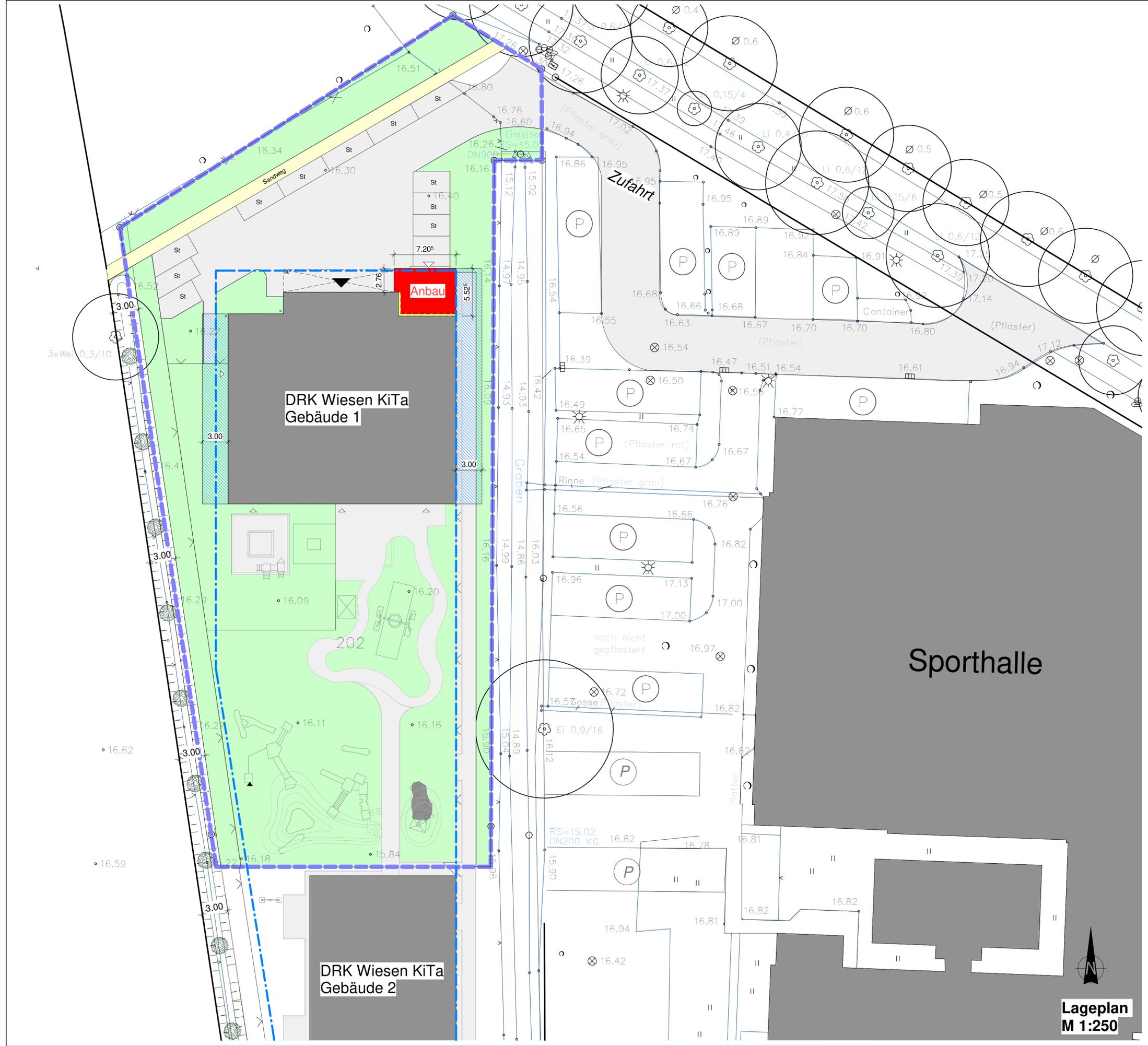
Die Bestandsheizung muss erneuert werden, da diese für den Anbau und die Küchenlüftung nicht ausreichend dimensioniert ist.

Auf eine PV-Anlage wird aus statischen Gründen verzichtet, da nicht nur eine Ertüchtigung des Dachstuhles notwendig wäre, sondern auch die Fensterstürze im Bestand betrachtet werden müssen.

Beschlussempfehlung:

Der Erweiterung der Küche der Wiesen-Kita wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Leistungsphasen 5-9 zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von 672.350 € sind im Nachtragshaushalt bzw. Haushalt 2023 aufzunehmen bzw. aufzuteilen. Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Büchen und dem Amt Büchen

ist entsprechend anzupassen.



Hinweise:

Alle Angaben innerhalb der Zeichnung gelten nur im Zusammenhang mit den geprüften und genehmigten statischen Unterlagen.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Festgestellte Maßabweichungen sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

Brüstungs- und Innentürhöhen gelten ab OK FFB.

Bei allen Fenster- und Türöffnungen ist jeweils ein Anschlag von 4 cm vorzusehen, wenn nicht anders angegeben.

Höhenbezug OK FFB EG = +/- 0,00 = 16,70 m ü. NN

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Festgestellte Maßabweichungen sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

Grundstücksdaten:
 Gemarkung: Pötrau
 Flur: 1
 Flurstück: 202
 Grundstücksgröße: ca. 3.440 m²

- Neubau
- Bestand
- Abbruch
- Abbruch
- Baugrenze
- Grundstücksgrenze
- gepflasterte Flächen
- Grünfläche
- vorh. Baum
- St. Stellplatz
- Haupteingang
- Nebeneingang



Index	Datum	Beschreibung	Bearbeiter

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei Golinski architektur. Diese Zeichnung ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch überlassen. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

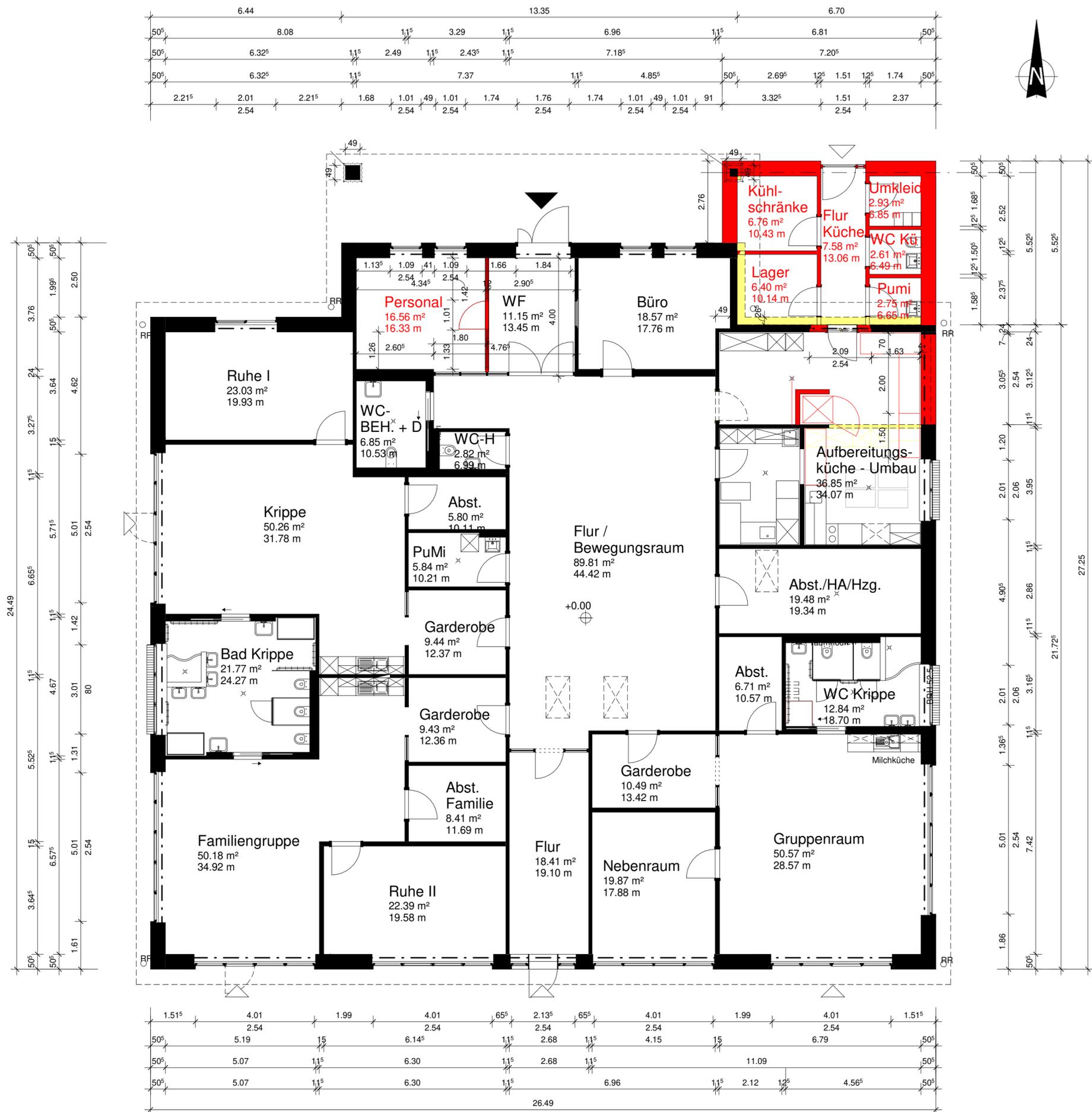
Projekt:
Wiesenkita 1. BA Umbau Küche, Pers. und WF
 Schulweg 1a, 21514 Büchen

Bauher:
Amt Büchen
 Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Plan:	Datum:	Bearbeiter:
Lageplan	07.01.2022	Awat Ahmad
Planverfasser: Golinski architektur Petra Golinski Am Sportplatz 3 23881 Breitenfelde Tel.: 04542-99 5 90-0 Fax: 04542-99 5 90-25 info@golinski-architektur.de	Geprüft: Petra Golinski	Projektnummer: 21-271
	Plannummer: B 101	Maßstab: Wie angezeigt



Lageplan
M 1:250



- Legende:**
- Bestand
 - Abbruch
 - Neubau

Hinweise:

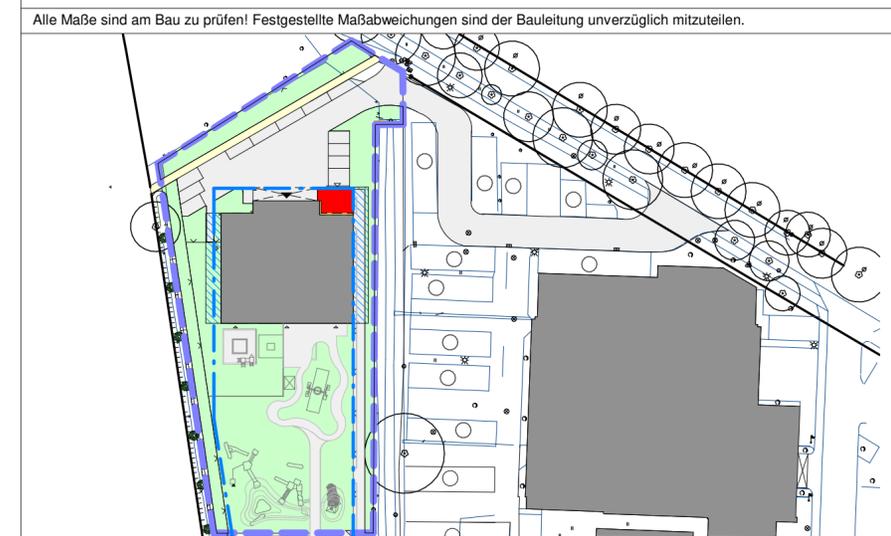
Alle Angaben innerhalb der Zeichnung gelten nur im Zusammenhang mit den geprüften und genehmigten statischen Unterlagen.

Alle Maße sind am Bau zu prüfen!
Festgestellte Maßabweichungen sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.

Brüstungs- und Innentürhöhen gelten ab OK FFB.

Bei allen Fenster- und Türöffnungen ist jeweils ein Anschlag von 4 cm vorzusehen, wenn nicht anders angegeben.

Höhenbezug OK FFB EG = +/- 0,00 = 16,70 m ü. NN



Index	Datum	Beschreibung	Bearbeiter
Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei Golinski architektur. Diese Zeichnung ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch überlassen. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.			

Projekt:
Wiesenkita 1. BA Umbau Küche, Pers. und WF
 Schulweg 1a, 21514 Büchen

Bauherr:
Amt Büchen
 Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Plan:		Datum	07.01.2022
Grundriss		Gezeichnet	Golinski
Planverfasser: Golinski architektur Petra Golinski Am Sportplatz 3 23881 Breitenfelde Tel.: 04542-99 5 90-0 Fax: 04542-99 5 90-25 info@golinski-architektur.de		Geprüft	Golinski
		Projektnummer	21-271
		Plannummer	B 110
		Maßstab	Wie angezeigt

M. 1:100



LV-Kostenaufstellung

Wiesenkita Büchen 1. BA An- und Umbau Küche (21-271)

Gewerkeschätzung (GWS)

- **Gesamt, Netto:** 565.000,00 EUR
 - zzgl. MwSt: 107.350,00 EUR
 - **Gesamt, Brutto:** 672.350,00 EUR

- Kennzeichen für Bedarfs- bzw. Eventualpos.: ?

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
02	KOGR 200 Öffentliche Erschließung			2.000,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			2.380,00
01	Titel - Öffentliche Erschließung Stromversorgung			2.000,00
01.10	Änderung der öffentliche Erschließung der Stromversorgung	1 psch	2.000,00	2.000,00
03	KOGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen (An- und U...			210.921,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			250.995,99
01	Titel - KOGR 300 Umbau Bestandsküche			66.785,00
01.01	Bereich - Küche Abbruch			21.455,00
01.01.1	beide Fenster Personal ausbauen und entsorgen	2 Stk	500,00	1.000,00
01.01.2	Raffstoreanlage ausbauen und entsorgen	1 Stk	500,00	500,00
01.01.3	Innentür ausbauen und entsorgen	1 Stk	250,00	250,00
01.01.4	Raster-Decke Personal und Hzg. ausbauen und entsorgen	42 m ²	30,00	1.260,00
01.01.5	Bodenbelag Linoleum ausbauen und entsorgen	22 m ²	20,00	440,00
01.01.6	Estrich mit Fußbodenheizung ausbauen und entsorgen	22 m ²	75,00	1.650,00
01.01.7	Sohlenschlitz für Grundleitung und Bodenablauf herstellen	2 m	200,00	400,00
01.01.8	Bestandsküche ausräumen und Möbel und Geräte zwischen I...	1 Psch	2.000,00	2.000,00
01.01.9	Rasterdecke Küche ausbauen (incl. Lampen, Lüftung, Rauch...	27 m ²	30,00	810,00
01.01.10	Kalksandsteinwand mit Ringanker abbrechen	10 m ²	50,00	500,00
01.01.11	Estrich mit Fußbodenheizung und Fliesen Küche Bestand aus...	27 m ²	75,00	2.025,00
01.01.12	Hohlkehlsokkel und erste Wandfliesenreihe über Sokkel abbr...	30 m	50,00	1.500,00
01.01.13	Sohlenschlitz für Kombidämpfer Aufstellort Außenwand	4 m	200,00	800,00
01.01.14	Sohlenschlitz für Grundleitungstrennung Küche	5 m	200,00	1.000,00
01.01.15	Verblendabbruch im Anbaubereich	36 m ²	120,00	4.320,00
01.01.16	Dachrückbau und Provisorium im Anbaubereich	60 m ²	50,00	3.000,00
01.02	Bereich - Küche Bestand Ausbau neu			45.330,00
01.02.1	Fensteröffnung zumauern	1 Stk	2.500,00	2.500,00
01.02.2	Türöffnung in vorhandene Fensteröffnung mauern	1 Stk	1.500,00	1.500,00
01.02.3	Sohlenschlitze schließen	9 m	150,00	1.350,00
01.02.4	Putzer (Wandflächen und Elektroschlitz schließen)	55 m ²	55,00	3.025,00
01.02.5	Sohlenabklebung wieder herstellen	49 m ²	50,00	2.450,00
01.02.6	Trockenbauwände (Kombidämpfer) und Brüstung Spülküche ...	8 m ²	150,00	1.200,00
01.02.7	Estrich legen	49 m ²	65,00	3.185,00
01.02.8	Abdichtung im Verbund mit Fliesen	104 m ²	100,00	10.400,00
01.02.9	Fliesenarbeiten	104 m ²	150,00	15.600,00
01.02.10	Hygienedecken	48 m ²	65,00	3.120,00
01.02.11	Rasterdecke HA neu	20 m ²	50,00	1.000,00
02	Titel - KOGR 300 Anbau Küche			119.436,00
02.1	Baufeld freimachen	75 m ²	30,00	2.250,00
02.2	Gründung Sohle + Fundamente	39 m ²	214,00	8.346,00
02.3	Abdichtung Gründung	39 m ²	51,00	1.989,00
02.4	Estrich und Bodenfliesen incl. Abdichtung	31 m ²	278,00	8.618,00
02.5	Außenwände	48 m ²	150,00	7.200,00
02.6	Ringbalken	15 m	260,00	3.900,00
02.7	Verblend incl. Wärmedämmung	48 m ²	272,00	13.056,00
02.8	Putz	48 m ²	34,00	1.632,00
02.9	Außentür	1 Stk	7.000,00	7.000,00
02.10	Innenwände GK	55 m ²	110,00	6.050,00
02.11	Wandfliesen incl. Abdichtung H=2,75 m	120 m ²	248,00	29.760,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

24.07.2022 - Seite 1

LV-Kostenaufstellung

Wiesenkita Büchen 1. BA An- und Umbau Küche (21-271)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
02.12	Wandanstrich	20 m ²	20,00	400,00
02.13	Stahlzargen lackieren	6 Stk	80,00	480,00
02.14	Innentüren Nassraum incl. Drücker, Bodentürstopper	6 Stk	1.600,00	9.600,00
02.15	Hygiene / Feuchtraumdecken	31 m ²	65,00	2.015,00
02.16	Dachkonstruktion	65 m ²	160,00	10.400,00
02.17	Dachdeckung incl. Unterdach	65 m ²	64,00	4.160,00
02.18	Deckenscheibe und Wärmedämmung	35 m ²	48,00	1.680,00
02.19	Dachwiedereindeckung im Anbaubereich	60 m ²	15,00	900,00
03	Titel - KOGR 300 Umbau Windfang zu Personal			9.800,00
03.1	Rasterdecke aufnehmen und wieder anarbeiten an Deckensc...	30 m ²	100,00	3.000,00
03.2	Deckenschott im Bereich der neuen Pfosten -/ Glastrennwand...	4 m	200,00	800,00
03.3	Glastrennwand einbauen	1 Stk	5.000,00	5.000,00
03.4	Malerarbeiten	1 Psch	1.000,00	1.000,00
04	Titel - KOGR 300 Reinigung			5.000,00
04.1	Bauzwischenreinigung	2 Stk	1.000,00	2.000,00
04.2	Bauendreinigung	1 Stk	3.000,00	3.000,00
05	Titel - KOGR 300 Baustelleneinrichtung und Unvorher...			9.900,00
05.1	Baustelleneinrichtung	1 Psch	4.000,00	4.000,00
05.2	Gerüst	100 m ²	34,00	3.400,00
05.4	Dokumentation Gewerke	1 Psch	2.500,00	2.500,00
04	KOGR 400 Bauwerk - Technische Anlagen (Kostenbe...			169.400,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			201.586,00
410	Titel - Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen			28.000,00
410.1	Kostenberechnung WHP	1 Stk	28.000,00	28.000,00
420	Titel - Wärmeversorgungsanlagen			57.800,00
420.1	Kostenberechnung WHP	1 Stk	57.800,00	57.800,00
430	Titel - Raumluftechnische Anlagen			51.600,00
430.1	Kostenberechnung WHP	1 Stk	51.600,00	51.600,00
440	Titel - Elektrische Anlagen (Kostenberechnung WHP...			27.925,00
440.001	Bereich - Niederspannungsschaltanlagen			10.000,00
440.001.10	Wandlerschrank inkl. Verteilfeld + Schaltgerät für Kombidämpf.	1 St	5.700,00	5.700,00
440.001.20	Zählersetzung	1 psch	100,00	100,00
440.001.30	Verbindungskabel NYY 5x50 Wandler-Zählerschrank/UV	6 m	45,00	270,00
440.001.40	Bodenplattendurchführung	1 St	1.000,00	1.000,00
440.001.50	Bestands UV Zähler durch Verteilfeld ersetzen	1 psch	800,00	800,00
440.001.60	Anschluss- und Umbauarbeiten	1 psch	1.000,00	1.000,00
440.001.70	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	1.130,00	1.130,00
440.002	Bereich - Niederspannungsinstallationsanlagen			6.289,00
440.002.10	Kunststoffpanzerrohr starr bis M25	50 m	5,80	290,00
	Kabel- und Leitungen			
440.002.20	Gummischlauchleitung H07RN-F5 G 16 mm ²	3 m	16,00	48,00
440.002.30	Mantelleitung NYM 5x25 mm ²	18 m	35,00	630,00
440.002.40	Leitung NYM-I bis 5x2,5 mm ² in gemischter Verlegung	500 m	5,00	2.500,00
440.002.50	Serienschalter u.P.	1 St	22,00	22,00
440.002.60	Steckdose 230 V, u.P. 1-fach	6 St	35,00	210,00
440.002.70	Steckdose 230 V, u.P. 2-fach	2 St	55,00	110,00
440.002.80	Steckdose 230 V, u.P. 1-fach, mit Deckel IP44	1 St	65,00	65,00
440.002.90	Kabelabzweigkasten für Kombidämpfer	1 St	150,00	150,00
440.002.100	Elektrische Geräte bis 5x2,5 mm ² anschließen/umklemmen	10 St	15,00	150,00
440.002.110	Elektrische Geräte größer 5x2,5 mm ² anschließen/umklemmen	5 St	45,00	225,00
440.002.120	Elektrik im Windfang/Personalraum trennen	1 psch	1.000,00	1.000,00
440.002.130	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	889,00	889,00
440.003	Bereich - Beleuchtungsanlagen			6.000,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

24.07.2022 - Seite 2

LV-Kostenaufstellung

Wiesenkita Büchen 1. BA An- und Umbau Küche (21-271)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
440.003.10	Anbauleuchte Küche 3700 Lumen	9 St	310,00	2.790,00
440.003.20	Anbauleuchte Küche 4900 Lumen	2 St	345,00	690,00
440.003.30	Anbauleuchte rund HF: Flur,Lager,Kühlung 1010 Lumen	7 St	85,00	595,00
440.003.40	Anbauleuchte rund HF: Umkeide,WC,Pumi 2300 Lumen	3 St	125,00	375,00
440.003.50	Anbauleuchte Fassadenleuchte	1 St	200,00	200,00
440.003.60	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	1.350,00	1.350,00
440.004	Bereich - Blitzschutz- und Erdungsanlage			4.161,00
440.004.10	Bänderder,30x3,5 mm, verzinkt	16 m	7,50	120,00
440.004.20	Anschlussfahnen, Rundstahl V4A, Durchmesser 10 mm	3 St	15,00	45,00
440.004.30	Erdungsfestpunkte als Anschlussstelle	3 St	48,00	144,00
440.004.40	Ableitung Rd-8-Fe	20 m	10,00	200,00
440.004.50	Fangleitung Rd-8-AlMgSi, DIN 48 801	25 m	10,00	250,00
440.004.60	Universalverbinder	15 St	5,00	75,00
440.004.70	Mess-/Trennstelle	3 St	9,00	27,00
440.004.80	Küchengeräte an Poti. anschließen	10 St	50,00	500,00
440.004.90	Anschluss an Bestand (Fundamenterder)	1 psch	500,00	500,00
440.004.100	Dokumentation Erdungsanlage mit Meßprotokoll	1 psch	500,00	500,00
440.004.110	Abnahme der Blitzschutzanlage durch einen Sachverständigen.	1 psch	500,00	500,00
440.004.120	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	1.300,00	1.300,00
440.005	Bereich - Starkstromanlagen, sonstiges			1.475,00
440.005.10	Decken-/ Wanddurchbrüche bis 100x100mm	5 St	28,00	140,00
440.005.20	Kernbohrung D=100 mm	5 St	85,00	425,00
440.005.30	Brandschott E90 bis 100x100mm	5 St	22,00	110,00
440.005.40	Dokumentation Starkstromanlagen	1 psch	500,00	500,00
440.005.50	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	300,00	300,00
450	Titel - Kommunikations-, sicherheits- und informatio...			4.075,00
450.001	Bereich - Telekommunikationsanlagen			705,00
450.001.10	Universal-Datenanschlussdose 2xRJ45	1 St	45,00	45,00
450.001.20	Datensystemkabel 4x2x0,58 CAT. 7	50 m	3,00	150,00
450.001.30	Messung Kupferverkabelung einschl. Dokumentation	2 St	5,00	10,00
450.001.40	Anpassung Dokumentation	1 psch	200,00	200,00
450.001.50	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	300,00	300,00
450.002	Bereich - Gefahrenmelde- und Alarmanlagen			3.370,00
450.002.10	Thermodifferential-Melder	4 St	80,00	320,00
450.002.20	Meldersockel akustisch	9 St	100,00	900,00
450.002.30	Optischer Rauchmelder	5 St	70,00	350,00
450.002.40	Brandmeldekabel rot 2 x 2 x 0,8 mm	100 m	3,00	300,00
450.002.50	Brandmeldeanlage Programmierung + Dokumentation	1 psch	1.000,00	1.000,00
450.002.60	Unvorhergesehenes und Rundungen	1 psch	500,00	500,00
05	KOGR 500 Außenanlagen (Grosbschätzung)			29.000,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			34.510,00
1	Fettabscheider mit Hebeanlage	1 Stk	18.000,00	18.000,00
2	Erdarbeiten Fettabscheider	1 Psch	3.000,00	3.000,00
3	Regenwasseranschlüsse umlegen	1 Psch	5.000,00	5.000,00
4	Plasterarbeiten Anbau	1 Psch	3.000,00	3.000,00
06	KOGR 600 Küchenausstattung			34.140,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			40.626,60
1	Küchenmöbel und Geräte ausbauen und einlagern	1 Stk	5.000,00	5.000,00
2	eingelagerte Küchenmöbel und Geräte aufstellen	1 Psch	4.000,00	4.000,00
3	neuen Kombidämfer aufstellen und anschließen	1 Stk	16.450,00	16.450,00
4	Arbeitsstisch 2000x700x850 mit Bodenablage	2 Stk	950,00	1.900,00
5	Arbeitsstisch 1500x700x850 mit Bodenablage	1 Stk	800,00	800,00
6	Arbeitsstisch 1900x700x850 mit Bodenablage	1 Stk	890,00	890,00
7	Ablufthauben GS und Kombidämpfer	3 Stk	1.700,00	5.100,00

LV-Kostenaufstellung

Wiesenkita Büchen 1. BA An- und Umbau Küche (21-271)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Menge/Einheit	EP	Gesamt (GP)
07	KOGR 700 Baunebenkosten			122.023,74
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			145.208,25
31	Titel - KG 731 Gebäudeplanung (Golinski architektur)			54.570,00
31.1	Honorar Architekt incl. Nebenkosten	1 Stk	54.570,00	54.570,00
32	Titel - KG 732 Freianlagenplanung (ggf.erforderlich)			5.000,00
32.1	Honorarschätzung	1 Stk	5.000,00	5.000,00
35	Titel - KG 735 Tragwerksplanung (Schreyer Ingenie...			4.511,40
35.1	Honorar Statiker (Stundenbasis-Schätzung)	1 Stk	4.511,40	4.511,40
36	Titel - KG 736 Technische Gebäudeausstattung (WHP)			53.942,34
36.1	Honorar Technische Ausrüstung	1 Stk	53.942,34	53.942,34
41	Titel - KG 741 Bauphysik (Schreyer Ingenieure)			-
42	Titel - KG 742 Schallschutz und Akustik (nicht erford...			-
43	Titel - KG 743 Baugrund (nicht erforderlich)			-
44	Titel - KG 744 Vermessung (Boysen)			1.000,00
44.1	Vermessung	1 Stk	1.000,00	1.000,00
46	Titel - KG 746 Brandschutz (nicht erforderlich)			-
47	Titel - KG 747 SIGEKO (Golinski architektur)			1.000,00
47.1	SIGEKO	1 Stk	1.000,00	1.000,00
71	Titel - KG 771 Prüfungen, Genehmigungen und Abn...			2.000,00
71.1	Prüfungen, Abnahmen und Genehmigungen	1 Stk	2.000,00	2.000,00
08	zur Rundung			-2.484,74
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:			-2.956,84
1		-1 Stk	2.484,74	-2.484,74

Gesamtsumme: Wiesenkita Büchen 1. BA An- und Umbau Küche

Gesamt, Netto: 565.000,00 EUR
 zzgl. MwSt: 107.350,00 EUR
Gesamt, Brutto: 672.350,00 EUR

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Kita Villa Kunterbunt: Einbau eines Kühlraumes, Planung PV-Anlage

In der Sitzung vom 3.2.2022 wurde über den Einbau eines Kühlraums beraten. Grundsätzlich hat der Werkausschuss dem Umbau zugestimmt, so dass ein Angebot für die planerische Begleitung eingeholt wurde.

Geplant ist der Einbau einer Kühlzelle mit Kühl- und Gefriereinheit im derzeitigen Ausgabebereich im Mehrzweckraum. Zudem soll eine Rückkühleinheit warme Speisen auf die Temperaturen der Kühlzelle herunterkühlen. Hierfür ist unter anderem die Aufstellung von Aggregaten an der östlichen Außenwand des Gebäudes Richtung Bahnschienen notwendig. Zudem muss diese Außenwand durchbohrt werden, um die Aggregate mit der Kühlzelle und der Rückkühleinheit zu verbinden. Baulich ist weiterhin ein Durchbruch zur Vergrößerung der Tür von der Küche Richtung Mehrzweckraum erforderlich, um die Kühlzelle an die Küche anzubinden. Zudem muss eine Abtrennung vom Mehrzweckraum durch eine Trockenbauwand erfolgen. Die bisherige Ausgabeküche muss abgebaut werden und könnte als Teeküche für die Mitarbeiter im nahen Flurbereich wieder angeschlossen werden.

Für die Speisenszubereitung ist zudem die Aufstellung eines neuen größeren Kombidämpfers als Maßnahme vorgesehen.

Das TGA-Honorarangebot für die erforderlichen Maßnahmen beläuft sich auf 41.543,94 € brutto. Für die Leistungsphasen 1-4 würden 8.063,47 € brutto anfallen.

Ebenso gilt nach wie vor der Prüfauftrag über die Installation von Photovoltaikanlagen auf den gemeindlichen Liegenschaften. Eine PV-Anlage könnte auf der Kita Villa Kunterbunt errichtet werden. Hierfür wurde ebenfalls um ein Angebot für die planerische Begleitung gebeten. Das Honorarangebot beläuft sich hier auf 24.535,84 € brutto. Für die Leistungsphasen 1-4 würden 3.880,91 € brutto anfallen.

Die Gesamtkosten der Planung für Küchenumbau und Installation einer PV-Anlage würden demnach 66.079,77 € betragen.

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss der Gemeinde Büchen stimmt grundsätzlich der Erweiterung der Küche der Villa Kunterbunt zu. Die Kosten sind im Nachtragshaushalt aufzunehmen. Der Mietvertrag zwischen der Gemeinde Büchen und dem Amt Büchen ist entsprechend anzupassen.

1. Der Erweiterung der Küche der Kita Villa Kunterbunt wird zugestimmt. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planung zu beauftragen. Die Kosten in Höhe von 41.543,94 € sind im Nachtragshaushalt bzw. Haushalt 2023 aufzunehmen bzw. aufzuteilen.
2. Der Werkausschuss stimmt der Planung einer PV-Anlage auf der Kita Villa Kunterbunt zu. Die Planungskosten von 24.535,84 € sind im Nachtragshaushalt bzw. Haushalt 2023 aufzunehmen bzw. aufzuteilen.

Anlage:

Honorarangebot

wrage herzog + partner INGENIEURE · Grambeker Weg 157 · 23879 Mölln

Gemeinde Büchen
- Der Bürgermeister -
Herr Möller
Amtsplatz 1

21514 Büchen

Beratende Ingenieure für Gebäudetechnik

Dipl.-Ing. Markus Feistle
Dipl.-Ing. Marten Seeliger
Partnerschaftsregister:
Amtsgericht Kiel Nr. PR 138 KI
Steuer-Nr. 27 222 17007
Grambeker Weg 157
23879 Mölln
Tel. 045 42 - 8486 01 + 471 1
Fax 045 42 - 8486 02
info@wrage-partner.de
www.wrage-partner.de

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
2202-A-01 (HON)	Herr Feistle / ah	04542/8486-17	19.08.2022

Kita Villa Kunterbunt Büchen, Umbaumaßnahmen Honorarangebot Ingenieurleistungen Technische Gebäudeausrüstung

Sehr geehrter Herr Möller,

für Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Honorarangebotes für die zu Ihrem o. g. Bauvorhaben benötigten Ingenieurleistungen der Technischen Gebäudeausrüstung (Sanitär, Heizung, Lüftung, Elektro) bedanken wir uns.

Auf Grundlage eines ersten Planungsgespräches vor Ort am 24.01.2022 haben wir eine erste Grobkostenschätzung für die einzelnen Anlagengruppen der Gebäudetechnik anhand ähnlicher realisierter Projekte durchgeführt und anliegendes Honorarangebot erstellt. Bitte beachten Sie, dass unsere Kostenschätzung noch sehr grob ist, da uns weitere zugesagte Unterlagen zum Bestand und zum Brandschutz sowie die neue Küchenplanung bisher nicht vorliegen.

Um Ihnen ein besonders attraktives Angebot zu unterbreiten, haben wir die Anlagengruppen der TGA wieder teilweise zusammengefasst.
Grundlage der späteren Honorarabrechnung wäre gemäß HOAI die, in der Entwurfsphase zu erstellende Kostenberechnung.

Wir sind sicher, Ihnen erneut ein wirtschaftliches Angebot zu unterbreiten und freuen uns auf Ihre Rückmeldung.

Zu eventuellen Fragen steht Ihnen Herr Feistle gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Anlage:
2202-HON-1 vom 18.08.2022

Durchschrift:
AB Golinski, Frau Golinski

Beratende Ingenieure für Gebäudetechnik

Dipl.-Ing. Markus Feistle
Dipl.-Ing. Marten Seeliger
Partnerschaftsregister:
Amtsgericht Kiel Nr. PR 138 KI
Steuer-Nr. 27 222 17007
Grambeker Weg 157
23879 Mölln
Tel. 045 42 - 84 86 01 + 4711
Fax 045 42 - 84 86 02
info@wrage-partner.de
www.wrage-partner.de

wrage herzog + partner INGENIEURE · Grambeker Weg 157 · 23879 Mölln

Gemeinde Büchen
- Der Bürgermeister -
Amtsplatz 1

21514 Büchen

Aktenzeichen	Ansprechpartner	Durchwahl	Datum
2202-HON-1	Markus Feistle	04542/8486-17	18.08.2022

Bauvorhaben: Kita Villa Kunterbunt Büchen, Umbaumaßnahmen
Ingenieurleistungen Technische Gebäudeausrüstung

Honorarangebot

Honorarzusammenstellung

1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	17.545,88 €
2. Wärmeversorgungs- und Raumluftechnische Anlagen	17.364,99 €
4. Elektrische, kommunikations-, sicherheits- und informationstechn. Anlagen	20.618,35 €
Angebotsbetrag (vorläufig) netto	55.529,22 €
Mehrwertsteuer 19,00 %	10.550,55 €
Angebotsbetrag (vorläufig) brutto	66.079,77 €

Die endgültige Honorarabrechnung erfolgt gemäß HOAI auf Grundlage der Kostenberechnung zum Entwurf (Leistungsphase 3).

Honorarermittlung „1. Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen“ nach §56 HOAI, Stand 2021

anrechenbare Kosten nach HOAI (Grobkostenschätzung)

Bezeichnung	Anlage	Umbau	Kosten brutto	Kosten netto
410 Abwasser-, Wasser-, Gasanlagen	1	U	20.000,00 €	16.806,72 €
541 Technische Anlagen / Abwasseranlagen	1	U	20.000,00 €	16.806,72 €
Summe anrechenbare Kosten:				33.613,44 €

davon 100,00 % Umbauanteil
Entsprechende Positionen sind mit ‚U‘ markiert.

33.613,44 €

Anlage 1:

Honorarzone: 2
Honorarsatz: 0,00 % (Basishonorarsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100%): 11.484,78 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI	Angebot	Summe
1. Grundlagenermittlung	2,00 %	2,00 %	229,70 €
2. Vorplanung	9,00 %	9,00 %	1.033,63 €
3. Entwurfsplanung	17,00 %	17,00 %	1.952,41 €
4. Genehmigungsplanung	2,00 %	2,00 %	229,70 €
5. Ausführungsplanung	22,00 %	22,00 %	2.526,65 €
6. Vorbereitung der Vergabe	7,00 %	7,00 %	803,93 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5,00 %	5,00 %	574,24 €
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	35,00 %	33,00 %	3.789,98 €
9. Objektbetreuung	1,00 %	0,00 %	0,00 €
Grundhonorar		97,00 %	11.140,24 €
Zuschlag Umbauten und Modernisierungen		50,00 %	5.570,12 €
Zwischensumme:			16.710,36 €
Nebenkosten		5,00 %	835,52 €
Teilhonorar netto			17.545,88 €

Honorarermittlung „2. Wärmeversorgungs- und Raumluftechnische Anlagen“ nach §56 HOAI, Stand 2021

anrechenbare Kosten nach HOAI (Grobkostenschätzung)

Bezeichnung	Anlage	Umbau	Kosten brutto	Kosten netto
420 Wärmeversorgungsanlagen	1	U	10.000,00 €	8.403,36 €
430 Lufttechnische Anlagen	1	U	30.000,00 €	25.210,08 €
Summe anrechenbare Kosten:				33.613,44 €

davon 100,00 % Umbauanteil
Entsprechende Positionen sind mit ‚U‘ markiert.

33.613,44 €

Anlage 1:

Honorarzone: 2
Honorarsatz: 0,00 % (Basishonorarsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100%): 11.484,78 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI	Angebot	Summe
1. Grundlagenermittlung	2,00 %	2,00 %	229,70 €
2. Vorplanung	9,00 %	9,00 %	1.033,63 €
3. Entwurfsplanung	17,00 %	17,00 %	1.952,41 €
4. Genehmigungsplanung	2,00 %	1,00 %	114,85 €
5. Ausführungsplanung	22,00 %	22,00 %	2.526,65 €
6. Vorbereitung der Vergabe	7,00 %	7,00 %	803,93 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5,00 %	5,00 %	574,24 €
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	35,00 %	33,00 %	3.789,98 €
9. Objektbetreuung	1,00 %	0,00 %	0,00 €
Grundhonorar		96,00 %	11.025,39 €
Zuschlag Umbauten und Modernisierungen		50,00 %	5.512,70 €
Zwischensumme:			16.538,09 €
Nebenkosten		5,00 %	826,90 €
Teilhonorar netto			17.364,99 €

Honorarermittlung „4. Elektrische, kommunikations-, sicherheits- und informationstechn. Anlagen“ nach §56 HOAI, Stand 2021

anrechenbare Kosten nach HOAI (Grobkostenschätzung)

Bezeichnung	Anlage	Umbau	Kosten brutto	Kosten netto
440/450 Elektrische, kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	1	U	20.000,00 €	16.806,72 €
442 Photovoltaikanlage	2	U	45.000,00 €	37.815,13 €
Summe anrechenbare Kosten:				54.621,85 €

davon 100,00 % Umbauanteil 54.621,85 €
 Entsprechende Positionen sind mit ‚U‘ markiert.

Honorarzone: 2
 Honorarsatz: 50,00 % (Mittelsatz)

Daraus ergibt sich folgendes Grundhonorar (100%): 18.287,22 €

Anlage 1 (KG 440/450):

Das Honorar der Anlage beträgt damit:

$$\frac{16.806,72 \text{ €} \times 18.287,22 \text{ €}}{54.621,85 \text{ €}} = 5.626,84 \text{ €}$$

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI	Angebot	Summe
1. Grundlagenermittlung	2,00 %	2,00 %	112,54 €
2. Vorplanung	9,00 %	9,00 %	506,42 €
3. Entwurfsplanung	17,00 %	17,00 %	956,56 €
4. Genehmigungsplanung	2,00 %	0,00 %	0,00 €
5. Ausführungsplanung	22,00 %	22,00 %	1.237,90 €
6. Vorbereitung der Vergabe	7,00 %	7,00 %	393,88 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5,00 %	5,00 %	281,34 €
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	35,00 %	33,00 %	1.856,86 €
9. Objektbetreuung	1,00 %	0,00 %	0,00 €
Grundhonorar		95,00 %	5.345,50 €
Zuschlag Umbauten und Modernisierungen		50,00 %	553,25 €

Anlage 2 (KG 442):

Das Honorar der Anlage beträgt damit:

37.815,13 € x 16.824,01 €

54.621,85 €

= 11.647,39 €

Grundleistungen

Leistungsphase	HOAI	Angebot	Summe
1. Grundlagenermittlung	2,00 %	2,00 %	232,95 €
2. Vorplanung	9,00 %	9,00 %	1.048,26 €
3. Entwurfsplanung	17,00 %	17,00 %	1.980,06 €
4. Genehmigungsplanung	2,00 %	0,00 %	0,00 €
5. Ausführungsplanung	22,00 %	22,00 %	2.562,42 €
6. Vorbereitung der Vergabe	7,00 %	7,00 %	815,32 €
7. Mitwirkung bei der Vergabe	5,00 %	5,00 %	582,37 €
8. Objektüberwachung - Bauüberwachung	35,00 %	33,00 %	3.843,64 €
9. Objektbetreuung	1,00 %	0,00 %	0,00 €
Grundhonorar		95,00 %	11.065,02 €
Zuschlag Umbauten und Modernisierungen		5,00 %	553,25 €
Nebenkosten für Anlage 1+2		5,00 %	981,83 €
Teilhonorar netto			20.618,35 €

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Michael Kraus

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Werkausschuss

Datum

28.07.2022

13.09.2022

Beratung:

Neubau der Einfeldhalle im Bebauungsplan Nr.54

Die Architektin und Fachplaner sind für den Neubau der Einfeldhalle bis zur Leistungsphase 4 beauftragt worden.

Eine Kostenberechnung der Fachplaner liegt seit dem 23.07.2022 vor.

Aus heutiger Sicht wird der Neubau der Einfeldhalle 4.843.300,00 € kosten.

In der Anlage sind der Lageplan, der Grundriss sowie die Kostenberechnung beigefügt.

Die Einfeldhalle wird demnach auch als Versammlungsstätte bis zu 600 Personen genutzt werden können.

Die Bauweise ist eingeschossig massiv. Der Hallenbereich besteht aus Stahlbetonwänden und einer Hohlbetondecke. Es wird ein Gründach eingerichtet (Vorgabe B-Plan). Das Flachdach wird in Teilen auch für die Nutzung der Lüftung benötigt. Für Wartungszwecke der Lüftung und des Gründaches wird eine Stahlaußentreppe und Steigleiter eingebaut.

Die Beheizung erfolgt über eine Geothermieanlage und einer Deckenstrahlheizung bzw. Fußbodenheizung. Die in der Kostenberechnung aufgeführten Zahlen aus der Kostengruppe 300 (Bauwerk, -konstruktionen) sind Zahlen aus dem IV. Quartal 2021 plus die aktuelle veröffentlichte Preissteigerung destatis (+ 12% Mai 2022) enthalten. In der Kostengruppe 400 (TGA) sind Zahlen aus aktuellen Ausschreibungen und hier die mittleren bis obere Preise angegeben. Sicherheiten für weitere Preissteigerungen sind nicht enthalten.

Stellschrauben für Einsparungen im Ausbau sind z.B.

- Verzicht auf Sichtbetonqualitäten der Stahlbetonwände oberhalb der Prallwände und auf der Flurseite (ca. 11.000 € netto).
- Höhe der Prallwände reduzieren auf min. Höhe 2,00 m (Achtung: Dann ist jedoch im Bereich der Tore eine kompliziertere Detaillösung erforderlich) (ca. 7.000 € netto).
- Verzicht auf die Sauberlaufmatte im Eingang (Achtung: Dadurch erhöhter Reinigungsaufwand und Verschleiß (ca. 4.500 € netto).

- Verzicht auf abgehängte Decken in den Sanitärbereichen (ca. 6.000 € netto).
- Verzicht auf abgehängte Decken in den Nebenräumen (Vereine, Geräte, Stuhllager und HA) (ca. 8.000 € netto).
- In der TGA werden zur Zeit keine Einsparungen gesehen, da hier der Hauptaugenmerk auf eine energieeffiziente Gesamthaustechnikanlage (Geothermie in Verbindung mit einer Deckenstahlheizung / Fußbodenheizung und einer Lüftungsanlage (Versammlungsstätte) mit Wärmerückgewinnung liegt. Es wird komplett auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen verzichtet.

Der Werkausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung Büchen die Beauftragung der Leistungsphasen 5-9 zum Neubau der Einfeldhalle. Die Kosten in Höhe von insgesamt 4.843.300,00 € werden im Nachtragshaushalt 2022 sowie in den Haushalten 2023 und 2024 dargestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung beschließt die Beauftragung der Leistungsphasen 5-9 zum Neubau der Einfeldhalle. Die Kosten in Höhe von insgesamt 4.843.300,00 € werden im Nachtragshaushalt 2022 sowie in den Haushalten 2023 und 2024 dargestellt.

Zusammenstellung Gesamt GR

1 Feld-Sporthalle	975,74 m ²
Container JUZ Grünes Wohnzimmer	59,27 m ²
JUZ	447,76 m ²
Gesamt GR	1.482,77 m ²
zul. GR	1.550,00 m ²

LEGENDE

- Neue Bauteile
- Vorhandene Bauteile
- Abgebrochene Bauteile
- Zukünftige Bauabschnitte
- Baugrenze
- Vorhandener Baum
z.B. Linde Durchmesser: Stamm = 30 cm
Krone = 10 m
- Vorhandener Baum - zu erhalten
- Vorhandener Baum - Fällung
- Haupteingang

Alle Maße sind am Bau zu prüfen! Festgestellte Maßabweichungen sind der Bauleitung unverzüglich mitzuteilen.



3	02.06.2022	Fenster in Raum (Vereine) entfallen	HAA
2	28.04.2022	Abmessungen Kipptore neu	HAA
1	13.04.2022	Entwurf 1 Feldhalle (Versammlungsstätte 600 Personen) 1-geschossig	HAA
Index	Datum	Änderungsbeschreibung	Bearbeiter

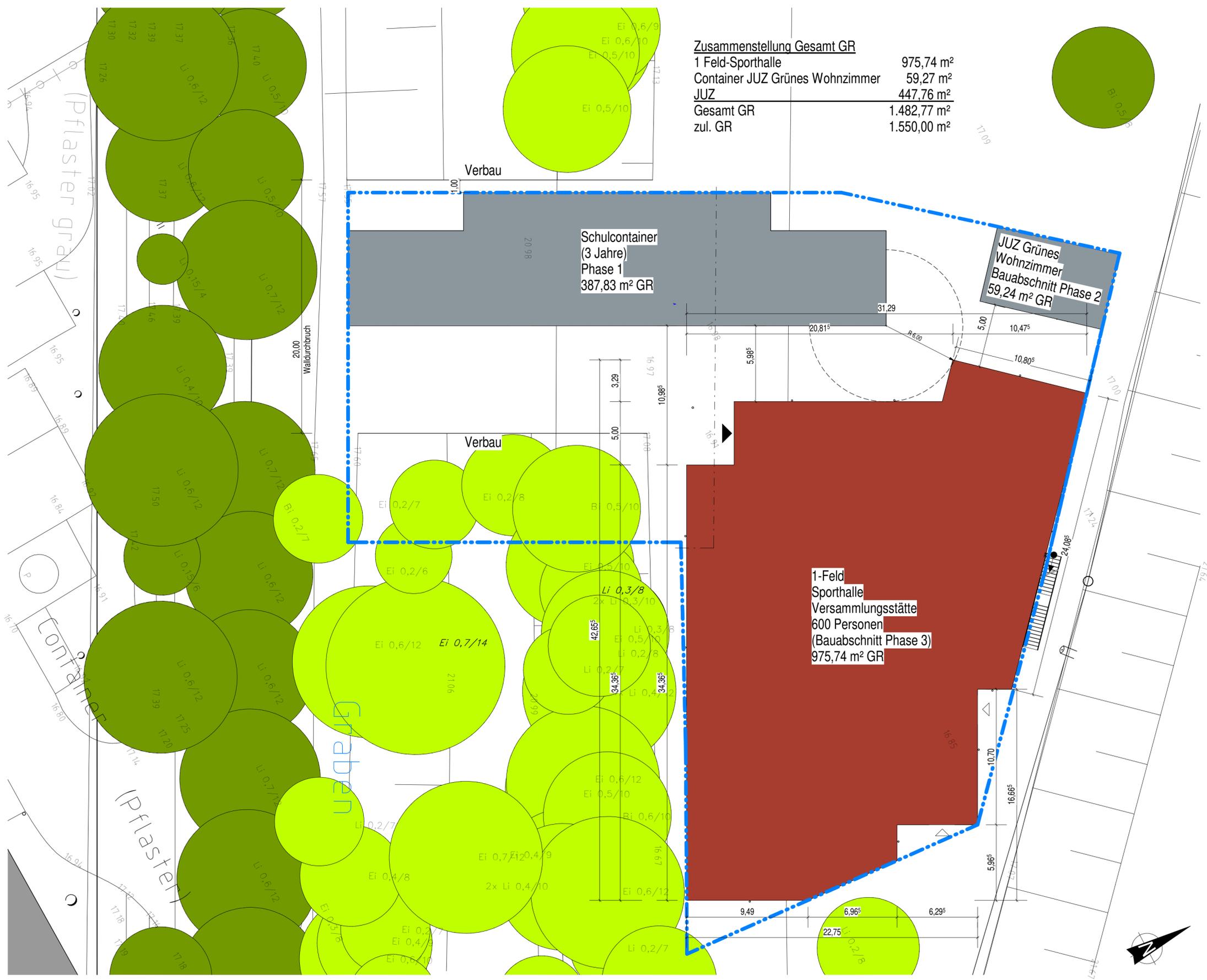
Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei Golinski architektur. Diese Zeichnung ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch überlassen. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Projekt:
B-Plan 54-1 Feldhalle Versammlungsstätte (600 Pers.)
Schulweg 2 21514 Büchen

Bauer:
Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1, 21514 Büchen

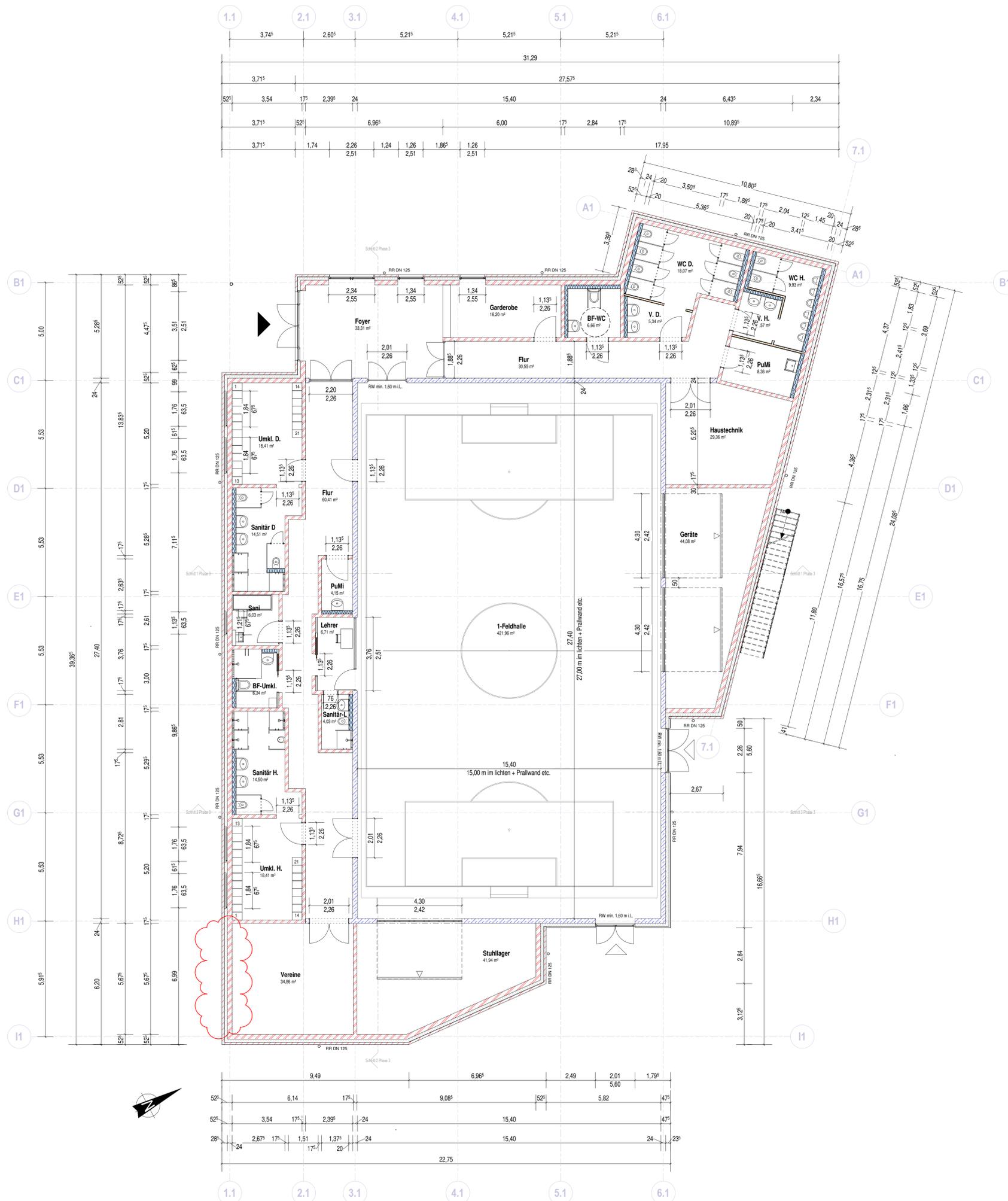
Plan:
Lageplan Bauphasen 1-3

Planverfasser: Golinski architektur Petra Golinski Am Sportplatz 3 23881 Breitenfelde Tel.: 04542-99 5 90-0 Fax: 04542-99 5 90-25 info@golinski-architektur.de	Golinski architektur	Datum	02.06.2022
		Gezeichnet	Awat Ahmad
		Geprüft	Golinski
		Projektnummer	20-256
		Plannummer	E 101 3
		Maßstab	Wie angezeigt

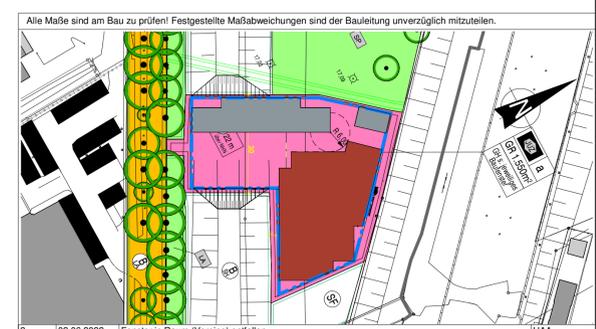


Phase 3 - Einfeldhalle - Versammlungsstätte 600 Personen

M 1:200



- Legende:**
- Kalksandstein (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Verblendmauerwerk (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Stahlbeton (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Stahlbeton FT (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Estrich (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Leichtbauwand (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Leichtbauwand Aquapanel (nicht tragend)
 - Wärmedämmung WLG (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Perimeterdämmung WLG (Materialeigenschaften ergänzen)
 - Gewachsener Boden
 - Kies
 - Sauberkeitsschicht (Materialeigenschaften ergänzen)
 - 24 Rohbaumaß
 - +0 Fertigmaß
 - Regenfallrohr
 - Haupteingang
 - Nebeneingang

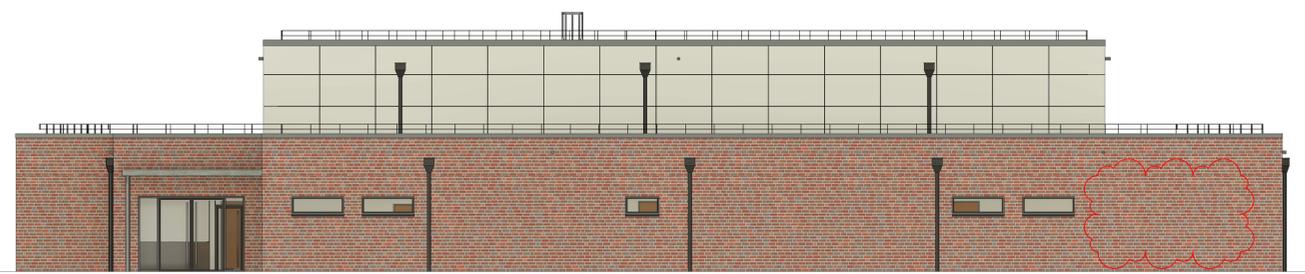


3	02.06.2022	Fenster in Raum (Vereine) entfallen	IHAA
2	28.04.2022	Abmessungen Kipplore neu	HAA
1	13.04.2022	Entwurf 1 Feldhalle (Versammlungsstätte 600 Personen) 1-geschossig	HAA
Index	Datum	Änderungsbeschreibung	Bearbeiter

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei Golinski architektur. Diese Zeichnung ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch überlassen. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Projekt:		Datum	02.06.2022
B-Plan 54-1 Feldhalle Versammlungsstätte (600 Pers.)		Gezeichnet	Awat Ahmad
Schulweg 2 21514 Büchen		Geprüft	Golinski
Bauer:		Projektnummer	20-256
Gemeinde Büchen		Plannummer	E 110 3
Amtsplatz 1, 21514 Büchen		Maßstab	Wie angezeigt
Plan:		Golinski architektur	
Phase 3 Grundriss 1-Feldhalle Versammlungsstätte		Golinski architektur	
Planverfasser:		Geprüft	
Petra Golinski		Golinski	
Am Sportplatz 3		Projektnummer	
23881 Breitenfelde		20-256	
Tel.: 04542-99 5 90-0		Plannummer	
Fax: 04542-99 5 90-25		E 110 3	
info@golinski-architektur.de		Maßstab	
		Wie angezeigt	

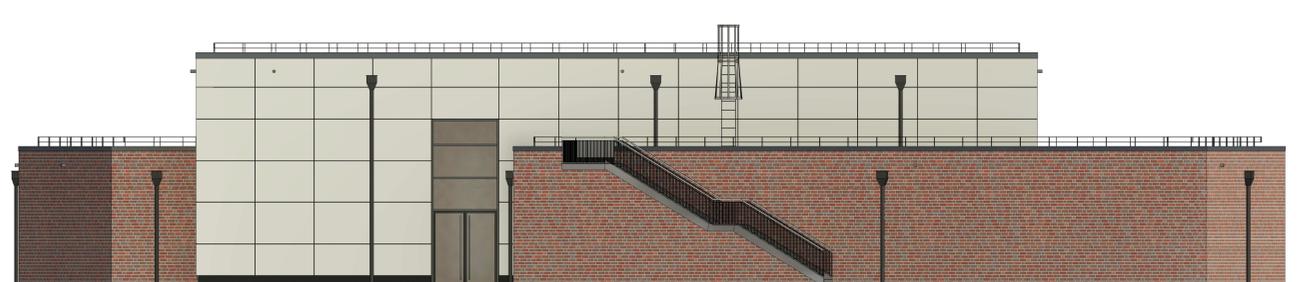
Grundriss EG 1-Feldhalle Versammlungsstätte 600 Personen (Phase 3)
M 1 : 100



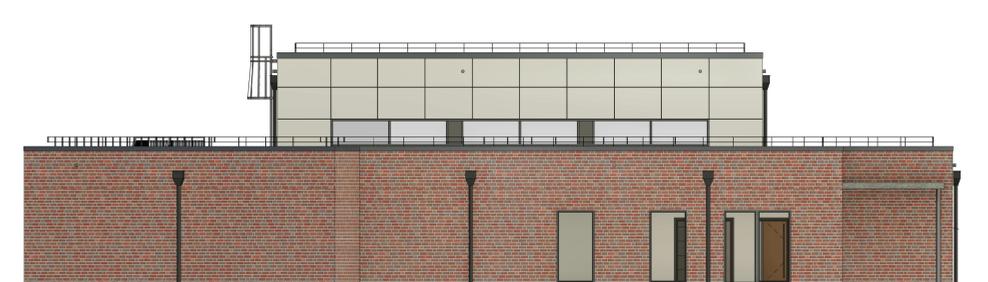
Ansicht Südwest
M 1 : 100



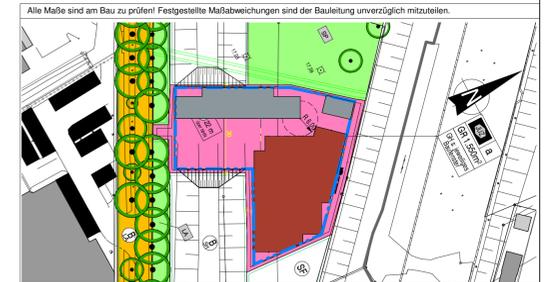
Ansicht Südost
M 1 : 100



Ansicht Nordost
M 1 : 100



Ansicht Nordwest
M 1 : 100



3	02.06.2022	Fenster in Raum (Vereine) entfallen	HAA
2	28.04.2022	Abmessungen Kipptore neu	HAA
1	13.04.2022	Entwurf 1 Feldhalle (Versammlungsstätte 600 Personen) 1.geschossig	HAA
Index	Datum	Änderungsbeschreibung	Bearbeiter

Das Urheberrecht an dieser Zeichnung verbleibt bei Golinski architektur. Diese Zeichnung ist dem Empfänger zum persönlichen Gebrauch überlassen. Ohne unsere schriftliche Genehmigung darf diese nicht vervielfältigt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Projekt:
B-Plan 54-1 Feldhalle Versammlungsstätte (600 Pers.)
Schulweg 2 21514 Büchen

Bauher:
Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1, 21514 Büchen

Plan:	Datum:	02.06.2022
Ansichten	Gezeichnet:	Awat Ahmad
Planverfasser: Golinski architektur Petra Golinski Am Sportplatz 3 23881 Breitenfelde Tel.: 04542-99 5 90-0 Fax: 04542-99 5 90-25 info@golinski-architektur.de	Geprüft:	Petra Golinski
Golinski architektur	Projektnummer:	20-256
	Plannummer:	E 130 3
	Maßstab:	Wie angezeigt

LV-Kostenanschlag

B-Plan 54 Phase 3 Neubau Einfeldhalle (20-256)

Leistungsverzeichnisse (LV)	
- Gesamt, Netto:	4.070.000,00 EUR
- zzgl. MwSt:	773.300,00 EUR
- Gesamt, Brutto:	<u>4.843.300,00 EUR</u>

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
01	KOGR 100 Grundstück - nicht enthalten	-
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	-
02	KOGR 200 Herrichten und Erschließen	10.500,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	12.495,00
01	Titel - Öffentliche Erschließung	10.500,00
03	KOGR 300 Bauwerk - Baukonstruktionen Preisbasis II.Quartal 2022 (Berichtsmon...	2.190.780,65
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	2.607.028,97
01	Titel - Rohbauarbeiten	984.554,80
01.01	Bereich - Baustelleneinrichtung	58.086,00
01.02	Bereich - Gerüst	41.299,54
01.03	Bereich - Erdarbeiten/ Baufeldberäumung	78.915,49
01.04	Bereich - Beton- und Stahlbetonarbeiten	440.303,35
01.05	Bereich - Maurerarbeiten	274.754,24
01.06	Bereich - Abdichtungsarbeiten	27.387,76
01.07	Bereich - Sockeldämmung und Sockelputz	12.347,70
01.08	Bereich - Innenputz	51.460,72
01.09	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
02	Titel - Fassade Zimmerer	161.770,40
03	Titel - Dachabdichtung und Gründach	422.088,36
03.01	Bereich - Gründach extensiv	149.520,00
03.02	Bereich - Dachabdichtung	213.121,46
03.03	Bereich - Absturzsicherung (Kollektivschutz)	56.247,80
03.04	Bereich - Stundenlohnarbeiten	3.199,10
04	Titel - Metallbau-, Verglasungs- ohne Sonnenschutzarbeiten	104.412,59
04.01	Bereich - Metallbau- und Verglasungsarbeiten Außenelemente	103.751,79
04.02	Bereich - Dokumentation	660,80
04.03	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
05	Titel - Trockenbauarbeiten	43.109,34
05.01	Bereich - Wände	20.731,74
05.02	Bereich - Decken	22.377,60
05.03	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
06	Titel - Estricharbeiten	7.135,90
06.01	Bereich - Erdgeschoss	7.107,90
06.06	Bereich - Dokumentation	28,00
06.07	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
07	Titel - Fliesenarbeiten	117.299,54

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

23.07.2022 - Seite 1

LV-Kostenanschlag

B-Plan 54 Phase 3 Neubau Einfeldhalle (20-256)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
07.01	Bereich - Erdgeschoss	116.739,54
07.02	Bereich - Dokumentation	560,00
07.03	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
08	Titel - Malerarbeiten	26.033,84
10	Titel - Tischlerarbeiten	43.925,07
10.01	Bereich - Erdgeschoss	41.144,32
10.02	Bereich - Innenfensterbänke	2.444,75
10.03	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
10.04	Bereich - Werkplanung	336,00
11	Titel - WC-Trennwände	12.309,16
13	Titel - Schlosser - Außentreppe + Steigeleiter	19.112,80
13.01	Bereich - Außentreppe	15.752,80
13.02	Bereich - Steigeleiter	3.360,00
13.04	Bereich - Stundenlohnarbeiten	-
14	Titel - Eingangsmatten und Sauberlaufzonen	4.480,00
15	Titel - Prallwände und Sportboden	244.548,85
15.02	Bereich - Flächenelastischer Sportboden	100.306,35
15.03	Bereich - Prallschutzwand	67.063,50
15.04	Bereich - Türen und Tore	76.414,00
15.05	Bereich - Sonstiges	-
15.06	Bereich - Dokumentation	765,00
04	KOGR 400 Bauwerk - Technische Gebäudeaustattung - Kostenberechnung WHP	1.010.000,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	1.201.900,00
10	Titel - Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen	134.500,00
10.01	Bereich - Schmutzwasserleitungen und Zubehör	22.000,00
10.02	Bereich - Trinkwasserleitungen und Zubehör	27.000,00
10.03	Bereich - Wärmedämmarbeiten und Zubehör	10.000,00
10.04	Bereich - Sanitäre Objekte und Zubehör	50.000,00
10.05	Bereich - Hygienegeräte und Zubehör	17.000,00
10.06	Bereich - Brandschutz	900,00
10.07	Bereich - Bohr- und Stemmarbeiten	1.900,00
10.08	Bereich - Sonstiges	5.700,00
20	Titel - Wärmeversorgungsanlagen	475.100,00
20.01	Bereich - Erdwärmesonden und Zubehör	181.000,00
20.02	Bereich - Wärmeerzeugung	88.000,00
20.03	Bereich - Rohrleitungen und Zubehör	22.000,00
20.04	Bereich - Wärmedämmarbeiten und Zubehör	9.200,00
20.05	Bereich - Heizflächen und Zubehör	164.000,00
20.06	Bereich - Brandschutz	600,00
20.07	Bereich - Bohr-, Stemm- und Fräsarbeiten	2.000,00

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

23.07.2022 - Seite 2

LV-Kostenanschlag

B-Plan 54 Phase 3 Neubau Einfeldhalle (20-256)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
20.08	Bereich - Sonstige Leistungen	8.300,00
30	Titel - Raumluftechnische Anlagen	184.400,00
30.01	Bereich - Lüftungszentralgerät und Zubehör	92.000,00
30.02	Bereich - Lüftungskanäle und Zubehör	44.000,00
30.03	Bereich - Luftkanal-Einbauteile	7.000,00
30.04	Bereich - Luftdurchlässe und Zubehör	10.500,00
30.05	Bereich - Dämmung von Luftkanälen	17.500,00
30.06	Bereich - Bohr- und Stemmarbeiten	1.900,00
30.07	Bereich - Sonstige Leistungen	11.500,00
40	Titel - Elektrische Anlagen	150.500,00
40.01	Bereich - Photovoltaikanlage - nicht enthalten	-
40.02	Bereich - Niederspannungsinstallationsanlagen	90.500,00
40.03	Bereich - Beleuchtungsanlagen	38.000,00
40.04	Bereich - Blitzschutz- und Erdungsanlagen	22.000,00
50	Titel - Kommunikations-, sicherheits- und informationstechnische Anlagen	65.500,00
50.01	Bereich - Telekommunikationsanlagen	12.000,00
50.02	Bereich - Such- und Signalanlagen	1.500,00
50.03	Bereich - Elektroakustische Anlage	16.000,00
50.04	Bereich - Gefahrenmelde- und Alarmanlagen	36.000,00
05	KOGR 500 Außenanlagen (Grobkostenschätzung)	62.000,00
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	73.780,00
20	Titel - Befestigte Flächen und Entwässerung	62.000,00
06	KOGR 600 Ausstattung - nur fest montierte Sportgeräte	43.982,72
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	52.339,44
01	Titel - Sportgeräte fest montiert	43.982,72
01.01	Bereich - Hülsenreckanlage als Steckanlage	7.954,91
01.02	Bereich - Sprossenwände	2.178,80
01.03	Bereich - Gitterleiter	1.832,51
01.04	Bereich - Kletterstangen	1.256,06
01.05	Bereich - Klettertaue	1.722,61
01.06	Bereich - Multischaukel	6.412,79
01.07	Bereich - Volleyball - 1 x HSF	1.472,38
01.08	Bereich - Badminton	1.014,80
01.09	Bereich - Basketballdeckengerüst - HSF	9.873,14
01.10	Bereich - Kernbohrungen für Spielsäulen, Volleyball, Badminton	998,00
01.11	Bereich - Kernbohrungen für Hülsenreckanlage	724,25
01.12	Bereich - Planung, Montage, Einweisung, Saugheber	8.542,47
07	KOGR 700 Baunebenkosten	754.372,08
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	897.702,78
01	Titel - Baunebenkosten LP 1-4	265.421,80
01.31	Bereich - KG 731 Gebäudeplanung (Golinski architektur)	87.733,89

Alle Einzelbeträge Netto in EUR

23.07.2022 - Seite 3

LV-Kostenanschlag

B-Plan 54 Phase 3 Neubau Einfeldhalle (20-256)

Nr. / OZ	Bezeichnung	Gesamt (GP)
01.34	Bereich - KG 734 Ingenieurbauwerke (nicht vergeben)	5.237,76
01.35	Bereich - KG 735 Tragwerksplanung (Schreyer Ingenieure)	54.809,73
01.36	Bereich - KG 736 Technische Gebäudeausstattung (WHP)	67.055,74
01.41	Bereich - KG 741 Bauphysik (Schreyer Ingenieure)	4.937,86
01.42	Bereich - KG 742 Schallschutz und Akustik (Schreyer Ingenierure)	7.646,82
01.43	Bereich - KG 743 Baugrund - liegt vor	-
01.44	Bereich - KG 744 Vermessung (nicht vergeben)	3.000,00
01.46	Bereich - KG 746 Brandschutz (Schreyer Ingenieure)	5.000,00
01.49	Bereich - KG 749 Geothermal Response Test (liegt vor)	-
01.71	Bereich - KG 771 Prüfungen, Genehmigungen und Abnahme (Bauherr)	30.000,00
02	Titel - Baunebenkosten ab LP 5	488.950,28
02.31	Bereich - KG 731 Gebäudeplanung (Golinski architektur)	237.206,46
02.34	Bereich - KG 734 Ingenieurbauwerke (nicht vergeben)	4.834,65
02.35	Bereich - KG 735 Tragwerksplanung (Schreyer Ingenieure)	41.892,78
02.36	Bereich - KG 736 Technische Gebäudeausstattung (WHP)	164.584,06
02.41	Bereich - KG 741 Bauphysik (Schreyer Ingenieure)	2.218,45
02.42	Bereich - KG 742 Schallschutz und Akustik (Schreyer Ingenieure)	3.213,88
02.46	Bereich - KG 746 Brandschutz (Schreyer Ingenieure)	5.000,00
02.47	Bereich - KG 747 SIGEKO (nicht vergeben)	10.000,00
02.71	Bereich - KG 771 Prüfungen, Abnahme (Bauherr)	20.000,00
08	zur Rundung	-1.635,45
	Gesamt (inkl. MwSt. 19,0%), Brutto:	-1.946,19

Gesamtsumme: B-Plan 54 Phase 3 Neubau Einfeldhalle

Gesamt, Netto: 4.070.000,00 EUR
 zzgl. MwSt: 773.300,00 EUR
Gesamt, Brutto: 4.843.300,00 EUR

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Nadine Frömter

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Benutzungsordnungen P&R und B&R

Wie durch die Gemeinde Büchen festgelegt wurde, soll die Höhe der Nutzungsentgelte für die P+R-Anlagen am Bahnhof Büchen sowie für die B+R-Anlagen und Schließfächer am Bahnhof Büchen in einer Regelmäßigkeit von allen 3 Jahren überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Die Neukalkulation der Entgelte wurde am 06.09.2022 vom Büro TREUKOM GmbH in der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses vorgestellt.

Anliegend ist die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen beigefügt.

Neu eingefügt wurde mit Nummer 2.3, dass die Regelungen über die Entgelte ebenso für die Kraft- bzw. Motorräder gelten. Nach Klarstellung durch den ADAC gibt es bei Parkscheinen keine Ausnahme für Motorradfahrer. Es wird den Motorradfahrern geraten, den gültigen Parkschein mit einem Klebeband am Scheinwerfer oder an der Verkleidung zu befestigen, damit eine Kontrolle möglich ist. Zudem besteht für die Motorradfahrer am Bahnhof Büchen ebenso die Möglichkeit eines Parkscheins über eine Handy-Applikation.

Unter Nummer 6.1 sind die einzelnen Entgelthöhen noch freigelassen, da diese aus der Kalkulation folgen.

Nummer 6.4 weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzliche Umsatzsteuer in den Parkentgelten enthalten ist.

Neu eingeführt ist unter Nummer 6.5, dass Kraftfahrzeuge mit dem blauen EU-Parkausweis für Menschen mit schweren Behinderungen, ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, entgeltfrei parken dürfen. Diese Regelung folgt den Regelungen in den Umlandgemeinden insbesondere den Anlagen der P + R-Betriebsgesellschaft mbH in Hamburg.

Zugleich wurde das entgeltfreie Parken (Nummer 6.6) für Elektrofahrzeuge auf Parkplätzen mit Ladesäulen, ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, sofern die Kraftfahrzeuge eindeutig als Elektrofahrzeuge gekennzeichnet sind und laden, eingeführt. Diese Regelung folgt ebenso den Regelungen in den Umlandgemeinden insbesondere den Anlagen der P + R-Betriebsgesellschaft mbH in Hamburg.

Ebenso ist noch in Punkt 8.1 offen, mit welcher Höhe die Vertragsstrafe für das Parken ohne Parkschein oder das Überschreiten der Höchstparkdauer sowie den weiteren Regelungen der Benutzungs- und Entgeltordnung geahndet werden soll. Zuvor waren hier 10,00 € veranschlagt.

Punkt 9.6 weist neu daraufhin, dass es keinen Platzsparbonus gibt, wenn mehrere Motorräder auf einem Stellplatz geparkt werden. Dieses ist vorsorglich aufgenommen worden. Grundsätzlich gilt allerdings nach Punkt 4.4., dass jedes Kraftfahrzeug auf der für sie jeweils zutreffenden ausgewiesenen Fläche zu parken ist. Das bedeutet, dass die Motorräder auf den hierfür vorgesehenen Motorradstellplätzen zu parken haben.

Festzulegen ist ebenso ab wann die neue Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft tritt. Vorgeschlagen wird hierzu der 01.01.2023.

Für die bestehenden Parkberechtigungen wurde eine Übergangsvorschrift eingefügt.

Anliegend ist die neue Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfachanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen beigefügt.

Unter Nummer 2.1 sind die einzelnen Entgelthöhen noch freigelassen, da diese aus der Neukalkulation folgen.

Nummer 2.4 weist ausdrücklich darauf hin, dass die gesetzliche Umsatzsteuer in den Entgelten enthalten ist.

Festzulegen ist ebenso, ab wann die neue Benutzungs- und Entgeltordnung in Kraft tritt. Vorgeschlagen wird hierzu der 01.01.2023.

Für die bestehenden Nutzungsvereinbarungen wurde eine Übergangsvorschrift eingefügt.

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschusses der Gemeinde Büchen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen in der vorgelegten Fassung.

Die Entgelte werden hierzu festgesetzt auf:

1 Stunde	Euro
1 Tag (24 Stunden)	Euro
5 Tage	Euro

14 Tage	Euro
1 Monat	Euro
6 Monate	Euro
1 Jahr	Euro.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung werden mit Euro je angefangene 24 Stunden geahndet.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen tritt zum in Kraft.

Der Werkausschusses der Gemeinde Büchen beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfächanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen in der vorgelegten Fassung.

Die Entgelte werden hierzu festgesetzt auf:

1 Monat	Euro
1 Jahr	Euro.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfächanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen tritt zum in Kraft.

Gemeinde Büchen **Der Bürgermeister**

Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen

1. Allgemeines

- 1.1. Die Anlagen werden von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Die Gemeinde Büchen stellt diese Anlagen der Allgemeinheit zur Verfügung. Die Anlagen dienen ausschließlich dem Abstellen und Parken von zugelassenen Personenkraftwagen und Krafträdern auf den dafür markierten Flächen. Für die Benutzung der Parkplatzflächen wird ein Entgelt auf privatrechtlicher Basis nach dieser Ordnung erhoben.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch auf Betrieb, Erweiterung und Benutzung der besagten Parkplatzanlagen besteht nicht. Dieses betrifft auch den Fall, dass die vorgehaltenen Parkplatzkapazitäten bereits ausgelastet sind.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung erstreckt sich auf die Parkplatzanlagen in der Lauenburger Straße und in der Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen.
- 2.2. Die genaue Lage der in Nummer 2.1 genannten Parkplatzanlagen ist aus dem als Anlage 1 beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Dieser ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- 2.3. Bei einem Motorrad handelt es sich ebenfalls um ein Kraftfahrzeug. Daher gelten die Vorschriften dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ebenso für Halter und Führer eines Motorrads.

3. Benutzungszeiten und Entgeltspflicht

- 3.1. Die Benutzung der in Ziffer 2 genannten Parkplatzanlagen ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr zulässig.

- 3.2. Für die Nutzung der Parkplatzflächen besteht von Montag bis Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr die Pflicht zur Zahlung eines Entgelts.
- 3.3. Mit dem Abstellen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des Parkens auf den Parkplatzflächen werden die Benutzungsbedingungen anerkannt. Das Entgelt wird auf diesen Flächen fällig mit dem Parken des Kraftfahrzeugs. Die Parkplatzflächen sind mit Parkscheinautomaten ausgestattet. Zusätzlich ist es möglich über ein digitales System (SMS/Applikation) die Zahlung des Entgelts vorzunehmen. Die Nutzer¹ eines Dauerparkausweises (Jahresticket) erfüllen Ihre Entgeltpflicht über die Zustimmung zum Einzug des Entgelts per Lastschrift.
- 3.4. Der Entgeltpflicht unterliegt der Kraftfahrzeugführer¹ und ersatzweise der Kraftfahrzeughalter¹ des auf der Parkplatzfläche abgestellten Kraftfahrzeugs. Dies gilt auch, wenn ein Kraftfahrzeug unberechtigterweise abgestellt worden ist. Kraftfahrzeugführer und Kraftfahrzeughalter haften als Gesamtschuldner. Bei Ausstellung eines Dauerparkausweises ist der Antragsteller¹ Entgeltschuldner¹.

4. Benutzung der Parkplatzflächen

- 4.1. Die Benutzer¹ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen. Der Parkschein ist gut sichtbar auszulegen oder am Fahrzeug anzubringen. Die Beweisspflicht besteht beim Benutzer¹.
- 4.2. Neben der unmittelbar vor Ort gegebenen Erlangung der Parkberechtigung besteht im Rahmen des frei verfügbaren Kontingents die Möglichkeit auf Antrag im Vorhinein einen entgeltpflichtigen Dauerparkausweis (Halbjahres- oder Jahrestickets) zu erhalten. Ein Anspruch auf die Einräumung eines solchen Sonderparkrechts besteht nicht. Die Inhaber¹ eines Dauerparkausweises sind nicht berechtigt, einen konkret zugewiesenen Parkplatz zu nutzen. Der Dauerparkausweis berechtigt für das Parken eines Kraftfahrzeugs. Er wird jedoch für zwei Fahrzeugkennzeichen ausgestellt. Beide Kennzeichen müssen auf dem Dauerparkausweis durch die Betreiberin dokumentiert werden.
- 4.3. Zusätzlich zu den Möglichkeiten des Lösens eines Parkscheins und der Erlangung einer Dauerparkberechtigung ist es möglich, über eine Handy-Applikation eines Drittanbieters eine Parkberechtigung zu erhalten.
- 4.4. Das Abstellen und Parken ist nur auf den gekennzeichneten Flächen erlaubt. Jedes Kraftfahrzeug hat auf der für Sie jeweils zutreffenden ausgewiesenen Stellfläche zu parken. Die Parkplatzanlagen dürfen nur im Rahmen des Nutzungszwecks benutzt werden.
- 4.5. Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge abgestellt werden. Die Nutzer¹ haben ihr Kraftfahrzeug so abzustellen, dass jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen auch auf den benachbarten Stellflächen möglich ist. Die abgestellten

Kraftfahrzeuge sind abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Die Parkplatzflächen sind schonend und sachgemäß zu verwenden. Etwaige Beschädigungen und/oder Verunreinigungen werden auf Kosten der Nutzer¹ beseitigt.

- 4.6. Auf dem Gelände der Parkplatzanlagen gelten die Vorschriften der StVO und StVG in der jeweils gültigen Fassung.
- 4.7. Die Betreiberin ist berechtigt einzelne Stellplätze durch entsprechende Kennzeichnung ausschließlich bestimmten Benutzern¹ oder Benutzergruppen zuzuordnen. Der Betreiberin obliegt es einzelne Parkplätze oder die gesamte Anlage zu sperren. Sperrungen werden durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben.
- 4.8. Die Betreiberin ist auf Grundlage dieser Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt, weitere Benutzungsregelungen aufzustellen, die durch Aushang an den Parkplatzanlagen zur Kenntnis gegeben werden.

5. Haftung

- 5.1. Die Benutzung der Parkplatzanlagen erfolgt auf eigene Gefahr.
- 5.2. Die Parkplatzanlagen sind unbewacht. Es ist in Teilbereichen eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt wird.
- 5.3. Die Betreiberin haftet nicht für Schäden an Personen und Sachen, die bei der Benutzung der Parkplatzflächen entstehen. Die Betreiberin haftet ebenfalls nicht für Entwendungen von Kraftfahrzeugen oder für den Einbruch in Kraftfahrzeuge.
- 5.4. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die Parkplatzanlagen belegt sind.
- 5.5. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlagen.

6. Höhe des Entgelts

- 6.1. Für das Parken auf den Parkplatzflächen nach Nummer 2 werden folgende Entgelte erhoben:

1 Stunde	€
1 Tag (24 Stunden)	€
5 Tage	€
14 Tage	€
1 Monat	€
6 Monate	€



- 6.2. Anträge auf Ausstellung einer Dauerparkberechtigung (1 Jahr, 6 Monate) sowie auf Verlängerung einer Dauerparkberechtigung sind schriftlich an die Betreiberin zu stellen.
- 6.3. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß Ziff. 6.1..
- 6.4. In den zuvor genannten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- 6.5. Kraftfahrzeuge mit dem blauen EU-Parkausweis für Menschen mit schweren Behinderungen dürfen, ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung, entgeltfrei parken.
- 6.6. Elektrofahrzeuge dürfen ohne Befreiung von den übrigen Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung entgeltfrei auf Parkplätzen mit Ladesäulen parken, sofern die Kraftfahrzeuge eindeutig als Elektro-Fahrzeuge gekennzeichnet sind und laden.

7. Entgeltfälligkeit

- 7.1. Die Benutzer¹ sind verpflichtet, mit Beginn des Parkvorgangs einen Parkschein zu lösen.
- 7.2. Das Entgelt für einen Dauerparkausweis entsteht mit Abschluss einer Benutzungsvereinbarung mit der Betreiberin und der Bereitstellung eines Dauerparkausweises. Das Entgelt wird im Voraus fällig und wird per Lastschriftverfahren eingezogen. Es kann in vierteljährigen Raten zu je € oder in einem Gesamtbetrag von € beglichen werden.
- 7.3. Sollte beim Einzug des Entgeltes die Lastschrift auch nach zweimaligem Versuch nicht einlösbar sein, verliert der Dauerparkausweis seine Gültigkeit.

8. Verstöße gegen die Benutzungsordnung

- 8.1. Für den Fall des Parkens ohne gültigen Parkschein oder einer Überschreitung der Höchstparkdauer sowie bei sonstigen Verstößen gegen die Regelungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € je angefangene 24 Stunden fällig.
- 8.2. Zur Durchsetzung der Vertragsstrafe ist die Gemeinde Büchen berechtigt, das abgestellte Kraftfahrzeug zurückzubehalten. Die Gemeinde Büchen ist darüber hinaus berechtigt, nach Ziff. 4 unberechtigt parkende Kraftfahrzeuge sowie bei Verstößen gegen sonstige Vorschriften nach Ziff. 9 durch die Betreiberin oder von ihr beauftragten Dritten kostenpflichtig abschleppen oder kostenpflichtig festsetzen zu lassen.

- 8.3. Bei erheblichen oder wiederholten Verstößen gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung wird dem betreffenden Kraftfahrzeugführer¹ die weitere Benutzung der P+R-Anlagen der Gemeinde Büchen untersagt (Hausverbot).
- 8.4. Bei Verstößen gegen die Betriebsvorschrift gemäß Ziff. 9.6 haben die Verteiler/Verursacher die Kosten für die Beseitigung des Werbematerials der Gemeinde Büchen zu erstatten.

9. Sonstige Vorschriften

- 9.1. Ein Aufenthalt auf der Parkplatzanlage, der nicht dem Zwecke des Parkens oder Abholens eines Kraftfahrzeuges dient, ist grundsätzlich untersagt.
- 9.2. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die Parkplatzanlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Kraftfahrzeuge notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan. Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Kraftfahrzeuge auf den Parkplatzanlagen vorhanden, können diese auf Kosten der Nutzer¹ entfernt werden.
- 9.3. Bei Störungen kann die Betreiberin oder durch sie Beauftragte Teile der Anlage oder die gesamte Anlage sperren. Sollten für die Beseitigung der Störung Maßnahmen notwendig sein, zu denen das Entfernen von Kraftfahrzeugen erforderlich ist, wird die Betreiberin das Entfernen der Kraftfahrzeuge auf eigene Kosten vornehmen.
- 9.4. Die für Schwerbehinderte gekennzeichneten Stellplätze dürfen nur von Nutzern¹ in Anspruch genommen werden, die im Besitz des blauen EU-Parkausweises für Menschen mit Behinderungen sind. Der blaue EU-Parkausweis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe zu hinterlegen.
- 9.5. Reparatur- und Wartungsarbeiten an den abgestellten Kraftfahrzeugen auf den Parkplatzflächen sind untersagt.
- 9.6. Werden mehrere Motorräder auf einem PKW Stellplatz geparkt, so ist dennoch für jedes Motorrad (Kraftfahrzeug) ein Parkschein zu lösen und daran sichtbar zu befestigen. Einen sog. „Platzsparbonus“ gibt es nicht.
- 9.7. Werbematerial darf nur mit schriftlicher Zustimmung der Betreiberin verteilt werden.

10. Übergangsregelung

- 10.1. Dauerparkberechtigungen (1 Jahr), die vor dem 30.06.2022 ihre Gültigkeit erlangt haben, behalten ihre Gültigkeit. Es ist keine Nachzahlung zu leisten.
- 10.2. Für Dauerparkberechtigungen (1 Jahr), die nach dem 01.07.2022 ihre Gültigkeit erhalten haben, ist ein zusätzliches anteiliges Entgelt für jeden angefangenen Monat nach einemzwölftel des neuen Jahresentgeltes zu entrichten. Diesen Nutzern steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2022 zu.
- 10.3. Alle anderen Parkberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

11. Inkrafttreten der Benutzungs- und Entgeltordnung

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum _____ in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.buechen.de/wohnen/mobilitaet/mobilitaetsdrehscheibe-buechen/downloads/>

veröffentlicht.

Büchen, den _____

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

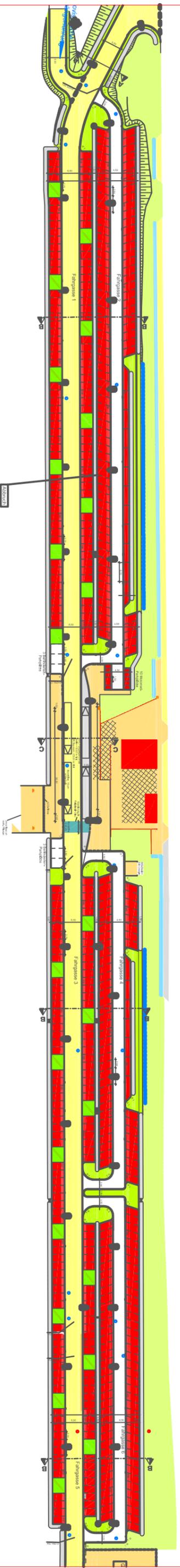
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Anlagen:

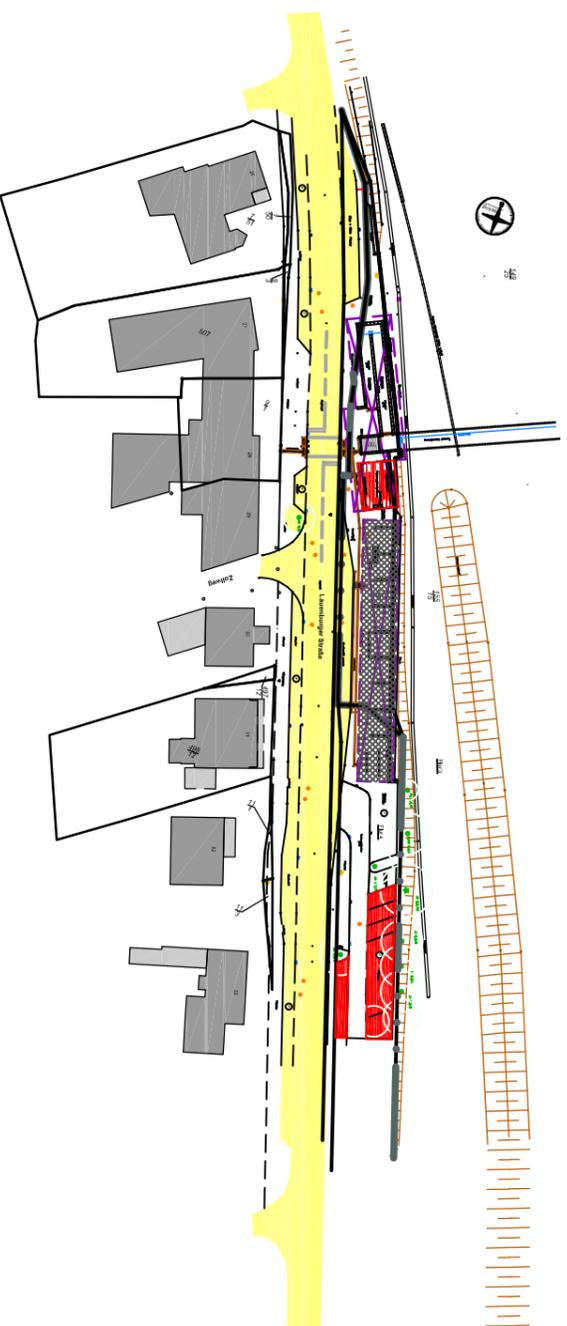
1. Übersichtsplan zur Lage der Parkplatzanlagen
2. Nutzungsvereinbarung P+R
3. Muster Jahreskarte

¹ Angesprochen sind alle Geschlechter

Bahnhofstraße / Ladestraße



Lauenburger Straße



WICHTIGER HINWEIS: Bitte beachten Sie, dass Sie die Vorteile der Dauerparkkarte erst ab dem Erhalt der Karte nutzen können und nicht ab der Beantragung! Bitte denken Sie daher daran bis zum Erhalt Ihrer Dauerparkkarte Parkscheine am Parkautomaten zu ziehen. Vielen Dank!



Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister



Nutzungsvereinbarung
für die
P+R Anlagen in der
Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße
am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen gestattet

Frau/Herrn/Divers _____ Wohnhaft in _____ Telefon _____	Vom Nutzer ⁱ auszufüllen
Nutzung ab _____ Nutzung bis _____	Vom Betreiber auszufüllen

das Abstellen und Parken eines zugelassenen Personenkraftwagens oder Krafrtrads auf den dafür markierten Flächen in den oben genannten P+R Anlagen.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Nutzerⁱ hat die Parkplatzflächen schonend und sachgemäß zu verwenden. Die Benutzung der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die abgestellten Fahrzeuge sind verkehrsüblich zu sichern.

Die Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen wird anerkannt. Die/Der Obengenannteⁱ bestätigt hiermit den Empfang von einer Dauerparkkarte für die P+R Anlagen am Bahnhof Büchen.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach den aktuellen Vorschriften des BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich ebenfalls nach den jeweils gültigen Normen des BGB.

Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 6.1. der Benutzungs- und Entgeltordnung für die P+R-Anlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße/Ladestraße am Bahnhof Büchen.

Dauer der Nutzungsvereinbarung

- 1 Jahr Euro (in Worten:)
 6 Monate Euro (in Worten:)

Für Kennzeichen 1: _____

Für Kennzeichen 2: _____

Bei einer Jahresvereinbarung:

- Jahresbetrag Euro Vierteljährliche Rate á Euro

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt. Der Betrag wird abgebucht.

Wenn das Einziehen der Lastschrift nach zweifachem Versuch nicht erfolgreich ist, erlischt die Gültigkeit der Dauerparkkarte.

In den aufgeführten Entgelten ist die gesetzliche Umsatzsteuer bereits enthalten.

Hiermit stimme ich der Speicherung und Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Ausgabe der Dauerparkkarte und der Auswertung der Parkvorgänge am Bahnhof Büchen bis auf Widerruf zu.

Der Nutzerⁱ erhält eine Kopie der Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerⁱ

Gemeinde Büchen
i. A.

Zur Erfüllung unsere gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen www.buechen.de unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

ⁱ Angesprochen sind alle Geschlechtergruppen.



BÜCHEN
BEWEGT

Dauerparkkarte

für die P+R Anlage am Bahnhof in Büchen

Gültig von 01.01.2022 bis 31.12.2022.

KfZ 1:

KfZ 2:

Lfd. Nr. 1/2022

41

Anlage 3

Gemeinde Büchen **Der Bürgermeister**

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Bike+Ride-Anlagen (B+R) inklusive Ladestellenschränke und Schließfachanlagen Lauenburger Straße und Bahnhofstraße am Bahnhof Büchen

Diese Anlagen werden von der Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen betrieben. Sie dienen ausschließlich dem Abstellen von Fahrrädern bzw. dem sicheren Verwahren von Gegenständen.

1. Regeln für die Benutzung der B+R-Anlage, der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen

- 1.1. Der kostenpflichtige Zugang zu den Sammelschließanlagen inkl. der Ladestellenschränke und der Schließfachanlagen innerhalb der Sammelschließanlagen und der kostenfreie Zugang zu den Schließfachanlagen außerhalb der Sammelschließanlagen dieser B+R-Anlage wird der Nutzerin/dem Nutzer ausschließlich durch den Bürgerservice der Gemeinde Büchen zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich während der Öffnungszeiten (<http://www.amt-buechen.eu/startseite.phtml>) oder nach telefonischer Vereinbarung an den Bürgerservice der Gemeinde Büchen.
- 1.2. Die erlaubte ununterbrochene Höchstabstelldauer außerhalb der Sammelschließanlagen beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.2. geahndet.
- 1.3. Die erlaubte ununterbrochene Höchstnutzungsdauer der Ladestellenschränke und der Schließfächer (innerhalb und außerhalb der Sammelschließanlagen) beträgt 7 Tage und darf nicht überschritten werden. Zuwiderhandlungen werden nach Punkt 3.3 geahndet.
- 1.4. Fahrräder dürfen ausschließlich in den dafür vorgesehenen Halterungen abgestellt werden. Abgestellte Fahrräder dürfen nicht in die Verkehrsfläche ragen oder anderweitig die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Wegen und Plätzen gefährden. Andere Nutzer dürfen bei der Benutzung der Anlage nicht beeinträchtigt werden. Missachtungen werden entsprechend des Punktes 3.4 geahndet.
- 1.5. Innerhalb der Sammelschließanlage dieser B+R-Anlage dürfen Fahrräder nur auf den zugewiesenen Stellplätzen abgestellt werden.
- 1.6. Es dürfen keine fahruntauglichen Fahrräder in der B+R-Anlage abgestellt werden. Verstöße werden nach Punkt 3.1 geahndet.

- 1.7. Es darf kein Müll oder Unrat in den Ladestellenschränken und Schließfächern gelagert werden.
- 1.8. Ein Aufenthalt in der B+R-Anlage, der nicht im Zusammenhang mit dem Abstellen oder Abholen von Fahrrädern steht, ist unzulässig.
- 1.9. Es darf kein Müll in der B+R-Anlage hinterlassen werden.
- 1.10. Die auf der Anlage befindliche, frei zugängliche Fahrradwerkstatt darf nur zu Reparaturzwecken genutzt werden. Beschädigungen und Mängel sind umgehend der Betreiberin zu melden.

2. Entgelthöhe für Stellplätze in den Sammelschließanlagen

- 2.1. Als Entgelt für einen Fahrradstellplatz in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von Euro zu zahlen. Bei einer Jahresmiete ist ein Entgelt in Höhe von Euro fällig.
- 2.2. Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif gemäß 2.1..
- 2.3. Die Nutzungsvereinbarung kann für einen Monat bzw. ein Jahr abgeschlossen werden. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn der Nutzer¹ diese nicht schriftlich kündigt.
- 2.4. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten bereits enthalten.

3. Entfernung von Fahrrädern

- 3.1. Fahrräder, die nach ihrem äußeren Erscheinungsbild (z. B. Beschaffenheit der Bereifung, Zustand der Fahrradkette, Allgemeinzustand) offensichtlich fahruntauglich und nicht mehr für den bestimmungsgemäßen Gebrauch verwendet werden können (Schrottfahrräder), werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ entsorgt.
- 3.2. Fahrräder, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen abgestellt wurden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.3. Schließfächer und Ladestellenschränke, die länger als die erlaubte Höchstdauer von 7 Tagen genutzt werden, werden nach vorheriger Ankündigung und einer Frist von mindestens einer Woche durch die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ geöffnet. Der Inhalt der Schließfächer und Ladestellenschränke wird als Fundsachen behandelt.

- 3.4. Fahrräder, die außerhalb der hierfür vorgesehenen Fahrradhalter abgestellt werden, insbesondere wenn von diesen Fahrrädern eine Gefahr für Personen oder Sachen ausgeht oder sie die ordnungsgemäße Benutzung der Anlage be- oder verhindern, werden durch die Gemeinde Büchen auf Kosten des Nutzers¹ aus der Anlage entfernt und als Fundsachen behandelt.
- 3.5. Über entfernte Fahrräder und geöffnete Schließfächer und Ladestellenschränke wird die Betreiberin einen deutlichen Hinweis über einen Aushang geben.
- 3.6. Fahrräder können ebenfalls von der Betreiberin auf Kosten des Eigentümers entfernt und als Fundsache behandelt werden, wenn sie erkennbar von ihren Eigentümern aufgegeben wurden.

4. Reinigung der Anlage

- 4.1. Will die Betreiberin oder durch sie Beauftragte die B+R-Anlage oder im Umfeld der Anlage bestimmte Maßnahmen durchführen, zu denen das Entfernen der Fahrräder oder Öffnen der Schließfächer und Ladestellenschränke notwendig ist, werden bevorstehende Termine der Maßnahmen mindestens eine Woche durch zuvor deutlich sichtbare Aushänge an der Fahrradabstellanlage unter Angabe der Telefonnummer für eventuelle Rückfragen öffentlich kundgetan.
Sind an den angekündigten Terminen trotzdem Fahrräder in der Sammelschließanlage vorhanden, können diese unter Entfernung eventueller Schlösser auf Kosten des Nutzers¹ entfernt werden.
- 4.2. In regelmäßigen Abständen werden die Schließfächer und Ladestellenschränke gereinigt. Sollte dabei festgestellt werden, dass diese nicht entsprechend dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zur Lagerung von Gepäck, Zubehör etc. verwendet wurden, wird die Betreiberin auf Kosten des Nutzers¹ die Schließfächer und Ladestellenschränke beräumen lassen.

5. Haftung

- 5.1. Diese B+R-Anlage ist unbewacht. Es ist eine Videoüberwachung installiert, die nur zur Aufklärung von möglichen Straftaten eingesetzt werden kann.
- 5.2. Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs, als auch für Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Schließfächern und Ladestellenschränken gelagert wird. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlosssen werden.

5.3. Es ergibt sich kein Anspruch auf Ersatzräumlichkeit, wenn die B+R-Anlage belegt ist.

5.4. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung bei etwaigen Störungen der Anlage.

6. Übergangsregelungen

6.1. Für Nutzer eines Fahrradstellplatzes in den Sammelschließanlagen des Bahnhofs Büchen, deren Nutzungsvereinbarung (1 Jahr) vor dem 30.06.2022 Gültigkeit erlangt haben, haben keine Nachzahlung zu leisten. Die Nutzungsvereinbarungen behalten ihre Gültigkeit.

6.2. Für Nutzungsberechtigungen (1 Jahr), die nach dem 01.07.2022 ihre Gültigkeit erhalten haben, ist ein zusätzliches anteiliges Entgelt für jeden angefangenen Monat nach einem zwölftel des neuen Jahresentgeltes zu entrichten. Diesen Nutzern steht ein Sonderkündigungsrecht zum 31.12.2022 zu.

6.3. Alle anderen Nutzungsberechtigungen behalten ihre Gültigkeit.

7. Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum _____ in Kraft. Sie ist auf der Internetseite unter <https://www.buechen.de/wohnen/mobilitaet/mobilitaetsdrehscheibebuechen/downloads/> veröffentlicht.

Büchen, den _____

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen

Amtsplatz 1

D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0

Fax: 0 41 55 80 09-999

E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

¹ Angesprochen sind alle Geschlechtergruppen

Gemeinde Büchen

Der Bürgermeister

Nutzungsvereinbarung

für die

Sammelschließanlagen und die Ladestellenschränke

Lauenburger Straße und Bahnhofstraße

für

Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs

am Bahnhof Büchen

Die Gemeinde Büchen (Betreiberin), Amtsplatz 1, 21514 Büchen gestattet

Frau/Herrn _____	Vom Nutzer auszufüllen
Wohnhaft in _____	
Telefon _____	
Fahrradnummer _____	
Stellplatznummer _____	Vom Betreiber auszufüllen
Nutzung ab _____	
Nutzung bis _____	

die Unterstellung eines Fahrrades, E-Bikes oder Pedelecs in der oben genannten Sammelschließanlage und die Nutzung der Ladestellenschränke in den Sammelschließanlagen.

Änderungen bei den o. g. Angaben sind unverzüglich mitzuteilen.

Die Sammelschließanlage und die Ladestellenschränke sind durch die Nutzerin/den Nutzer nach jedem Verlassen zu verschließen. Weitere Nutzerinnen und Nutzer haben ebenfalls Zutritt zu dieser Abstellanlage. Die Weitergabe der Schlüssel bzw. Chipkarte(n) an Dritte ist untersagt.

Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Gefahr. Der Betreiberin obliegen keine Verwahrungs- und Obhutspflichten. Dieses gilt sowohl für abgestellte Fahrräder, E-Bikes, Pedelecs als auch für angebrachtes Zubehör, Gepäck oder Sonstiges, dass in den Ladestellenschränken gelagert werden soll. Die eingestellten Fahrräder sollten angeschlossen werden.

Die Benutzungsordnung für die Bike+Ride-Anlage am Bahnhof Büchen wird anerkannt.

Die/Der Obengenannte bestätigt hiermit den Empfang von

_____ Chipkarte/-karten mit der Nr./den Nummern _____

für die Sammelschließanlage am Bahnhof Büchen

- Lauenburger Straße
- Bahnhofstraße.

Mit dieser Chipkarte sind auch die Ladestellenschränke in der Sammelschließanlage nutzbar. Es ist ein Pfandbetrag in Höhe von 10,00 € pro Chipkarte zu entrichten.

Als Entgelt für die Nutzung eines Fahrradstellplatzes in der Sammelschließanlage des Bahnhofs Büchen ist ein monatlicher Betrag von Euro (in Worten:) zu zahlen. Bei einer Jahreszahlung ist ein Betrag von Euro (in Worten:) fällig. Der Betrag wird abgebucht.

- Abbuchung monatlicher Betrag (Euro)
- Abbuchung Jahresbeitrag (Euro)

Die Nutzungsvereinbarung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn die Nutzerin/der Nutzer diese nicht schriftlich kündigt.

Eine außerordentliche Kündigung dieser Vereinbarung ist nach den aktuellen Vorschriften des BGB durch jede Vertragspartei möglich. Ordentliche Kündigungen richten sich ebenfalls nach den jeweils gültigen Normen des BGB.

Bei vorzeitiger Auflösung der Nutzungsvereinbarung entfällt die Dauervergünstigung und die Abrechnung erfolgt für jeden angefangenen Monat nach dem Monatstarif (Euro).

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist in den aufgeführten Entgelten enthalten.

Ein Verlust der Chipkarte(n) ist unverzüglich der Betreiberin mitzuteilen.

Eine Einzugsermächtigung wurde erteilt.

Die Nutzerin/Der Nutzer erhält eine Kopie dieser Nutzungsvereinbarung.

Büchen,

Nutzerin/Nutzer

Gemeinde Büchen
i. A.

Zur Erfüllung unserer gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben und Dienstleistungen erheben, speichern und verarbeiten wir personenbezogene Daten von Ihnen.

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts unterliegen wir den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) und des Landesdatenschutzgesetzes Schleswig-Holstein (LDSG SH). Wir haben technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, die sicherstellen, dass die gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz sowohl von uns als auch von unseren externen Dienstleistern beachtet werden.

Ausführliche Informationen zum Datenschutz und zu Ihren Rechten betreffend Ihrer von uns erhobenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten finden Sie auf der Startseite der Homepage der Gemeinde Büchen www.buechen.de unter „Information / Datenschutz“.

Ansprechpartner:

Gemeinde Büchen
Amtsplatz 1
D-21514 Büchen

Tel.: 0 41 55 80 09-0
Fax: 0 41 55 80 09-999
E-Mail: info@gemeinde-buechen.de

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Betrieb der Ladesäulen

Bisher wurde der Strom für das Laden von Elektrofahrzeugen an allen derzeit acht Ladepunkten kostenlos abgegeben. Unter dem Motto „Einfach einstecken und Aufladen“ wurde dies als Beitrag zur Förderung der Elektromobilität gesehen. Der Stromverbrauch zeigt inzwischen eine regelmäßige Nutzung der Ladesäulen.

Die Tabelle zeigt die Standorte Bürgerplatz, Lauenburger Straße und Ladestraße. Am Sportzentrum ist kein separater Zähler, daher kann hier derzeit keine verlässliche Abgrenzung der Stromverbräuche erfolgen.

Stromverbrauch Ladeinfrastruktur	14.07.2021-02.07.2022	14.07.2021-02.07.2022	2.7.2020-1.7.2021	2.7.2020-1.7.2021	2.7.2019-1.7.2020	2.7.2019-1.7.2020	2018/2019
Standort Bürgerplatz (Bürgerplatz und Ladesäulen)	3.198,90 €	10.663 kWh	2.163,08 €	7.661 kWh	1.049,04 €	3.905 kWh	670 kWh
Standort Lauenburger Straße (nur Ladesäulen)	5.350,22 €	19.083 kWh	2.724,98 €	9.768 kWh	1.147,76 €	4.116 kWh	2.684 kWh
Standort Ladestraße	1.913,47 €	6.200 kWh	noch keine Rechnung	25 kWh			
Stand: August 2022							

Der Strom könnte zum Selbstkostenpreis (bisher ca. 30 ct/kWh, Erhöhung folgt) oder zu einem anderen üblichen Tarif abgegeben werden. Da die Ladesäulen gefördert wurden, darf keine Gewinnabsicht vorliegen, sondern lediglich eine Deckung der laufenden Kosten für Betrieb und Wartung erfolgen. Die Bezahlung kann über RFID, EC-Karte oder Kreditkarte erfolgen. Für die Gemeinde würden laufende Kosten für den Betrieb des Bezahlsystems entstehen. Dies sind bei einem angefragten Anbieter derzeit ca. 200 € netto/Jahr und Ladepunkt. Für 8 Ladepunkte wären dies demnach 1.713,6 € im Jahr (bei 19% MwSt). Hinzu käme ein einmaliger Beitrag zur Umprogrammierung der Ladesäulen auf Abrechnung. Um nur ein Bezahlssystem zu haben, sollten dann alle Ladesäulen, sofern möglich, vom selben Anbieter abgerechnet werden.

Sollte eine Umstellung auf Bezahlung erfolgen, so sollte rechtzeitig an den Ladesäulen und über die Presse darüber informiert werden.

Die Änderung der Ladesäulenverordnung schreibt vor, dass Ladesäulen ab 2023 über ein einheitliches Bezahlssystem mittels gängiger Kredit-/Girokarten verfügen müssen. Die Änderung beinhaltet aber nicht die Nachrüstung bestehender Ladesäulen, sondern gilt nur für neu installierte Ladesäulen. Damit ist die Gemeinde Büchen nicht verpflichtet, die Ladesäulen kostenpflichtig zu machen.

Der gestiegene Stromverbrauch und die gestiegenen Energiekosten sprechen jedoch für eine Umstellung auf Bezahlung.

Beschlussempfehlung:

Variante 1:

Der Werkausschuss beschließt die Umstellung auf ein Bezahlssystem. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umprogrammierung zu veranlassen und den Strom zum Preis von _____ zur Verfügung zu stellen.

Variante 2:

Der Werkausschuss beschließt, den Strom an den Ladesäulen zunächst für ein weiteres Jahr kostenlos abzugeben.

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Maria Hagemeyer-Klose

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Energiesparen

Am 24.8. wurden zwei Energiespar-Verordnungen beschlossen, eine kurzfristige mit einer Gültigkeit von sechs Monaten und eine mittelfristige mit einer Gültigkeit von 24 Monaten. Bei der mittelfristigen Verordnung fehlt aktuell noch die Zustimmung des Bundesrats.

Besonders für öffentliche Nichtwohngebäude gibt es damit Vorgaben, die ab dem 1.9.2022 einzuhalten sind:

- Räume, in denen kein regelmäßiger Aufenthalt stattfindet sind nicht mehr zu heizen (außer Kitas und Schulen).
- In Büros dürfen 19° Raumtemperatur nicht überschritten werden (außer Kitas, Schulen).
- Die Warmwasserbereitung ist auszuschalten.
- Die Beleuchtung von Gebäuden/Denkmalern ist untersagt (Außer Sicherheits-/Notbeleuchtung).

Die Verwaltung hat sich bereits mit Möglichkeiten zum Energiesparen in der Gemeinde befasst, um die Einsparungsziele zu erreichen, zum Klimaschutz beizutragen und der Energiekrise mit den steigenden Kosten zu begegnen. Grundsätzlich wurden bereits in vielen Liegenschaften Klimaschutzmaßnahmen umgesetzt oder vorgeplant, so dass das Thema die Gemeinde nicht unvorbereitet trifft.

So hat die Gemeinde Büchen etwa bereits sechs PV- Anlagen (Sportzentrum, Rettungswache, Wasserwerk, Klärwerk, Waldschwimmbad, Bauhof), einen Batteriespeicher (Sportzentrum) und vier große Geothermieanlagen zur Versorgung der 35 Wohneinheiten im sozialen Wohnungsbau. Weiterhin sollen Neubauten soweit möglich mit erneuerbarer Energie versorgt werden und alle Bestandsgebäude wurden und werden hinsichtlich des Baus neuer PV-Anlagen und hinsichtlich energetischer Sanierungen geprüft auch hinsichtlich der Heizung- und anderer Anlagentechnik.

Es hat zu dem Thema auch bereits ein Ortstermin mit einem Planungsduo (Elektroplanung, TGA-Planung) zur Begehung erster Liegenschaften stattgefunden, um Sanierungspläne und Möglichkeiten abzustimmen und prüfen zu lassen.

Hierbei handelt es sich jedoch eher um langfristige Möglichkeiten und Sanierungspläne.

Auch kurzfristige Optionen sind bekannt und werden geprüft oder bereits umgesetzt. Im Waldschwimmbad wurde die Temperatur um 2° gesenkt.

Für das Bürgerhaus oder die Feuerwehr und weitere Liegenschaften wird derzeit geprüft, wie die aktuellen Gasheizungs-Anlagen kurzfristig weiter optimiert werden können, um Energie einzusparen. Das größte Potenzial liegt hier in den Heizungsanlagen. Durch hydraulischen Abgleich können 5-10% Energie eingespart werden. Auch der Einbau intelligenter Thermostate stellt eine gute Möglichkeit dar, mit der bis zu 15 % Energie eingespart werden kann. Ein Versuch hierzu ist im Bürgerhaus und im Schulzentrum schon einmal erfolgt, wurde jedoch noch nicht umgesetzt. Auch die Absenkung der Raumtemperaturen kann einen hohen Effekt haben.

Und auch das Nutzerverhalten (z.B. Stoßlüften statt Dauerkipplüftung etc.) haben einen Effekt. Die Absenkung der Raumtemperaturen ist nun mit der Verordnung vorgeschrieben. Ein hydraulischer Abgleich ist immer mit Kosten verbunden (Beispiel Bürgerhaus: 200 € je Heizkörper). Die mittelfristige Verordnung soll nach Inkrafttreten alle Eigentümer mit größeren Heizungsanlagen zum hydraulischen Abgleich Verpflichtung.

Auch hinsichtlich des Stromverbrauchs der Gemeinde werden Möglichkeiten geprüft. Wie überall sind die Themen hier langfristige Umstellung auf effiziente Technik, wie etwa die Umstellung der Beleuchtung auf LED und Änderungen in der gemeindlichen Nutzung und das Nutzerverhalten in den Liegenschaften.

Die kurzfristige Verordnung sieht nun die Abschaltung der Außenbeleuchtung von Nichtwohngebäuden vor. Die Straßenbeleuchtung in Büchen ist bereits auf LED umgestellt. Hier könnte auch geprüft werden, ob ohne Einschränkungen in der Sicherheit Einsparmöglichkeiten bestehen.

Anlagen:

SHGT-Info zu Energiesparverordnungen
Energiesparverordnungen (kurz- und mittelfristig)

S.-H. Gemeindetag • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Empfänger
der SHGT – info – intern
- Ämter
- Gemeinden
- Zweckverbände
im Verbandsbereich des SHGT

24105 Kiel, 29.08.2022

Reventlouallee 6/ II. Stock
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Telefon: 0431 570050-50
Telefax: 0431 570050-54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Aktenzeichen: 83.10.25 Bü/Pe
Zuständig: Herr Bülow
Telefon/Durchwahl: 50

SHGT - info-intern Nr. 291/22

Energiesparverordnungen der Bundesregierung gelten ab 1. September bzw. 1. Oktober 2022

Die Bundesregierung hat zwei Verordnungen verabschiedet, mit denen zum 1. September 2022 bzw. zum 1. Oktober 2022 kurzfristige und mittelfristige Maßnahmen zum Einsparen von Gas und Energie für öffentliche Körperschaften, Unternehmen und Privathaushalte angeordnet werden. Viele der Maßnahmen gelten unmittelbar auch für kommunale Liegenschaften.

I. Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch kurzfristig wirksame Maßnahmen (Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung, EnSikuMaV) tritt am 1. September 2022 in Kraft und ist befristet bis zum 28. Februar 2023. Sie ist als **Anlage 1** beigefügt. Durch die Verordnung werden ab 1. September 2022 folgende Maßnahmen vorgeschrieben:

- **Mieter** bekommen mehr Spielraum, um Energie einzusparen (§ 3 Abs. 1). Derzeit gibt es in einigen Mietverträgen Klauseln, die eine Mindesttemperatur vorsehen. Diese vertraglichen Verpflichtungen werden für die Geltungsdauer der VO vorübergehend ausgesetzt, so dass Mieter, die Energie einsparen und die Heizung herunterdrehen wollen, dies auch tun dürfen. Eine Schädigung von Gebäuden soll in der Regel durch entsprechendes Lüftungsverhalten verhindert werden.
- In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die **Beheizung von privaten, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken** mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt (§ 4, Ausnahme: Notwendigkeit für therapeutische Anwendungen). Gewerbliche Pools sind davon nicht betroffen.
- In **öffentlichen Nichtwohngebäuden** gilt:
 - Die Beheizung von **Gemeinschaftsflächen**, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen (z. B. Treppenhaus, Flur, Eingangshalle, Lager- oder

- Technikraum), ist untersagt, § 5. Eine Ausnahme gilt bei technischen oder sicherheitstechnischen Gründen (z.B. Bauphysik, Lagerung anderweitig gefährdeter Gegenstände oder Stoffe). Ausgenommen sind außerdem Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit geboten sind, wie z.B. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
- Die Lufttemperatur darf höchstens beheizt werden (§ 6)
 - auf 19 Grad in Büros (körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit)
 - auf 18 Grad bei körperlich leichter Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen
 - auf 18 Grad bei mittelschwerer und überwiegend sitzender Tätigkeit
 - auf 16 Grad bei mittelschwerer Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen und
 - auf 12 Grad bei körperlich schwerer Tätigkeit
 - Ausgenommen sind auch hier medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten. Eine Ausnahme gilt auch bei Gesundheitsgefährdung von Beschäftigten.
 - In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind **dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen** (z. B. Durchlauferhitzer) grds. auszuschalten, die überwiegend dem Händewaschen dienen und Hygienevorschriften nicht entgegenstehen, § 7 Abs. 1. Ausgenommen sind medizinische Einrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Pflegeeinrichtungen, Schulen oder Kindertagesstätten.
 - Die Warmwassertemperaturen sind in **zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen** auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden, § 7 Abs. 2.
 - Die **Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern** von außen – mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung – ist untersagt, § 8. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sowie allgemein alle Fälle, in denen die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder Gefahrenabwehr erforderlich ist.
 - **Gas- und Wärmelieferanten** für Wohnungen werden verpflichtet, ihre Kunden über den Energieverbrauch und damit verbundene Kosten, über die Auswirkungen der Energiepreissteigerungen und über Einsparpotenziale zu informieren, § 9. Eigentümer haben die Informationen unverzüglich an Mieter weiterzuleiten. Bei Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten gelten für die Eigentümer weitergehende Informationspflichten zu Energieverbrauch und Energiekosten der jeweiligen Wohneinheit.
 - In beheizten **Geschäftsräumen des Einzelhandels** ist das dauerhafte Offenhalten von **Ladentüren / Eingangssystemen**, grds. untersagt, § 10.
 - Der Betrieb **beleuchteter** oder lichtemittierender **Werbeanlagen** ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages grds. untersagt, § 11. Ausnahmen gelten z. B. für Werbeträger an Fahrgastunterständen (oder Wartehallen), Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind.
 - Die **Temperatur-Höchstwerte** für öffentliche Nichtwohngebäude (§ 6, siehe oben) gelten auch für Arbeitsräume in **Arbeitsstätten**, § 12.

II. Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSiMiMaV

Die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung durch mittelfristig wirksame Maßnahmen (Mittelfristenergieversorgungsmaßnahmenverordnung, EnSiMiMaV) bedarf der Zustimmung des Bundesrates und soll daher am 1. Oktober 2022 in Kraft treten. Sie ist als **Anlage 2** beigelegt.

Die EnSiMiMaV soll zwei Jahre lang gültig sein und am 30. September 2024 außer Kraft treten. Diese Verordnung umfasst Maßnahmen, die einen höheren, mittelfristigen Zeitbedarf für die Umsetzung erfordern. Die Maßnahmen zielen auf Einsparungen in der kommenden und der folgenden Heizperiode ab, haben aber auch eine Wirkung darüber hinaus. Die Maßnahmen dienen der Steigerung der Energieeffizienz in öffentlichen, privaten und Firmengebäuden und umfassen folgendes:

- Eigentümer von Gebäuden mit Gasheizungen müssen in den nächsten zwei Jahren vor einer fachkundigen Person einen **Heizungscheck** durchführen lassen (Pflicht zu Heizungsprüfung und -optimierung, § 2 Abs. 1). Die Optimierungsmaßnahmen sind detailliert vorgegeben, § 2 Abs. 2
- Eigentümer von großen Gebäuden mit zentraler Wärmeversorgung auf Erdgasbasis (ab 1000 m²) und von Wohngebäuden ab sechs Wohneinheiten müssen einen **hydraulischen Abgleich** vornehmen, § 3
- **Unternehmen** mit einem Energieverbrauch ab 10 Gigawattstunden (GWh) pro Jahr werden verpflichtet, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen, § 4.
- Auch sind Unternehmen dazu verpflichtet, den hydraulischen Abgleich vorzunehmen sowie ineffiziente Heizungspumpen auszutauschen.

- Ende info-intern Nr. 291/22-

Anlagen

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzlich kurzfristig umzusetzende und befristete Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit von russischen Gaslieferungen heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von sechs Monaten vom 1. September 2022 bis zum 28. Februar 2023. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über mittelfristig wirksame Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die ab dem 1. Oktober 2022 über zwei Jahre gelten soll und deshalb der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu vermeiden oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem einmaligen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu einem zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Der ausgewiesene einmalige Erfüllungsaufwand von 164 Millionen Euro entsteht zu einem wesentlichen Teil aus der Informationspflicht, die in § 9 eingeführt wird.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der öffentlichen Verwaltung entsteht durch die beabsichtigten Änderungen der Rechtslage ein Erfüllungsaufwand aufgrund des notwendigen Herunterregelns des Energieverbrauchs. Zeit- und Kostenaufwand lassen sich nicht beziffern.

F. Weitere Kosten

Die Änderung der Rechtslage führt nicht zu weiteren Kosten.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über kurzfristig wirksame Maßnahmen

(Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

- § 3 Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter
- § 4 Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

- § 5 Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen
- § 6 Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 7 Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden
- § 8 Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

- § 9 Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden
- § 10 Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel
- § 11 Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen
- § 12 Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten
- § 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt Energieeinsparmaßnahmen für Wohnräume, Schwimm- oder Badebecken, Nichtwohngebäude und Baudenkmäler sowie für Unternehmen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. Arbeitsstätte: ein Arbeitsraum ein anderer Ort in einem Gebäude auf dem Gelände eines Betriebes,
2. Arbeitsraum: ein Raum, in dem mindestens ein Arbeitsplatz innerhalb eines Gebäudes dauerhaft eingerichtet ist,
3. öffentliches Gebäude: ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts; dabei gilt ein Gebäude im Eigentum oder in der Nutzung einer juristischen Person des Privatrechts oder rechtsfähigen Personengesellschaft als öffentlich, soweit die Person öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge erbringt und unter der finanziellen oder politischen Kontrolle von einer Gebietskörperschaft steht.
4. Wohngebäude: Gebäude, das nach seiner Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dient, einschließlich eines Wohn-, Alten- oder Pflegeheims sowie einer ähnlichen Einrichtung,
5. Nichtwohngebäude: Gebäude, das nicht unter Nummer 4 fällt.
6. Gemeinschaftsfläche: Fläche, die nicht dem Aufenthalt von Personen dient, insbesondere ein Treppenhaus, ein Flur oder eine Eingangshalle sowie ein Lager- oder Technikraum. Nicht zu diesen Flächen zählen Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume.

Titel 1

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten

§ 3

Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter

(1) Die Geltung einer Vereinbarung in einem Mietvertrag über Wohnraum, nach der der Mieter durch eigene Handlungen eine Mindesttemperatur zu gewährleisten hat, ist für die Geltungsdauer der Verordnung ausgesetzt. Eine Pflicht des Mieters, die nicht auf einer nach Satz 1 ausgesetzten vertraglichen Vereinbarung beruht, bleibt von dieser Regelung unberührt. Dazu zählt insbesondere die Pflicht des Mieters, durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten Schäden an der Mietsache vorzubeugen.

(2) Absatz 1 ist auch auf Mietverhältnisse anzuwenden, die vor dem 1. September 2022 begründet worden sind.

§ 4

Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken

In Gebäuden oder zugehörigen privaten Gärten ist die Beheizung von privaten, nicht-gewerblichen, innen- oder außenliegenden Schwimm- und Badebecken einschließlich Aufstellbecken mit Gas oder mit Strom aus dem Stromnetz untersagt. Satz 1 ist nicht anzuwenden, sofern die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden

§ 5

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden ist die Beheizung von Gemeinschaftsflächen untersagt, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen. Ausgenommen sind Gemeinschaftsflächen, deren Beheizung zum Schutz von dort installierter Technik oder von dort gelagerten Gegenständen und Stoffen erforderlich ist. Ausgenommen sind außerdem Gemeinschaftsflächen, in denen bei einer Nichtbeheizung aufgrund bauphysikalischer Gegebenheiten Schäden oder ein Mehrverbrauch an Brennstoff zu erwarten sind.

(2) Ausgenommen vom Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen nach Absatz 1 Satz 1 sind außerdem

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen geboten sind.

§ 6

Höchstwerte für die Lufttemperatur in Arbeitsräumen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) Im Arbeitsraum in einem öffentlichen Nichtwohngebäude darf die Lufttemperatur höchstens auf die folgenden Höchstwerte geheizt werden:

1. für körperlich leichte und überwiegend sitzende Tätigkeit 19 Grad Celsius,
2. für körperlich leichte Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 18 Grad Celsius,

3. für mittelschwere und überwiegend sitzende Tätigkeit 18 Grad Celsius,
4. für mittelschwere Tätigkeit überwiegend im Stehen oder Gehen 16 Grad Celsius oder
5. für körperlich schwere Tätigkeit 12 Grad Celsius.

(2) Öffentliche Arbeitgeber haben dafür Sorge zu tragen, dass in Arbeitsräumen keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte erfolgen, infolgedessen die in Absatz 1 festgelegte Höchsttemperatur überstiegen wird.

(3) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 sind nicht anzuwenden für

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Schulen und Kindertagesstätten und
3. weiteren Einrichtungen, bei denen höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind.

(4) Die Höchstwerte für die Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte durch die niedrigere Lufttemperatur in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

§ 7

Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden

(1) In öffentlichen Nichtwohngebäuden sind dezentrale Trinkwassererwärmungsanlagen, insbesondere Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher auszuschalten, wenn deren Betrieb überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Von einem Ausschalten der Geräte kann zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn der Betrieb der Anlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

(2) Die Warmwassertemperaturen sind in zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen auf das Niveau zu beschränken, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen in der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. Ausgenommen von der Pflicht zur Temperaturbeschränkung nach Satz 1 sind Trinkwassererwärmungsanlagen, bei denen der Betrieb von Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen gehören.

(3) Ausgenommen von den Temperaturbeschränkungen nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 sind:

1. medizinische Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe und Pflegeeinrichtungen,
2. Kindertagesstätten und andere Einrichtungen zur Betreuung von Kindern oder
3. weitere Einrichtungen, bei denen die Bereitstellung von warmem Trinkwasser für die bestimmungsgemäße Nutzung oder den Betrieb des Gebäudes erforderlich ist.

§ 8

Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern

(1) Die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern von außen mit Ausnahme von Sicherheits- und Notbeleuchtung ist untersagt. Ausgenommen sind kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

Titel 3

Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen

§ 9

Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden

(1) Gas- und Wärmelieferanten, die Eigentümer von Wohngebäuden oder Eigentumswohnungen oder Nutzer von Wohneinheiten als Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern, teilen diesen Letztverbrauchern bis zum 30. September 2022 folgende Informationen mit:

1. Informationen über den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode,
2. Informationen über die Höhe der voraussichtlichen Energiekosten des Gebäudes oder der Wohneinheit für eine vergleichbare Abrechnungsperiode unter Berücksichtigung des am 1. September 2022 in dem jeweiligen Netzgebiet geltenden Grundversorgungstarifs für Erdgas auf Basis des Grund- und Arbeitspreises, berechnet unter Zugrundelegung des Energieverbrauchs der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und
3. Informationen über das rechnerische Einsparpotenzial des Gebäudes oder der Wohneinheit in Kilowattstunden und Euro unter Heranziehung der Annahme, dass bei einer durchgängigen Reduktion der durchschnittlichen Raumtemperatur um 1 Grad Celsius eine Einsparung von 6 Prozent zu erwarten ist.

Können diese Informationen innerhalb der Frist nach Satz 1 nicht zur Verfügung gestellt werden, sind die Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude oder Haushalte mitzuteilen. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Dezember 2022 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind innerhalb eines Monats erneut zur Verfügung zu stellen, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

(2) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 mitzuteilen. Auf dieser Grundlage teilen sie den Nutzern für ihre jeweilige Wohneinheit bis zum 31. Oktober 2022 zusätzlich spezifische Informationen über den Verbrauch der jeweiligen Wohneinheit, über die bei unverändertem Energieverbrauch zu erwartenden Energiekosten und Kostensteigerungen sowie die für

ihre jeweilige Wohneinheit spezifischen Reduktionspotenziale bei einer Temperaturreduktion gemäß Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 mit. Erhalten die Eigentümer von ihren Versorgern lediglich allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2, so teilen Sie ihren Mietern ihrerseits allgemeine Informationen zu dem Einsparpotenzial einzelner Haushalte anhand typischer Verbräuche mit. Die individualisierte Mitteilung nach Satz 1 ist spätestens bis zum 31. Januar 2023 zu versenden. Die Informationen nach Satz 1 sind unverzüglich erneut zur Verfügung zu stellen, wenn der Gebäudeeigentümer nach einem Anstieg des Preisniveaus nach Absatz 1 Satz 4 von seinem Versorger informiert worden ist.

(3) Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, haben den Nutzern zum 31. Oktober 2022 Kontaktinformationen und eine Internetadresse von einer Verbraucherorganisation, einer Energieagentur oder sonstigen Einrichtung zur Verfügung zu stellen, bei denen Informationen über Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung, Endnutzer-Vergleichsprofile und objektive technische Spezifikationen für energiebetriebene Geräte eingeholt werden können. Die Informationspflicht nach Satz 1 gilt als erfüllt, wenn der Eigentümer gegenüber dem Nutzer innerhalb der in Satz 1 genannten Frist die Nutzer auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“¹⁾ inklusive eines klaren und verständlichen Hinweises auf die Internet-Angebote der Informationskampagne und die dort genannten Effizienz- und Einsparinformationen hinweist.

(4) Eigentümer von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten, deren Wohngebäude leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefert werden, leiten den Mietern unverzüglich die Informationen weiter, die sie von ihrem Gas- oder Wärmelieferanten nach Absatz 1 erhalten haben.

§ 10

Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel

In beheizten Geschäftsräumen des Einzelhandels ist das dauerhafte Offenhalten von Ladentüren und Eingangssystemen, bei deren Öffnung ein Verlust von Heizwärme auftritt, untersagt, sofern das Offenhalten nicht für die Funktion des Ein- oder Ausganges als Fluchtweg erforderlich ist.

§ 11

Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen

Der Betrieb beleuchteter oder lichtemittierender Werbeanlagen ist von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.

§ 12

Mindestwerte der Lufttemperatur für Arbeitsräume in Arbeitsstätten

Für Arbeitsräume in Arbeitsstätten gelten die in § 6 Absatz 1 Satz 1 festgelegten Höchstwerte für die Lufttemperatur als Mindesttemperaturwerte.

¹⁾ www.energiewechsel.de.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas in andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölerzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Verbrauchseinschränkungen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Der Ausgleichs- und Umlagemechanismus ist auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So wird Mietern die Möglichkeit einer freiwilligen Temperaturabsenkung eröffnet. Mit der Beheizung privater Schwimm- und Badebecken wird eine besonders verbrauchsintensive, aber nicht lebensnotwendige Nutzung untersagt. Energieversorger und Vermieter werden zu einer Information ihrer Vertragspartner außerhalb der üblichen Abrechnungszyklen verpflichtet, die diese zu einer Energieeinsparung anreizt.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Privatpersonen und für Mitglieder der öffentlichen Hand sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung sieht erstens schonende Maßnahmen zur Effizienzsteigerung in Privathaushalten vor. Es wird Mietern ermöglicht, die Raumtemperaturen in ihren Wohnungen auch dann freiwillig abzusenken, wenn vertraglich eine bestimmte höhere Mindesttemperatur vereinbart ist, die höher liegt als sie zum Schutz der Gebäudesubstanz erforderlich wäre. Weiter stellt die Bundesregierung durch zusätzliche Informationspflichten sicher, dass das Signal drastisch gestiegener Gaspreise vom Versorger an den Vermieter und vom Vermieter an den Mieter weitergegeben wird, um den Endverbraucher zu sparsamem Heizverhalten anzureizen. Betreibern privater Schwimm- und Badebecken wird die energieintensive Beheizung dieser Anlagen untersagt. Zweitens verordnet die Bundesregierung Maßnahmen für Nichtwohngebäude der öffentlichen Hand; dieser kommt bei der Energieeinsparung eine Vorreiterrolle zu. In staatlichen Arbeitsstätten wird die Mindestraumtemperatur um ein Grad abgesenkt und zugleich als Höchsttemperatur festgelegt. In den Arbeitsstätten der Privatwirtschaft wird eine solche Absenkung ermöglicht. Die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, wird untersagt. Ebenso ist die Warmwasserbereitung dort, wo sie lediglich dem Händewaschen dient, abzuschalten oder die Temperatur auf das hygienische Mindestmaß abzusenken. Die Nutzung von leuchtenden bzw. lichtemittierenden Werbeanlagen wird von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages untersagt. Hierdurch wird Energieverbrauch vor allem im Gewerbe-, Handel und Dienstleistungssektor reduziert. Ebenso wird die Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmäler untersagt. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von 6 Monaten ausgelegt und bedarf gemäß § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes nicht der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand

Das Vorhaben führt bei den Bürgerinnen und Bürgern zu einem Zeitaufwand von 1.342.017 Stunden und zu einem Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Der Wirtschaft – namentlich Energieversorgungsunternehmen und gewerblichen und privaten Vermietern – entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro.

a) Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein größerer Erfüllungsaufwand. Regelungen, die die privaten Haushalte unmittelbar zu Investitionen, technischen oder verhaltensbezogenen Änderungen verpflichten, umfasst die EnSikuMaV nicht. Die Maßnahmen haben aber eine Signal- und Vorbildwirkung, und sollen auch Bürgerinnen und Bürger zu Einsparungen motivieren. Das energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu Ausgabensenkungen auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Erdgaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

Bezifferbare Erfüllungsaufwände entstehen für Bürgerinnen und Bürger allenfalls durch die Informationspflicht nach § 9 Abs. 3 wie folgt:

aa) Ermittlung der Fallzahl

11.503.000 Wohngebäude werden von Bürgern in Deutschland vermietet.

Privatperson	privatwirtschaftliches Unternehmen	öffentliche Einrichtung	Wohnungs-/ Baugenossenschaft
11.503.000	2.982.000	703.000	4.580.000

Quelle: Informationen zu vermieteten Wohngebäuden nach Art der Eigentümerinnen und Eigentümer (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Wohnen/Publikationen/Downloads-Wohnen/wohnen-in-deutschland-5122125189005.html>)

bb) Ermittlung Zeitaufwand

Für diese Informationspflicht werde voraussichtlich pro vermieteter Einheit 7 Minuten Zeitaufwand erforderlich. Der Informationspflicht kann durch relativ einfache Hinweise auf entsprechende (online) Angebote nachgekommen werden, daher wird hier eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen. Daraus entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand pro Jahr ca. 1.342.017 Stunden.

cc) Ermittlung Sachaufwand

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 9.777.550 Euro. Ein großer Teil der Privatvermieter wird von der Regelung allerdings nicht erfasst, da sie nur für Gebäude mit mindestens zehn Wohneinheiten Anwendung findet. Insofern fallen die tatsächlich Informationskosten für Privateigentümer insgesamt geringer aus.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Vorhaben führt bei Energieversorgungsunternehmen sowie bei gewerblichen und privaten Vermietern zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von gut 164 Millionen Euro. Der ausgewiesene jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft entsteht durch die neu eingeführte Informationspflicht in § 9 (siehe unten). Das Verhindern eines dauerhaften Offenhaltens von Ladentüren (§ 10) führt demgegenüber nicht zu zusätzlichem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, sondern im Gegenteil zu erheblichen Einsparungen durch vermiedene Energiekosten.

Für die Erfüllung der Informationspflicht der Energielieferanten nach § 9 entsteht der Wirtschaft ein Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt gut 164 Millionen Euro. Er setzt sich zusammen aus den einzelnen Erfüllungsaufwänden durch § 9 Absatz 1 (161.066.709 Euro), durch Art. 9 Absatz 2 (1.154.500 Euro) und Art. 9 Abs. 3 (1.626.1267 Euro). Die Erfüllungsaufwände für die einzelnen Absätze des § 9 berechnen sich wie folgt:

aa) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 1:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

38 % des Energiebedarfs privater Haushalte werden durch Gase gedeckt, während ca. 7,8 % durch Fernwärme gedeckt werden.

Quelle: <https://ag-energiebilanzen.de/daten-und-fakten/auswertungstabellen/>

Quelle: (https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/07/PD22_N044_43.html). Es gibt 40.683.000 Haushalte (Stand 2021). Quelle: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Haushalte-Familien/Tabellen/1-1-privathaushaltehaushaltsmitglieder.html;jsessionid=5487B28840A5D74F91BA0E33C8183B1E.live742>.

Unter der typisierenden Annahme, dass sich der Verbrauch auf die Haushalte gleich verteilt, müssen 15.540.906 Haushalte mit Erdgasanschluss berücksichtigt werden und 3.173.274 Haushalte, die mit Fernwärme versorgt werden. Die Fallzahl beläuft sich also auf insgesamt 18.714.180 Haushalte.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Für die Ermittlung des zeitlichen Aufwands wird die Zeitwerttabelle für die Wirtschaft zugrunde gelegt. Hier insbesondere die Aktivitäten 1,2,4,5,7,8.

Dies ergibt einen Gesamtzeitaufwand von 13 Minuten pro Fall, also 4.054.739 Stunden gesamt. Es wird eine einfache Komplexität der Tätigkeit angenommen, da die abgefragten Daten stets die gleichen sind und mit einer Formel zur Berechnung hinterlegt werden können.

Gemäß Lohnkostentabelle (s.u.) kann hier ein Stundenlohn von 35,80 Euro (Energieversorger, niedriges Qualifikationsniveau) angenommen werden. Es handelt sich um eine einfache, schematische Tätigkeit, die vermutlich zum großen Teil automatisiert erfolgen kann. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 145.159.656 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 15.907.053 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand durch § 9 Abs. 1:

Der gesamte Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Erfüllung der Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 beläuft sich auf 161.066.709 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 4.054.739 Stunden ergibt.

bb) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft (gewerbliche Vermieter ab 10 Währungseinheiten) durch § 9 Absatz 2:

(1) Ermittlung der Fallzahl:

Basierend auf Abschätzungen zur Gebäudekulisse für die mittelfristige Energieversorgungsicherungsverordnung wird angenommen, dass etwa 150.000 Mehrfamilienhäuser ab 10 Wohneinheiten existieren, die über eine Gaszentralheizung verfügen.

(2) Zeitlicher Aufwand:

Siehe oben zu (aa) (2), da die gleichen Informationspflichten bestehen. Allerdings muss die Stundenzahl angepasst werden, da von einer deutlich kleineren Anzahl ausgegangen werden muss. Es muss also von 32.500 Stunden ausgegangen werden.

Bei Wohngebäuden mit mindestens 10 Wohneinheiten ist von einer professionalisierten Verwaltung der Wohneinheiten auszugehen, gemäß Lohnkostentabelle (vgl. Seite 2) wird hier ein Stundenlohn von 34,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen) angenommen. Es entsteht ein Gesamtaufwand von 1.027.000 Euro.

(3) Sachkosten:

Eine Informationsübermittlung per Brief bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 127.500 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand:

Der gesamte Erfüllungsaufwand beläuft sich auf 1.154.500 Euro, der sich aus den Sachkosten und den Lohnkosten für 32.500 Stunden ergibt.

cc) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft durch § 9 Absatz 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

In Deutschland bestehen 491.124 Wohngebäude mit mehr als 10 Wohneinheiten. Es wird angenommen, dass diese Gebäude vermietet sind.

(2) Ermittlung Zeitaufwand und Lohnkosten

Gemäß Zeitwerttabelle für die Wirtschaft (siehe S. 1) fallen hier 7 Minuten pro Vorgang an. Das ergibt insgesamt 57.283 Stunden. Das Zusammenstellen der Daten ist sehr einfach und es kann hier mit einem Stundenlohn von 21,10 Euro (Grundstücks- und Wohnungswesen, niedriges Qualifikationsniveau) gerechnet werden. Daraus ergeben sich Kosten in Höhe von 1.208.671 €.

(3) Ermittlung Sachkosten

Eine Informationsübermittlung per Brief, bringt 0,85 Euro Porto mit sich.

Es entsteht ein Sachkostenaufwand von 417.455 Euro.

(4) Gesamter Erfüllungsaufwand

Der gesamte Erfüllungsaufwand aus der Verpflichtung in Absatz 3 beträgt 1.626.126 Euro.

c) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Vorschriften der EnSikuMaV zur Verringerung der Beheizung und zur Abschaltung der Warmwasserbereitung in Gebäuden der öffentlichen Hand, ebenso wie die Regelung zur temporären Reduzierung der Außenbeleuchtung erfordern in aller Regel keinen investiven Aufwand. Es kann zudem davon ausgegangen werden, dass ein Teil des Arbeitsaufwandes zur Anpassung der betroffenen Steuerungs- und Regelungseinrichtungen im Rahmen ohnehin erforderlicher Vorbereitungs- und ggfs. auch Wartungsarbeiten geleistet werden kann. Dies gilt insb. im Hinblick auf die Vorbereitung von Heizungsanlagen für die kommende Heizsaison. Insofern entsteht allenfalls ein sehr geringfügiger zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Aufgrund der großen Anzahl und Heterogenität der erfassten Gebäude, sowie der unterschiedlichen Heizungs-, Warmwasser- und Beleuchtungstechnologien kann dieser nicht konkret berechnet werden.

5. Weitere Kosten

Keine. Das erforderliche energetische Herunterregeln führt im Gegenteil zu erheblichen Ausgabensenkungen bei allen betroffenen Kostenträgern, da die nicht verbrauchte Energie nicht bezahlt werden muss. Die gegenzurechnenden Einsparungen durch nicht verbrauchte Energie sind angesichts aktueller Energiepreissteigerungen im Allgemeinen und aktueller Gaspreissteigerungen im Besonderen insgesamt hoch, jedenfalls aber desto höher, je höher die Preise für die genutzte Energie ausfallen.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich, der Austausch von Pumpen und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die oben genannten 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus.

Die Regelungen der Verordnung haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

VII. Befristung

Die Verordnung ist auf einen Geltungszeitraum von sechs Monaten befristet.

B. Besonderer Teil

Zu Titel 1 (Allgemeiner Teil)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Die Vorschrift beschreibt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 1

Die Begriffsbestimmung zu Arbeitsstätten erfasst nur Räume in Gebäuden, weil nur hier die Energieeinsparung bei der Beheizung eine Rolle spielt.

Zu Nummer 2

Arbeitsräume sind ausschließlich die Räume in Gebäuden, in denen Arbeitsplätze dauerhaft eingerichtet sind.

Zu Nummer 3

Der Begriff des öffentlichen Gebäudes erfasst Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand sowie gemietete Gebäude, die von der öffentlichen Hand genutzt werden. Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts zählen (Gebiets-) Körperschaften, öffentliche Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts. Juristische Personen des Privatrechts sind nur insoweit einbezogen, wie sie aufgrund ihrer funktionalen Aufgabenerfüllung und einer Kontrolle durch Gebietskörperschaften der öffentlichen Hand zugerechnet werden können. Beispiele sind privatrechtlich organisierte Verkehrsbetriebe oder Unternehmen im Bereich der Abfallentsorgung.

Zu den Nummern 4 und 5

Die Begriffsbestimmungen der Begriffe Wohn- und Nichtwohngebäude entsprechen denen des Gebäudeenergiegesetzes, dort § 3 Absatz 1 Nummern 33 (Wohngebäude) und 23 (Nichtwohngebäude). Demnach sind Wohngebäude Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen; Nichtwohngebäude sind solche, die nicht unter diese Definition fallen.

Zu Nummer 6

Mit der Begriffsbestimmung wird festgestellt, dass nur solche Flächen zu Gemeinschaftsflächen zählen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, also vorübergehend und zum Durchgang oder kurzem Verweilen zur Aufgabenerledigung genutzt werden. Hierzu zählen insbesondere Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen sowie allgemeine Lager- und Technikräume. Für diese Flächen ist ein Verbot der Beheizung zumutbar. Nicht zu den Gemeinschaftsflächen zählen Teeküchen und Umkleideräume, Pausenräume, Kantinen, Vortragssäle, Konferenzräume, Warte- und Aufenthaltsräume, weil sie nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt werden. Nicht erfasst sind überdies Suppenküchen sowie Aufenthaltsräume für wohnungslose Menschen.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Privathaushalten)

Zu § 3 (Fakultative Temperaturabsenkung durch Mieter)

Die Regelung beseitigt vertragliche Hürden der Temperaturabsenkung und ermöglicht es Mietern, auf freiwilliger Basis einen Beitrag zur Energieeinsparung zu leisten.

In Wohnraummietverhältnissen sind Mieter grundsätzlich verpflichtet, Schäden an der Mietsache (etwa durch Schimmelbildung und Frost) durch angemessenes Heiz- und Lüftungsverhalten vorzubeugen. In einigen Wohnraummietverträgen sind Mieter zum diesem Zweck sogar verpflichtet, eine bestimmte Mindesttemperatur in ihren Räumlichkeiten aufrechtzuerhalten.

Nach § 3 Absatz 1 werden diese vertraglichen Verpflichtungen zur Einhaltung einer bestimmten Mindesttemperatur vorübergehend ausgesetzt. Mietern, die Energie einsparen wollen, wird vorübergehend, also für Geltungsdauer der Verordnung, die Möglichkeit eröffnet, die Temperatur in ihren Wohnräumen unter das vereinbarte Temperaturniveau abzusinken. Dabei bleibt die Verantwortlichkeit des Mieters für die Vermeidung von Schäden an der Mietsache bestehen. Das bei einer Temperaturabsenkung erhöhte Risiko von Schimmelbildung ist durch ein sorgfältiges und verstärktes Lüftungsverhalten auszugleichen. Dies gilt auch während (längerer) Abwesenheiten des Mieters. Daraus ergibt sich, dass die Möglichkeit einer Temperaturabsenkung grundsätzlich in der Normalsituation eröffnet wird, in der die Wohnung auch genutzt wird. Auch während längerer (Urlaubs-) Abwesenheiten ist Schäden am Gebäude durch ein angemessenes Lüftungs- und Heizverhalten vorzubeugen. Mieter werden dem in den Zeiten ihrer Abwesenheit Rechnung tragen müssen, indem sie ein angemessenes Temperaturniveau aufrechterhalten.

Auch ein sorgfältiges kompensatorisches Lüftungsverhalten ist – abhängig von den unterschiedlichen bauphysikalischen und gebäudeklimatischen Gegebenheiten des jeweiligen Gebäudes – nur oberhalb einer bestimmten Mindesttemperatur effektiv. Es liegt daher in der Verantwortung des Mieters, die freiwillige Temperaturabsenkung zusätzlich zu einer verstärkten Lüftungsroutine so zu begrenzen, dass eine Schimmelbildung vermieden wird.

Ebenso bleiben die vertraglichen Verpflichtungen des Vermieters unberührt, die Mietsache in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten und Substanzschäden durch eine Ertüchtigung der Gebäudehülle vorzubeugen. Bei Auftreten von Schimmel- und Frostschäden während einer Temperaturabsenkung durch den Mieter sind eventuelle Verursachungsbeiträge aus der Sphäre des Vermieters unverändert zu berücksichtigen.

Die Regelung geht für die Geltungsdauer der Verordnung den rechtsgeschäftlichen Bestimmungen in Mietverträgen über Wohnraum vor. Dies gilt für bestehende und während der Geltungsdauer der Verordnung abgeschlossene Verträge. Nach Ablauf der Geltungsdauer leben die Vereinbarungen über das einzuhaltende Temperaturniveau wieder auf. Zum Inkraft- und zum Außerkrafttreten der Verordnung entsteht deshalb weder für Vermieter noch für Mieter ein Verwaltungsaufwand. Auch von Seiten Dritter oder des Staates ist eine Mitwirkung nicht erforderlich.

Durch die Absenkung der Temperatur in Innenräumen um ein Grad wird durchschnittlich eine Energieeinsparung von sechs Prozent erzielt. Die Gesamtwirkung der Maßnahme lässt sich indes kaum beziffern. Zu der Frage, wie viele Mietverträge über Wohnraum eine Mindesttemperaturklausel enthalten, sind keine Daten verfügbar; überdies kann die Regelung eine Signalwirkung auch für die Mietverhältnisse entfalten, in denen eine Mindesttemperatur vertraglich nicht vereinbart ist.

Absatz 2 stellt klar, dass die Regelung auch auf Bestandsverträge anzuwenden ist.

Zu § 4 (Verbot der Nutzung bestimmter Heizungsarten für Schwimm- und Badebecken)

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter innen- oder außenliegender Schwimm- und Badebecken in Gebäuden und Privatgärten wird in den kalten Monaten durch das Verbot dieser Beheizungsarten weitgehend verhindert. Schwimmbecken, in denen die Beheizung zwingend notwendig für therapeutische Anwendungen ist, dürfen im absolut notwendigen Maße weiterhin beheizt werden.

Von der Regelung nicht betroffen sind Schwimmbecken in Nichtwohngebäuden, die Nutzern kommerziell zur Verfügung gestellt werden, insbesondere in Rehaszentren, Hotels und Freizeiteinrichtungen. Dies folgt der Überlegung, dass alle Schwimm- und Badebecken, die kommerziell genutzt und der Öffentlichkeit entgeltlich zur Verfügung gestellt werden, nicht mit einem Verbot belegt werden sollen.

Die Beheizung gasbeheizter oder mit Strom aus dem Stromnetz beheizter Schwimm- und Badebecken in Wohngebäuden und Privatgärten ist für die Geltungsdauer der Verordnung – also in den kalten Monaten – verboten. Gas und Strom sollen zunächst dort gespart werden, wo dies die geringsten sozialen und ökonomischen Nachteile bringt. Es ist davon auszugehen, dass der Verzicht auf die Beheizung von Privatschwimmbecken mit bestimmten Heizungsarten dazu zählt.

Insgesamt wird von einem ein Einsparpotenzial von 2 Terawattstunden Gas und 4 Terawattstunden Strom durch die Maßnahme ausgegangen.

Etwa 150.000 private Schwimmbecken werden mit Gas beheizt. Außerdem werden rund 495.000 private Schwimmbecken per Wärmepumpe beheizt. Weiterhin werden rund 240.000 Whirlpools und 135.000 Swim-Spas mit Strom beheizt. Insgesamt werden 560.000 private Schwimm- und Badebecken in der kälteren Jahreszeit mehrmals wöchentlich bis täglich genutzt. Annahmen zu der Beheizung der Bäder sind allerdings im Detail mit großer Unsicherheit behaftet.

Die Erwärmung eines m³ Wasser um 1°K verbraucht 1,16 Kilowattstunden. Whirlpools (ca. 1,5 m³ Fassungsvermögen) und Swim-Spas (ca. 8,5 m³) werden häufig außen aufgestellt und auf eine hohe Badetemperatur von 38°C erwärmt, so dass für die Nutzung viel Energie aufgewendet werden muss. Wärmepumpen für Schwimmbecken haben im Durchschnitt einen COP von 5 und sind damit relativ effizient. Ein großer Stromverbrauch geht mit dem Betrieb von Pumpen in Schwimmbecken einher. Dieser Verbrauch entfällt, soweit die betroffenen Schwimm- und Badebecken nicht mehr beheizt werden.

Zu Titel 3 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu § 5 (Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsflächen)

Zu Absatz 1

§ 5 untersagt in Absatz 1 Satz 1 in Nichtwohngebäuden der öffentlichen Hand die Beheizung von Gemeinschaftsflächen, die nicht dem dauerhaften Aufenthalt von Personen dienen, insbesondere nicht dem Aufenthalt von Einzelpersonen als Personal (Pfortner, Wächter oder Reinigungskraft).

Die Regelung umfasst ausschließlich Nichtwohngebäude, also solche, die nicht nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Damit sollen Sammelunterkünfte für Geflüchtete, stationäre Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie Unterkünfte für Wohnungslose nicht dem Anwendungsbereich unterfallen.

Unter den Begriff der Gemeinschaftsflächen, die nicht dem Aufenthalt von Personen dienen, fallen Durchgangsräume wie Treppenhäuser, Flure und Eingangshallen, aber auch Lager- und Technikräume. Nicht erfasst sind Toiletten, Duschen, Teeküchen und Umkleieräume, Pausenräume und Kantinen, Vortragsäle, Konferenzräume und Warteräume. Die aufgezählten Räume werden regelmäßig nicht nur flüchtig, sondern bestimmungsgemäß für einen Aufenthalt von gewisser Dauer genutzt. Somit ist nicht zu befürchten, dass die Nutzer von teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder für die Besucher von Suppenküchen einem Aufenthalt in unbeheizten Räumlichkeiten ausgesetzt werden.

In vielen (älteren) Gebäuden werden sich Durchgangs- oder Gemeinschaftsflächen nicht mithilfe der Heizungsanlage gesondert ansteuern lassen. Zu erwarten ist daher, dass die Regelung überwiegend durch individuelle Einstellung der Heizkörper, etwa durch Hausmeister oder dafür eingeteilte Gebäudenutzer, vollzogen werden wird.

Absatz 1 Satz 2 sieht Ausnahmen für Gemeinschaftsflächen vor, in denen temperaturempfindliche Technik installiert ist oder Gegenstände oder Stoffe gelagert werden, die unterhalb eines bestimmten Temperaturniveaus Schaden nehmen können und eine Beheizung erfordern. Dazu können Kunstwerke oder medizinische Produkte zählen.

Weiter sind nach Absatz 1 Satz 3 Gemeinschaftsflächen mit besonderen bauphysikalischen Gegebenheiten ausgenommen. Absatz 1 gilt demnach nicht für Flächen, die bei Nichtbeheizung Substanzschäden am Gebäude befürchten lassen. Dort, wo etwa Schimmelrisiken nicht durch die Abwärme der umgebenden Räumlichkeiten abgewendet werden und das Nicht-Beheizen der Durchgangsräume bauphysikalisch kritisch ist, ist das Beheizen der Durchgangsflächen zulässig. Weiter nimmt Satz 3 Fälle von der Regelung aus, in denen das Nichtbeheizen von Gemeinschaftsflächen kontraproduktiv ist. Dies kann der Fall sein, wenn durch die Durchgangsflächen ungedämmte Rohre verlaufen, oder wenn die zum Aufenthalt bestimmten Räumlichkeiten nur unzureichend von den unbeheizten Gemeinschaftsflächen getrennt sind.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen (einschließlich Rehabilitationseinrichtungen) oder Pflegeeinrichtungen ist nicht auszuschließen, dass Durchgangsflächen – etwa Korridore durch die Verlegung fahrbarer Betten – zeitweilig umgewidmet werden und für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen. Hinzu kommt, dass es sich bei diesen Personen mit höherer Wahrscheinlichkeit um Angehörige vulnerabler Gruppen handeln wird.

Auch bei Gebäuden von Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe (z. B. besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen, ambulant betreuten Wohngemeinschaften, betreuten Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, Interdisziplinären Frühförderstellen, Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten, Heilpädagogische Tagesstätten) ist nicht auszuschließen, dass Gemeinschaftsflächen durchaus auch für längere Zeiträume dem Aufenthalt von Personen dienen können. Zudem kann es sich auch bei Menschen mit Behinderungen um vulnerable Personen handeln.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und Schulen ist nicht auszuschließen, dass Nutzer Gemeinschaftsflächen, die zum dauernden Aufenthalt von Personen bestimmt sind, dennoch über längere Zeiträume nutzen und sich damit dem herabgesetzten Temperaturniveau aussetzen.

Zu Nummer 3

Zu den weiteren Einrichtungen nach Nummer 3 werden Einrichtungen im Sinne eines Aufangtatbestandes erfasst, die zum Schutz vulnerabler Gruppen nicht unter das Verbot zur Beheizung von Gemeinschaftsflächen fallen sollen. Als Beispiel für weitere Einrichtungen sind Obdachlosenunterkünfte oder Wärmeräume für Wohnungslose erfasst, bei denen ein

Verbot der Beheizung von Gemeinschaftsräumen gerade dem Schutz dieser vulnerablen Gruppe widersprechen würde.

Zu § 6 (Höchsttemperatur für Arbeitsräume in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

Mit der Festlegung von Höchstwerten für die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen öffentlicher Nichtwohngebäude soll zum einen der besonderen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei der Energieeinsparung Rechnung getragen werden und zum anderen der auch unter den Bedingungen einer besonderen Ausnahmesituation notwendige Schutz der Gesundheit der Beschäftigten weitgehend aufrecht erhalten werden. Hierzu werden die als Konkretisierung des in der Verordnung über Arbeitsstätten geforderten Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ in der Regel für Arbeitsstätten ASR A 3.5 Tabelle 1 in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und der Körperhaltung fixierten Mindestwerte für Lufttemperaturen vorübergehend um je ein Grad Celsius abgesenkt und für Arbeitsräume in öffentlichen Gebäuden als Höchsttemperaturen festgelegt. Nicht abgesenkt wird der Mindestwert für körperlich schwere Tätigkeiten.

Die Begrenzungen der Lufttemperatur nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 gelten nicht, soweit Beschäftigte dadurch in ihrer Gesundheit gefährdet sind und sonstige Schutzmaßnahmen nicht möglich oder ausreichend sind.

Zu Absatz 2

Die öffentlichen Arbeitgeber haben jeweils die Einhaltung der Höchsttemperaturen aus Absatz 1 insoweit sicher zu stellen, dass die Lufttemperatur in den Arbeitsräumen die in Absatz 1 festgelegten Höchsttemperaturen nicht aufgrund von Temperatureinträgen durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch Raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte übersteigt. Führen Temperatureinträge ausschließlich durch andere Quellen wie durch Sonneneinstrahlungen zu Werten, die die festgelegten Höchsttemperaturen übersteigen, ist dies unschädlich. Dies ist in den meisten Gebäuden ist das Treffen eines Temperaturwertes eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, dem Ziel, die Mindesttemperatur zu (über-) treffen, so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält Ausnahmen für Einrichtungen und Gebäude, für die keine Höchsttemperatur gelten. Neben der enumerativen Aufzählung von sozialen Einrichtungen ist ein Aufgangtatbestand aufgenommen worden, bei dem auch für andere Einrichtungen, die nicht in der Aufzählung aufgeführt sind, keine Höchsttemperaturen gelten sollen, da dort höhere Lufttemperaturen in besonderer Weise für die Aufrechterhaltung der Gesundheit, der sich dort aufhaltenden Personen, geboten sind. Als Beispiel für eine solche Einrichtung sind Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zu nennen.

Zu Absatz 4

Für Arbeitsräume, in denen Beschäftigte arbeiten, die durch niedrige Lufttemperaturen in besonderer Weise in ihrer Gesundheit gefährdet sind, sind Ausnahmen von den Temperaturobergrenzen möglich, wenn andere Lösungen, wie zum Beispiel eine Ausweitung der Homeoffice-Regelungen zum Gesundheitsschutz dieser Personen nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Zu § 7 (Trinkwassererwärmungsanlagen in öffentlichen Nichtwohngebäuden)

Zu Absatz 1

In diesem Absatz werden Anforderungen an die dezentralen Trinkwassererwärmungsanlagen wie Durchlauferhitzer oder dezentrale Warmwasserspeicher erfasst. Die Aufzählung der Technologien erfolgt hier beispielhaft und ist nicht abschließend. Die Anforderung für das Abschalten der Technologien wird daran geknüpft, dass der Zweck für den Betrieb der Anlagen überwiegend zum Händewaschen vorgesehen ist. Ausnahmsweise kann von dem Ausschalten der Anlagen zeitlich befristet oder ganz abgesehen werden, wenn dies nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik aus hygienischen Gründen erforderlich ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 erfasst die zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen und legt für diese fest, dass die Warmwassertemperaturen auf dem Niveau zu beschränken sind, das nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich ist, um ein Gesundheitsrisiko durch Legionellen im Wasser aus der Trinkwasser-Installation zu vermeiden. In Satz 2 werden von dem Gebot der Temperaturabsenkung solche Gebäude ausgenommen, bei denen Duschen zu den gewöhnlichen betrieblichen Abläufen des Gebäudes gehören wie z.B. Sporthallen oder Schwimmbäder. Stellen Duschen allerdings keine notwendige oder übliche Ausstattung dar wie z.B. in einem Bürogebäude, finden die Anforderung zur Temperaturabsenkung gleichwohl Anwendung.

Zu Absatz 3

Es gibt öffentliche Gebäude, bei denen zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung weder ganz auf die Temperaturerwärmung des Trinkwassers verzichtet werden kann noch die sinnvolle Möglichkeit besteht, eine Temperaturabsenkung bei zentralen Trinkwassererwärmungsanlagen vorzunehmen. Diese Gebäude sollen von den Pflichten nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 ausgenommen werden.

Zu Nummer 1

Bei Gebäuden von medizinischen Einrichtungen, Einrichtungen und Dienste der Behindertenhilfe oder Pflegeeinrichtungen kann weder auf die Temperaturerwärmung ganz verzichtet noch eine Temperaturabsenkung sinnvoll vorgenommen werden.

Zu Nummer 2

Bei Gebäuden von Kindertagesstätten und ähnlichen Einrichtungen gehören die Körperpflege mit warmem Wasser zu der notwendigen bestimmungsgemäßen Nutzung dieser Gebäude.

Zu Nummer 3

Hier sollen Gebäude weiterer Einrichtungen, die nicht bereits unter Gebäuden der Nummer 1 und 2 fallen, erfasst werden. Die Gebäude dieser Einrichtungen sind für den bestimmungsgemäßen Gebrauch auf den Einsatz von warmem Wasser angewiesen. Hierzu zählen beispielsweise Sport- und Sporthallen.

Zu § 8 (Beleuchtung von Gebäuden und Baudenkmalern)

Zu Absatz 1

Mit dem Verbot der Außenbeleuchtung nach Satz 1 wird verdeutlicht, dass zur Abwendung einer Notfallsituation das Energiesparen von zentraler Bedeutung ist. Ausgenommen ist die zur Sicherheit erforderliche Beleuchtung, die das Baudenkmal von außen für

Verkehrsteilnehmer sichtbar macht oder, falls das Baudenkmal begangen werden kann, die Sicherheit für die Personen aufrechterhält, die es betreten. Ausgenommen sind nach Satz 2 kurzzeitige Beleuchtungen, die anlässlich von Kulturveranstaltungen durchgeführt werden. Erfasst sind insbesondere Veranstaltungen, bei denen die künstlerische Beleuchtung von Gebäuden oder Gegenständen im Mittelpunkt stehen. Ausgenommen ist überdies auch die Beleuchtung, die zur Durchführung von Volksfesten, insbesondere von Weihnachtsmärkten, notwendig ist.

Zu Absatz 2

Die Beleuchtung von Gebäuden oder Baudenkmalern kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann.

Zu Titel 4 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in Unternehmen)

Zu § 9 (Informationspflicht über Preissteigerungen für Versorger und für Eigentümer von Wohngebäuden)

Ziel der Regelung ist es, dass Energie- oder Wärmeversorger ihre Abnehmer sowie Vermieter von Wohnräumen ihre Mieter auf die gestiegenen Energiepreise aufmerksam machen und zu Energieeinsparmaßnahmen oder zu einer Verbrauchsreduktion anregen. In beiden Fallkonstellationen sollen die Mitteilungen möglichst konkret auf die Situation und den Verbrauch der Adressaten zugeschnitten sein, um einen wirksamen Impuls zur Energieeinsparung zu setzen. Der Grundgedanke der Regelung ist, dass eine allgemeine Verbraucherinformation zu den gestiegenen Energiepreisen, die an einen unbestimmten Teilnehmerkreis gerichtet ist, eine geringere Aufmerksamkeit und ein weniger ausgeprägtes Verbrauchsbewusstsein bewirken wird als eine gezielte Ansprache.

Die Informationen sind so bestimmt, dass sie den größtmöglichen verhaltenslenkenden Einfluss auf die Endkunden haben, ohne diese mit Hinweisen zu überfrachten. Die einfache Aufstellung der voraussichtlichen Kosten für die nächste Abrechnungsperiode bei unverändertem Verhalten und das Gegenüberstellen der potentiellen Einsparungen bei nur leichter Verhaltensänderung kann schnell erfasst werden und in konkretes Verhalten münden.

Zu Absatz 1

§ 9 Absatz 1 statuiert eine Informationspflicht für Wärme- und Gaslieferanten, die ihre Endkunden leitungsgebunden mit Gas oder Wärme beliefern. Diese Endkunden können Gebäude- oder Wohnungseigentümer sein oder Mieter, sofern diese direkt einen Vertrag mit dem Gas- oder Wärmelieferanten geschlossen haben. Die genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die genannten Energielieferanten ab Inkrafttreten der Regelung einen Monat Zeit haben, die genannten Informationen mitzuteilen.

Satz 1 Nummer 1 sieht vor, dass der Versorger den Energieverbrauch und die Energiekosten des Gebäudes in der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode mitteilt.

Satz 1 Nummer 2 ordnet an, dass auf dieser Grundlage eine Projektion der Energiekosten des Endkunden für die kommende Abrechnungsperiode erstellt wird, und zwar unter Berücksichtigung des Preisniveaus, das am 1. September 2022 dem Preis im Grundversorgetarif für Neukunden entspricht. Aus dem Durchschnittsverbrauch der letzten vorangegangenen Abrechnungsperiode und dem aktuellen Energiepreis werden die voraussichtlichen Kosten für die kommende Abrechnungsperiode errechnet.

Satz 1 Nummer 3 sieht schließlich vor, dass der Endkunde über das rechnerische Einsparpotenzial zu informieren ist, das bei einer Temperaturabsenkung von 1 Grad Celsius

erzielt wird. Dabei wird pauschal eine Einsparung von 6 Prozent angenommen. Dieser Pauschalwert dient der Vereinfachung des Berechnungsvorganges für Versorger und Vermieter sowie der Erhöhung der Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der Informationen, die Endabnehmer und Mieter erhalten. Der dient der Veranschaulichung der Größenordnung an Brennstoff, die eingespart werden kann. Die tatsächlichen Einsparmöglichkeiten sind demgegenüber von der energetischen Qualität des Gebäudes im Einzelfall abhängig und können daher variieren.

Nach Satz 2 teilen Versorger, die bis zum 30. September 2022 endkundenspezifische Informationen nicht mitteilen können, allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Gebäude und Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro Quadratmeter und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen.

Nach Satz 3 holen Versorger, die bis zum 30. September 2022 keine individualisierten Informationen nach Satz 1, sondern allgemeine Informationen nach Satz 2 mitgeteilt haben, die Mitteilung individualisierter Informationen nach Satz 1 bis zum 31. Dezember 2022 nach.

Nach Satz 4 sind die Informationen nach Satz 1 binnen eines Monats erneut zu geben, wenn sich das Preisniveau nach Satz 1 Nr. 2 signifikant erhöht.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 etabliert in seinem Satz 1 eine Pflicht für Eigentümer von Wohngebäuden, die leitungsgebunden mit Gas oder mit Wärme beliefert werden und über mindestens 10 Wohneinheiten verfügen, zur Weiterleitung der Informationen nach Absatz 1 an die Nutzer der jeweiligen Wohneinheiten (typischerweise Mieter der Wohnungen). Die in Satz 1 genannte Frist dafür ist so bemessen, dass die Verpflichteten nach Erhalt der genannten Informationen von ihrem Energielieferanten hinreichend Zeit zur Weiterleitung haben. Damit wird sichergestellt, dass die Information innerhalb angemessener Frist einen größeren und wirkungsstärkeren Adressatenkreis erreicht. Absatz 2 verpflichtet ausschließlich Vermieter, die Wohnungen nicht privat vermieten.

Die nach Absatz 2 Satz 1 Verpflichteten haben die Informationen gemäß Absatz 2 Satz 2 zusätzlich entsprechend den Verbräuchen jeder Wohneinheit spezifisch aufzubereiten und den Nutzern der jeweiligen Wohneinheiten zur Verfügung zu stellen. Diese Regelung hat das Ziel, dass die Nutzer der genannten Wohneinheiten eine für ihre jeweilige Wohneinheit spezifisch geltende konkrete Angabe erhalten, wie sich ihr individuelles Nutzungsverhalten in ihrer individuellen Wohneinheit auswirkt und insbesondere wie sich die in Absatz 1 Nummer 3 genannte Temperaturabsenkung für ihre individuellen Energieverbräuche und Energiekosten auswirken würden. Auch für diese spezifizierte Berechnungs- und Informationspflicht haben die in Absatz 2 Verpflichteten mit der in Absatz 2 Satz 2 genannten Frist hinreichend Zeit.

Nach Satz 3 versenden Vermieter, denen bis zum 1. Oktober 2022 keine individualisierten Informationen ihrer Versorger vorliegen, ihrerseits allgemeine Informationen nach Satz 1 auf der Grundlage typischer Verbräuche unterschiedlich großer Haushalte und auf Grundlage eines durchschnittlichen Verbrauchs von 165 Kilowattstunden pro m² und Jahr mit, um den Anstieg der Energiekosten gegenüber der vorherigen Abrechnungsperiode und die Einsparpotenziale zu veranschaulichen. Diese Informationen sind bis zum 31. Oktober 2022 mitzuteilen.

Satz 4 ordnet für die Fälle von Satz 3 an, dass die individualisierten Informationen nach den Sätzen 1 und 2 bis spätestens bis zum 31. Januar 2023 mitzuteilen sind. Dies stellt sicher, dass den Vermietern dann bereits die Informationen ihrer Versorger vorliegen.

Nach Satz 5 ist der Vermieter schließlich verpflichtet, die in Satz 1 angeordnete Information über Preissteigerungen unverzüglich erneut mitzuteilen, wenn er seinerseits von einer erheblichen Preissteigerung betroffen ist und von seinem Versorger entsprechend informiert wird.

Zu Absatz 3

§ 9 Absatz 3 statuiert ergänzend eine niederschwellige Hinweispflicht für alle Eigentümer von Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten. Die Informationspflicht soll den Nutzer zusätzlich zur Einsparung von Wärme anreizen und so indirekt zu Energieeinsparungen führen. Ein „Bewusstmachen“ kann einen verstärkten Anreiz zu energiesparendem Verhalten setzen, welches wiederum zu einem Absenken der Temperaturen um 1 Grad in den Haushalten beitragen kann.

Es soll eine möglichst kostengünstige, transparente und einheitliche Erfüllung der Verpflichtung gewährleistet werden. Der Vermieter kann auf den Internetauftritt einer Energieagentur oder Verbraucherschutzorganisation, etwa eines Mietervereines, hinweisen. Weiter kann der Informationspflicht nach Satz 2 daher zum Beispiel durch einen Hinweis auf die Informationskampagne des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, „80 Millionen gemeinsam für Energiewechsel“ (www.energiewechsel.de) inklusive einem klaren und verständlichen Hinweis auf die Online-Angebote der Kampagne und die dort genannten Effizienz- und Einspartipps nachgekommen werden.

Die Frist nach Absatz 3 ist so bemessen, dass den Verpflichteten nach Inkrafttreten der Regelung hinreichend Zeit zur Erfüllung gegeben ist.

Zu Absatz 4

§ 9 Absatz 3 sieht eine niederschwellige Informationspflicht für Vermieter von Wohngebäuden mit weniger als zehn Wohneinheiten vor. Diese werden verpflichtet, die Informationen, die sie von ihren Versorgern erhalten, unverzüglich weiterzuleiten, sobald die Informationen ihnen zugehen. Dabei kann es sich um Informationen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 1 handeln, die auf den Endabnehmer zugeschnitten sind. Ebenso sind allgemeine Informationen nach Absatz 1 Satz 2 weiterzuleiten, die der Versorger zu versenden hat, wenn ihm konkretere Informationen über den Endabnehmer nicht vorliegen. Weiter hat der Vermieter Mitteilungen des Versorgers nach Absatz 1 Satz 3 weiterzuleiten, mit denen der Versorger seiner Pflicht, individualisierte Informationen zu übersenden, nachholend nachkommt. In derselben Weise weiterzuleiten sind schließlich Nachrichten des Versorgers, die dieser zu versenden hat, wenn das Preisniveau nach Satz 1 Nummer 2 erheblich ansteigt.

Zu § 10 (Ladentüren und Eingangssysteme im Einzelhandel)

§ 10 sorgt dem Verlust von Heizwärme in Geschäftsräumen des Einzelhandels vor. Heizwärme kann in Fällen unkontrolliert entweichen, in denen Zugänge etwa zu beheizten Verkaufsräumen dauerhaft offengehalten werden, um Kunden im Vorbeigehen einen Blick in die Geschäftsräume und die Auslagen zu gewähren. Aus diesem Grund ist das dauerhafte Offenhalten der Zugänge untersagt. Eine Tür oder ein Zugangssystem wird dauerhaft offengehalten, wenn sie nicht mehr nur anlässlich des Durchganges von Personen geöffnet oder geschlossen wird. Ausnahmen sind für Fälle vorgesehen, in denen ein Eingang zugleich als Notausgang oder Fluchtweg dient und das dauerhafte Offenhalten für eine effektive Nutzung als Fluchtweg erforderlich ist. Denkbar ist dies etwa bei Verkaufsaktionen in größeren Einkaufszentren, bei denen sich eine überdurchschnittliche Anzahl an Personen im Gebäude aufhält.

Die Wirkung dieser Regelung ist schwer abschätzbar, weil sie von den technischen Gegebenheiten des heterogenen Bestandes an Nichtwohngebäuden abhängig ist, also von der

Struktur der Heizkreisläufe und von der Frage, welche Menge an Abwärme die benachbarten Räumlichkeiten abgeben.

Zu § 11 (Nutzungseinschränkung beleuchteter Werbeanlagen)

Durch die nächtliche Abschaltung der beleuchteten Werbeanlagen kommt es zu Endenergieeinsparungen, wobei davon ausgegangen werden kann, dass die Anlagen ausschließlich elektrisch betrieben werden und es mithin ausschließlich zu Stromeinsparungen kommt.

Die Beleuchtung kann ausnahmsweise aufrechterhalten werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren wie z.B. der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Verkehrs- und Betriebssicherheit, insbesondere im öffentlichen Personen- und Nahverkehr oder der Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und die Beleuchtung nicht kurzfristig durch andere Lösungen ersetzt werden kann. Darunter fallen beispielsweise Beleuchtungseinrichtungen in Form von beleuchteten Werbeträgern an Fahrgastunterständen oder Wartehallen, Haltepunkten und Bahnunterführungen, die aus Gründen der Betriebssicherheit und öffentlichen Ordnung wie Straßenbeleuchtung zu behandeln sind. Auch die Beleuchtung von Tankstellen und von Nebenbetrieben an den Bundesautobahnen dient, sofern die Betriebe geöffnet sind, auch der Verkehrssicherheit.

Der Stromverbrauch im von der Regelung hauptsächlich betroffenen Gewerbe- Handel und Dienstleistungssektor betrug mit einem Anteil von 27% des Gesamtdeutschenverbrauchs rund 137 Terawattstunden im Jahr 2021. Davon entfielen 13% auf Beleuchtung, mithin rund 17.830 Gigawattstunden. Die Regelung gilt von 22 Uhr bis 16 Uhr des Folgetages. Unter dieser Prämisse und der Annahme eines Einsparpotentials von 35% liegt die jährliche Stromeinsparung bei rund 4300 Gigawattstunden (17.830 Gigawattstunden x 75%/3 x 35%). Bei Energiekosten von 200 Euro je MWh für Strom ergibt dies jährliche Einsparungen von etwa 860 Millionen Euro.

Zu § 12 (Mindesttemperatur für Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden)

§ 12 verringert für Arbeitsräume in allen Arbeitsstätten in Nichtwohngebäuden temporär die derzeit geltenden Mindesttemperaturen, die als Konkretisierung des Schutzziels einer „gesundheitlich zuträglichen Raumtemperatur“ unter Nummer 3.5 des Anhangs der Arbeitsstätten-VO in der Regel für Arbeitsstätten ASR A3.5 in der Tabelle 1 für alle Arbeitsstätten festgelegt sind.

Mit der Festlegung wird nicht vorgeschrieben, dass die Raumtemperaturen verringert werden müssen, weil diese nur Mindestwerte darstellen.

Ermöglicht würde aber, dass Arbeitgeber auch im gewerblichen Bereichen rechtssicher weniger heizen dürfen und Gelegenheit haben, dem Beispiel der öffentlichen Hand zu folgen. Dies ist die Grundlage für Selbstverpflichtungen von Betrieben und betriebliche Vereinbarungen zur Energieeinsparung.

Das Zusammenspiel der Regelungen zur Einhaltung eines Höchstwertes nach § 6 und in der vorliegenden Anforderung zur Erreichung eines Mindestwertes nach § 12 führt dazu, dass in Arbeitsräumen in öffentlichen Gebäuden eine Fixtemperatur zu erreichen und zu halten ist. Dies ist in den meisten Gebäuden eine technische Herausforderung. Arbeitgeber sind dennoch verpflichtet, beiden Zielen – Mindest- wie Höchstwert – so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Zu § 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 4 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von sechs Monaten

begrenzt. Sie tritt am 1. September 2022 in Kraft und mit Ablauf des 28. Februar 2023 außer Kraft.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)

A. Problem und Ziel

Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die ohnehin angespannte Lage auf den Energiemärkten drastisch verschärft. In der Folge kam es immer wieder zu Reduzierungen der Gasimportmengen von russischen Lieferanten nach Deutschland. Die Bundesregierung rechnet nicht mit einer Verbesserung der Situation. Sie geht vielmehr davon aus, dass weitere Reduzierungen der Liefermengen drohen.

Es ist unklar, ob in Zukunft die Importmengen auf das Niveau der Vorjahre erhöht werden oder ob Einsparpotentiale im Verbrauch und Erhöhungen der Importkapazitäten ausreichen. Dies gilt umso mehr, als Russland einen Angriffskrieg gegen die Ukraine führt und Erdgas als politisches Druckmittel einsetzt. Aus dem willkürlichen Verhalten der Russischen Föderation ergibt sich ein hohes Risiko, dass die Lieferungen im Gegenteil noch weiter gedrosselt werden.

Die aktuelle Lage der Gasversorgung hat damit bereits das Stadium überschritten, in dem lediglich die Voraussetzungen für Vorsorgemaßnahmen gegeben sind. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat bereits am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen.

Dennoch sind zusätzliche Energieeinsparmaßnahmen zur Stärkung der Vorsorge von großer Bedeutung, um den Eintritt einer Notfallsituation in diesem und im nächsten Winter zu vermeiden. Bei der Energieeinsparung handelt es sich um eine Gemeinschaftsaufgabe von Politik, Unternehmen sowie Verbraucherinnen und Verbrauchern. Jede eingesparte Kilowattstunde hilft ein Stück weit aus der Abhängigkeit heraus.

B. Lösung

Die vorliegende Verordnung regelt Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Oktober 2022. Sie wird gemeinsam mit einer Verordnung über Effizienz- und Energieeinsparmaßnahmen erlassen, die über sechs Monate von September 2022 bis Februar 2023 gelten soll und der Zustimmung des Bundesrates nicht bedarf. Beide Verordnungen bilden neben der Befüllung der Gasspeicher und der Senkung des Erdgasverbrauchs in der Stromerzeugung die dritte Säule des Energiesicherungspakets. Die Maßnahmen zur Energieeinsparung im Gebäudebereich, die als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet sind, vermeiden unnötigen Energieverbrauch, um eine Mangelsituation zu verhindern oder eine solche bei ihrem Eintritt abzumildern.

Mit den Maßnahmen der beiden Verordnungen (EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden.

Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

C. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Aufgrund der beabsichtigten Änderung der Rechtslage im Hinblick auf die 5,5 Milliarden Euro, der überwiegend in den Investitionskosten für die Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung und im Übrigen durch die Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen begründet ist. Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Dies bedeutet eine finanzielle Entlastung von rund 4,2 Milliarden Euro im Jahr, sodass die sich die Investitionskosten innerhalb von zwei Jahren amortisieren können.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ergibt sich ein einmaliger Erfüllungsaufwand aus dem Zeitaufwand und den Sachkosten aus der Durchführung von Maßnahmen zur Heizungsoptimierung in öffentlichen Liegenschaften anfallen.

F. Weitere Kosten

Es fallen keine weiteren Kosten an.

Verordnung der Bundesregierung

Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen

(Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV)

Vom ...

Auf Grund des § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), von denen § 30 durch Artikel 4 Nummer 9 des Gesetzes vom 8. Juli 2022 (BGBl. I S. 1054) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Anwendungsbereich

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2 Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

§ 3 Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 4 Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt technische Energieeinsparmaßnahmen in Gebäuden und verpflichtet Unternehmen dazu, Energiemanagementsysteme umzusetzen.

Titel 1

Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen

§ 2

Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung

(1) Der Eigentümer eines Gebäudes, in dem Anlagen zur Wärmeerzeugung durch Erdgas genutzt werden, ist verpflichtet, eine Heizungsprüfung durchzuführen und die Heizungsanlage des Gebäudes optimieren zu lassen. In diesem Rahmen ist zu prüfen,

1. ob die zum Betrieb einer Heizung einstellbaren technischen Parameter für den Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung hinsichtlich der Energieeffizienz optimiert sind,
2. ob die Heizung hydraulisch abzugleichen ist,
3. ob effiziente Heizungspumpen im Heizsystem eingesetzt werden oder
4. inwieweit Dämmmaßnahmen von Rohrleitungen und Armaturen durchgeführt werden sollten.

Hat der Gebäudeeigentümer einen Dritten mit dem Betrieb der Anlage zur Wärmeerzeugung beauftragt, ist neben dem Gebäudeeigentümer der Dritte zur Erfüllung der Anforderungen nach Satz 1 verpflichtet.

(2) Zur Optimierung einer Anlage zur Wärmeerzeugung nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 sind unter Berücksichtigung möglicher negativer Auswirkungen auf die Bausubstanz des Gebäudes regelmäßig notwendig:

1. die Absenkung der Vorlauftemperatur oder die Optimierung der Heizkurve bei groben Fehleinstellungen,
2. die Aktivierung der Nachtabsenkung, Nachtabschaltung oder andere, zum Nutzungsprofil sowie zu der Umgebungstemperatur passende Absenkungen oder Abschaltungen der Heizungsanlage und Information des Betreibers, dazu insbesondere zu Sommerabschaltung, Urlaubsabsenkungen, Anwesenheitssteuerungen,
3. die Optimierung des Zirkulationsbetriebs unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
4. die Absenkung der Warmwassertemperaturen unter Berücksichtigung geltender Regelungen zum Gesundheitsschutz,
5. die Absenkung der Heizgrenztemperatur, um die Heizperiode und -tage zu verringern.
6. Information des Gebäudeeigentümers oder Nutzers über weitergehende Einsparmaßnahmen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 ist in Textform festzuhalten. Sofern die Prüfung Optimierungsbedarf hinsichtlich der Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 feststellt, ist die Optimierung der Heizung nach Absatz 2 bis zum 15. September 2024 durchzuführen. Die Heizungsprüfung sowie etwaige erforderliche Maßnahmen zur Optimierung sollen im Zusammenhang mit ohnehin

stattfindenden Tätigkeiten oder Maßnahmen der fachkundigen Personen nach Absatz 4, insbesondere bei der Durchführung von Kehr- und Überprüfstätigkeiten oder einer Feuerstättenschau von Schornsteinfegern oder bei Heizungswartungsarbeiten, angeboten und durchgeführt werden. Im Hinblick auf die Prüfergebnisse zu den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist § 3 anzuwenden. Im Übrigen ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich durchzuführen. Der Nachweis der Heizungsprüfung kann auch im Rahmen der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs erfolgen.

(4) Die Heizungsprüfung nach Absatz 1 ist von einer fachkundigen Person durchzuführen. Dazu zählen insbesondere:

1. Schornsteinfeger,
2. Handwerker der Gewerbe Installateur und Heizungsbauer nach Anlage A Nummer 24 der Handwerksordnung sowie Ofen- und Luftheizungsbauer nach Anlage A Nummer 2 der Handwerksordnung oder
3. Energieberater, die in die Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes aufgenommen worden sind.

(5) Die Verpflichtung zur Heizungsprüfung entfällt in Gebäuden, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems oder Umweltmanagementsystems verwaltet werden und in Gebäuden mit standardisierter Gebäudeautomation. Ebenso entfällt die Verpflichtung zur Heizungsprüfung, wenn innerhalb der vergangenen zwei Jahre vor dem 1. Oktober 2022 eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiterer Optimierungsbedarf festgestellt worden ist.

§ 3

Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung

(1) Gaszentralheizungssysteme sind hydraulisch abzugleichen

1. bis zum 30. September 2023
 - a) in Nichtwohngebäuden im Anwendungsbereich des Gebäudeenergiegesetzes ab 1 000 Quadratmeter beheizter Fläche oder
 - b) in Wohngebäuden mit mindestens zehn Wohneinheiten.
2. bis zum 15. September 2024 in Wohngebäuden mit mindestens sechs Wohneinheiten.

(2) Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. das Heizsystem in der aktuellen Konfiguration bereits hydraulisch abgeglichen wurde,
2. innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag ein Heizungstausch oder eine Wärmedämmung von mindestens 50 Prozent der wärmeübertragenden Umfassungsfläche des Gebäudes bevorsteht oder
3. das Gebäude innerhalb von sechs Monaten nach dem jeweiligen Stichtag umgenutzt oder stillgelegt werden soll.

(3) Die Durchführung des hydraulischen Abgleichs im Sinne dieser Regelung beinhaltet mindestens folgende Planungs- und Umsetzungsleistungen:

1. eine raumweise Heizlastberechnung nach DIN EN 12831:2017-09 in Verbindung mit DIN/TS 12831-1 : 2020-4,
2. eine Prüfung und nötigenfalls eine Optimierung der Heizflächen im Hinblick auf eine möglichst niedrige Vorlauftemperatur,
3. die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs unter Berücksichtigung aller wesentlichen Komponenten des Heizungssystems und
4. die Anpassung der Vorlauftemperaturregelung,

Die Bestätigung des hydraulischen Abgleichs ist einschließlich aller relevanten Einstellungswerte, der Heizlast des Gebäudes, der eingestellten Leistung der Wärmeerzeuger und der raumweisen Heizlastberechnung, der Auslegungstemperatur, der Einstellung der Regelung und den Drücken im Ausdehnungsgefäß in Textform festzuhalten und dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen.

(4) Der hydraulische Abgleich ist nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-Fachregel „Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand“, VdZ – Wirtschaftsvereinigung Gebäude und Energie e.V., 1. aktualisierte Neuauflage April 2022, Ziffer 4.2, durchzuführen.

Titel 2

Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft

§ 4

Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen

(1) Unternehmen sind verpflichtet, in den Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen sowie im Rahmen eines Energie- oder Umweltmanagementsystemen nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen alle konkret identifizierten und als wirtschaftlich durchführbar bewerteten Maßnahmen umzusetzen, um die Energieeffizienz ihrem Unternehmen unverzüglich zu verbessern. Diese Maßnahmen sind spätestens innerhalb von 18 Monaten umzusetzen. Eine Maßnahme gilt als wirtschaftlich durchführbar, wenn sich bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Maßnahme nach DIN EN 17463, Ausgabe Dezember 2021, nach maximal 20 Prozent der Nutzungsdauer ein positiver Kapitalwert ergibt, jedoch begrenzt auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

(2) Unternehmen sind verpflichtet, durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren die Maßnahmen bestätigen zu lassen, die nach Absatz 1 umgesetzt und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzt wurden.

(3) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind nicht für Anlagen anzuwenden, die nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftig sind, sofern für diese Anlagen speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen.

(4) Die Pflichten zur Umsetzung von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sind zudem nicht für Unternehmen anzuwenden, deren Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre im Durchschnitt weniger als 10 Gigawattstunden pro Jahr betrug.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 2024 außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30. März 2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 die Alarmstufe des Notfallplans Gas ausgerufen. Die Versorgungssicherheit ist noch gewährleistet. Aktuell sind Gasmengen am Markt verfügbar und werden eingespeichert. Der russische Staatskonzern Gazprom hat die Liefermenge seither erneut gedrosselt – nun wird die Kapazität der Pipeline Nord Stream I nach Angaben der Bundesnetzagentur nur noch zu 19,5 Prozent ausgelastet. Die Lage ist angespannt und eine weitere Verschlechterung der Situation kann nicht ausgeschlossen werden. Von der Reduktion der Gasliefermengen ist die Weitergabe von Gas an andere europäische Länder wie zum Beispiel Frankreich, Österreich und Tschechien betroffen. Sollte Russland weiterhin seine Lieferungen einschränken, können die Gasspeicher ohne zusätzliche Maßnahmen kaum den gesetzlich vorgeschriebenen Füllstand von 95 Prozent bis zum 1. November 2022 erreichen. Durch die in dieser Verordnung geregelten Energiesparmaßnahmen soll sichergestellt werden, dass die Versorgungssicherheit auch im Falle einer weiteren Einschränkung der Gaslieferungen gewährleistet bleibt.

Eine Vielzahl industrieller Prozesse ist unter anderem aufgrund des notwendigen Temperaturniveaus nach aktuellem technischem Stand auf die Verwendung von Erdgas als Brennstoff angewiesen. Zudem wird Erdgas vor allem im Bereich der chemischen Industrie vielfach als Grundstoff benötigt. Tiefgreifende, systemische Maßnahme zur Umstellung der Produktionsprozesse sind kurzfristig grundsätzlich nicht realisierbar. Ein großer Teil der Wirtschaft ist daher derzeit auf eine sichere Energie- und insbesondere Erdgasversorgung angewiesen. Gleichzeitig bestehen gerade im Bereich der energieintensiven Unternehmen erhebliche Energieeinsparpotentiale, die zumindest mittelfristig gehoben werden können, ohne die Wirtschaftlichkeit der Unternehmen zu gefährden. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und die Reduzierung des Verbrauchs von Erdöl und Erdölzeugnissen von sonstigen festen und flüssigen und gasförmigen Energieträgern von elektrischer Energie und sonstigen Energien im Fall einer drohenden Knappheit dieser Brennstoffe erlassen werden. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat am 30.03.2022 die Frühwarnstufe und am 23. Juni 2022 überdies bereits die Alarmstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019 ausgerufen. Die Voraussetzung des § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes, dass eine Knappheit an Erdgas droht, ist bereits durch die Ausrufung der Frühwarnstufe erfüllt. Die Maßnahmen in dieser Verordnung tragen zu einer Reduktion des Energiebedarfs und Verbrauchs bei und sind demnach grundsätzlich als Vorsorgemaßnahmen ausgestaltet, die der Vermeidung einer Gasmangellage dienen, aber auch bei Ihrem Eintritt den Zweck erfüllen, den Gesamtbedarf zu senken.

Es handelt sich insgesamt um ein zur Erreichung des angestrebten Ziels verhältnismäßiges, das heißt geeignetes, erforderliches und angemessenes Maßnahmenbündel.

Die mit den angeordneten Maßnahmen verfolgte Energieeinsparung und der damit verbundene Beitrag zur Versorgungssicherheit in Deutschland stellen legitime öffentliche Ziele für eine staatliche Maßnahme zur Preisregelung dar.

Die vorgesehenen Energieeinsparmaßnahmen sind überdies geeignet, zur Erreichung dieses gewichtigen Gemeinwohlzwecks beizutragen. Sie reduzieren den Erdgas- und Stromverbrauch und damit die Versorgungssicherheit mit Blick auf Erdgas. Denn Erdgas wird auch zur Stromerzeugung verwendet und kann bei sinkendem Strombedarf eingespart werden.

Die Maßnahmen sind auch erforderlich, weil kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Verfügung steht. Die vorgelegten Maßnahmen sind so schonend wie möglich ausgestaltet, um alle Energieeinsparpotenziale abzuschöpfen, die ohne Komfortverlust und mit einer geringen Eingriffstiefe erreicht werden können. So werden Gebäudeeigentümer verpflichtet, in die Energieeffizienz der Heizungsanlagen in ihren Gebäuden zu investieren. Unternehmen werden verpflichtet, bereits etablierte Energie- und Umweltmanagementsysteme umzusetzen.

Die Regelung ist auch angemessen und demnach verhältnismäßig im engeren Sinne, weil die Verbrauchsreduktion und damit die Versorgungssicherheit mit Gas im Interesse aller Gasverbraucher liegen. Die Einschränkungen für Gebäudeeigentümer und für Unternehmen sind zum Teil spürbar, angesichts der überragenden Bedeutung eines funktionierenden Gasmarkts aber nicht unverhältnismäßig.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Verordnung verpflichtet Gebäudeeigentümer zur Optimierung der Heizungssysteme ihrer Gebäude. Dies umfasst eine verpflichtende Prüfung des Heizungssystems auf grundlegende Einstellungsmängel sowie auf die Notwendigkeit weiterführender Maßnahmen. Die Eigentümer größerer Gebäude werden schließlich verpflichtet, das Heizungssystem hydraulisch abgleichen zu lassen, um eine Energieeinsparung zu erzielen. Weiter verpflichtet die Verordnung Unternehmen, die gesetzlich zur Durchführung von Energieaudits nach § 8 des Gesetzes über Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen (EDL-G) verpflichtet sind, bzw. diese Pflicht durch Energie- oder Umweltmanagementsysteme erfüllen und einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden haben, wirtschaftliche Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen, die sich schnell rentieren, unter der Maßgabe, dass Doppelanforderungen an Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen ausgeschlossen sind. Für die Durchsetzung der nach dieser Verordnung bestehenden Rechtspflichten werden keine besonderen Regelungen geschaffen; Es gelten vielmehr die allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Grundsätze.

III. Alternativen

Keine. Sämtliche Maßnahmen dienen der möglichst schonenden Effizienzsteigerung und Energieeinsparung. Mildere Maßnahmen, die dieselbe Menge an Energie einsparen und die einheitlichen Maßstäben für die Erbringung der Einsparung folgen, sind in den erfassten Regelungsbereichen nicht realisierbar. Zwar sollen die Maßnahmen der Verordnung auch einen Signal- und Vorbildeffekt entfalten und zielen somit neben den unmittelbaren Einsparwirkungen auch darauf ab, freiwillige Energiesparmaßnahmen anzustoßen. Allein mit freiwilligen Maßnahmen und Selbstverpflichtungen zur Senkung der Energieverbräuche werden die kurzfristig notwendigen Einsparungen jedoch nicht realisiert, zudem kann nur durch rechtliche Vorgaben eine einheitliche Erbringung der Einsparungen sichergestellt werden. Die Maßnahmen zur Gas- und Stromeinsparung sind, wie soeben dargelegt, Teil eines Maßnahmenbündels. Der Eintritt einer Gasmangellage wird nicht durch eine Beschränkung

auf wenige der effektivsten Maßnahmen, sondern durch das Zusammenwirken zahlreicher Maßnahmen vermieden.

IV. Regelungskompetenz

Die Regelungskompetenz der Bundesregierung ergibt sich aus § 30 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 sowie mit § 1 Absatz 4 des Energiesicherungsgesetzes. Nach § 30 Absatz 1 des Energiesicherungsgesetzes kann eine Verordnung über die Einsparung und Reduzierung des Verbrauchs von – unter anderem – gasförmigen Energieträgern erlassen werden, wenn eine Knappheit dieser Brennstoffe droht. Eine drohende Knappheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn im Sektor Erdgas die Frühwarnstufe nach Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1938 in Verbindung mit dem Notfallplan Gas des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom September 2019, der auf der Internetseite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz veröffentlicht ist, ausgerufen wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz hat die Frühwarnstufe bereits am 30.03.2022 ausgerufen.

Die Verordnung ist auf eine Geltungsdauer von zwei Jahren ausgelegt und bedarf nach § 30 Absatz 4 Satz 1 des Energiesicherungsgesetzes der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen der Verordnung sind mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen hat, vereinbar.

VI. Regelungsfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Das Regelungsvorhaben steht insbesondere mit den in der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie beschriebenen Prinzipien im Einklang. Durch die Senkung von Energieverbräuchen sinken auch die Treibhausgasemissionen und damit die Emission von Luftschadstoffen. Die Steigerung der Energieeffizienz in den Sektoren Gebäude und Industrie in Deutschland führt zu sinkendem Energieverbrauch und gleichzeitig zu steigenden Anteilen von Erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Der Verordnungsentwurf setzt auch Anreize, zur Steigerung der Energieeffizienz im Stromsektor und kann damit über sinkende Stromverbräuche einen Beitrag zum Anstieg der erneuerbaren Energien beim Bruttostromverbrauch leisten. Das Regelungsvorhaben trägt zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bei, da es Wirtschaftswachstum mit relativ sinkendem Energieverbrauch ermöglicht. Mit der Steigerung der Energieeffizienz wird auch ein Beitrag zum sparsamen Umgang mit fossilen und erneuerbaren Energieträgern geleistet. Die Steigerung der Energieeffizienz ist das

klassische Mittel zur Senkung des Energie- und Ressourcenverbrauchs und trägt dazu bei, dass diese Verbräuche vom Wirtschaftswachstum entkoppelt werden.

Eine Behinderung etwaiger Nachhaltigkeitsziele durch das Regelungsvorhaben wurde nicht festgestellt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte sind nicht gegeben.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für Bürgerinnen und Bürger, die nicht Gebäudeeigentümer sind, entsteht durch die Änderung der Rechtslage kein Erfüllungsaufwand. Die Bürgerinnen und Bürger, die Grundeigentümer sind, werden unter dem Punkt „Wirtschaft“ behandelt.

a) Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung nach §§ 2-4

Die Verpflichtungen zur Heizungsoptimierung sind in den §§ 2 ff. der Verordnung geregelt. In diesem Abschnitt wird zusammenfassend der Erfüllungsaufwand für die Optimierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Heizungsanlagen für Gebäudeeigentümer unter der Überschrift „Wirtschaft“ beschrieben, obwohl dieser Aufwand sowohl für selbstnutzende Eigentümer wie auch für private und gewerbliche Vermieter anfällt; private Selbstnutzer wären indes eher unter der Überschrift „Bürgerinnen und Bürger“ zu fassen.

Der Wirtschaft entsteht ein Erfüllungsaufwand durch die gesetzlichen Verpflichtungen, Optimierungsmaßnahmen an der Heizungsanlage selbst durchzuführen oder in der überwiegenden Zahl der Fälle durchführen zu lassen. Dabei entsteht der in Gestalt der Schornsteinfeger, Handwerker und Energieberater durch die verpflichtenden Maßnahmen zur Heizungsoptimierung kein Erfüllungsaufwand. Sie werden durch die Aufträge der Gebäudeeigentümer, die aus der Änderung der Rechtslage entstehen, nicht belastet, sondern profitieren vielmehr von der zusätzlichen Nachfrage.

aa) Heizungsprüfung nach § 2

(1) Ermittlung der Fallzahl

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimalen Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland gibt es ca. 14 Millionen Gasheizungen. Anzunehmen ist, dass ein Fünftel dieser Heizungen bereits optimal eingestellt und mit einem Nachweis über die zuletzt durchgeführte Maßnahme ausgestattet ist. Für weitere 400.000 Gasheizungen liegen derzeit Förderanträge für einen Technologiewechsel vor. Ein mindestens gleichbleibendes Aufkommen ist im nächsten Jahr zu erwarten, sodass über die Geltungsdauer der Verordnung 800.000 Technologiewechsel angesetzt werden können. Somit sind bis zum 15.09.2024 die verbleibenden 10,4 Millionen Heizungen zu prüfen. Zu diesen Prüfungen kommen 5,2 Millionen Begehungen hinzu, die zur Durchführung einer Optimierungsmaßnahme nach § 2 Absatz 2 der Verordnung angesetzt werden. Insgesamt ergeben sich bis zum Ende der Prüfungsfrist also 15,6 Millionen Einzelmaßnahmen (Heizungsprüfung oder Optimierungsmaßnahme; die Durchführung von hydraulischen Abgleichen wird gesondert behandelt). Nicht jede Begehung zur Durchführung einer Maßnahme ist mit einer eigens dafür vorgesehenen Anfahrt verbunden. Es ist anzunehmen, dass in 50 Prozent der Fälle (7,8 Millionen

Begehungen) die Maßnahme „bei Gelegenheit“ eines anderen Termins durchgeführt werden wird. Damit verbleiben 7,8 Millionen Termine, für die Anfahrtkosten anfallen.

(2) Ermittlung Zeitaufwand

Jeder der 15,6 Millionen Termine wird etwa eine Stunde Zeit des Auftraggebers in Anspruch nehmen. Hinzu kommen 7 Minuten für das Auffinden eines Angebotes im Internet und für die Vereinbarung eines Termins mit einem Bezirksschornsteinfeger, Handwerker oder Energieberater; jeweils 7 Minuten Organisationszeit werden auch für solche Termine angesetzt, in denen Maßnahmen „bei Gelegenheit“ einer bereits vereinbarten Begehung durchgeführt werden. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von 17,42 Millionen Stunden. Für eine Stunde sind 36,90 Euro anzusetzen. Insgesamt ist der Zeitaufwand also mit 642,8 Millionen Euro zu beziffern.

(3) Ermittlung Sachaufwand

Für die Organisation der Termine fällt kein Sachaufwand an. Es ist davon auszugehen, dass Termine telefonisch oder per Online-Kontaktformular vereinbart werden, sodass keine Kosten für Briefporto anfallen.

Der Wirtschaft in Gestalt der Gebäudeeigentümer werden in den § 2 ff. der Verordnung Investitionsmaßnahmen an den Heizungsanlagen ihrer Gebäude auferlegt. Dabei fallen Kosten sowohl für Wartungs- und Handwerksdienstleistungen als auch für Bauteile – etwa Heizungsanlagen – an, die ersetzt oder modernisiert werden.

Für die Heizungsprüfung werden 15,6 Millionen Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Bei dem zu erwartenden Preis von etwa 100 Euro fallen dafür 1,56 Milliarden Euro an. Für 7,8 Millionen dieser Termine fallen zusätzlich 60 Euro Anfahrtkosten an, also insgesamt 468 Millionen Euro. Der Zeitaufwand ist mit 642,8 Millionen Euro zu beziffern. Der Erfüllungsaufwand für den Heizungsprüfung beträgt damit 2,67 Milliarden Euro.

bb) Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung § 3

(1) Ermittlung der Fallzahl

Der Anwendungsbereich von § 3 umfasst etwa 1 Million große Wohn- und Nichtwohngebäude mit Gaszentralheizungen. Von dieser Zahl sind allerdings die ca. 300.000 Fälle abzuziehen, in denen ein hydraulischer Abgleich gemäß § 3 Absatz 2 entfallen kann. Für die Durchführung einer Maßnahme sind 6-8 Stunden anzusetzen. Aufgrund begrenzter Handwerkskapazitäten ist von 350.000 Abgleichen im Jahr auszugehen, sodass die verbleibenden 700.000 Abgleiche innerhalb der Geltungsdauer der Verordnung vorgenommen werden können.

(2) Ermittlung Zeitaufwand

Obwohl die Durchführung der Maßnahme länger dauert, wird für den Auftraggeber derselbe Zeitaufwand angesetzt wie für herkömmliche Optimierungsmaßnahmen, also 7 Minuten für die Organisation des Termins und eine Stunde Anwesenheitszeit während der Durchführung der Maßnahme. Diese Zeit ist notwendig, um den Auftragnehmer in Empfang zu nehmen und diesen mit den Gegebenheiten des Hauses vertraut zu machen. Der Auftraggeber muss indes nicht während des gesamten Durchführungszeitraumes anwesend sein, sodass auch für den hydraulischen Abgleich jeweils eine Stunde und 7 Minuten angesetzt werden können. Daraus entsteht ein Zeitaufwand von ca. 781.000 Stunden. Der Zeitaufwand ist demnach mit 29 Millionen Euro zu beziffern.

(3) Sachaufwand/Investitionskosten

Für den hydraulischen Abgleich werden 700.000 Maßnahmen im Geltungszeitraum der Verordnung geschätzt. Die Kosten eines einzelnen hydraulischen Abgleiches variieren nach der Gebäudegröße. Für ein Nichtwohngebäude mit 1.500 m² sind etwa 2.000 Euro zu entrichten. Für ein Wohngebäude mit sieben Wohneinheiten lassen sich 4.000 Euro ansetzen. Der hydraulische Abgleich in einem Nichtwohngebäude mit über 10.000 m² Energiebezugsfläche kann dagegen 6.000 Euro kosten. Der Kosten für einen hydraulischen Abgleich werden also, um eine überschlägige Berechnung der Gesamtkosten zu ermöglichen, mit 4.000 Euro angesetzt. Die Gesamtkosten für die durchzuführenden hydraulischen Abgleiche betragen damit etwa 2,8 Milliarden Euro.

Zuzüglich des Zeitaufwandes für die Organisation und Begleitung der Termine fällt für die Durchführung der hydraulischen Abgleiche ein Erfüllungsaufwand 2,83 Milliarden Euro an.

b) Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen

Für die Wirtschaft entsteht durch die Regelung ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,8 Millionen Euro durch die Verpflichtung aus § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen). Demgegenüber steht eine Entlastung der Wirtschaft durch die aufgrund der Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz generierten Einsparungen an Energiekosten in Höhe von rund 140 Millionen Euro pro Jahr.

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen. Es handelt sich hierbei um keine konkreten Maßnahmen, sodass es hierzu keiner Ermittlung des Erfüllungsaufwandes bedarf. Etwaige entstehende Kosten finden sich unter Nummer 5 „Weitere Kosten“. Nach § 4 Absatz 2 sind Unternehmen verpflichtet, die nach Absatz 1 umgesetzten und die aufgrund ihrer fehlenden Wirtschaftlichkeit nicht umgesetzten Endenergieeinsparmaßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren bestätigen zu lassen.

Die Kosten hierfür werden in Bezug auf Energieaudits auf durchschnittlich 800 Euro pro Jahr pro Unternehmen angesetzt. Für die jeweilige Überprüfung der Umsetzung und der nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen durch Zertifizierer, Umweltgutachter oder Energieauditoren wird ein geringer Mehraufwand von etwa 800 Euro (Anfahrt, Begehung der Anlage und Stundensatz) angenommen. Da ein Energieaudit (nach EDL-G) alle vier Jahre durchzuführen ist, ergibt sich für die Umsetzung und Überprüfung der Maßnahme ebenfalls ein Vier-Jahreszyklus. Da die Regelung nur befristet in Kraft ist, fallen diese Kosten jedoch nur einmalig an. Es sind etwa 39.000 Unternehmen zur Durchführung eines Energieaudits verpflichtet, von diesen Unternehmen haben etwa 2.200 einen Energieverbrauch von mehr als 10 Gigawattstunden. Somit ergibt sich ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand in Höhe 1,8 Millionen Euro (2.200 Unternehmen x 800 Euro).

In Bezug auf Energie- und Umweltmanagementsysteme fällt hierbei kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand an. Eine externe Überprüfung bzw. Bestätigung über die Umsetzung oder nicht-Umsetzung von identifizierten Maßnahmen ist im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits und der Re-Zertifizierungsaudits, welche feste Bestandteile von Energie- und Umweltmanagementsystemen sind, bereits enthalten.

3. Gesamterfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft fällt ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 5,5 Milliarden Euro an. Die Gesamtkosten aller Optimierungsmaßnahmen für Gebäude mit Gaszentralheizungen betragen damit 5,5 Milliarden Euro. Der Wirtschaft entsteht ein Zeitaufwand von insgesamt 18,2 Millionen Stunden oder 672 Millionen Euro. Damit beläuft sich der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft für die Durchführung der Maßnahmen der

Heizungsoptimierung auf insgesamt 5,5 Milliarden Euro. Zusätzlich entstehen aus § 4 ein einmaliger Erfüllungsaufwand von 1,8 Millionen Euro.

Diesen finanziellen Belastungen stehen allerdings Einsparungen gegenüber, die durch den reduzierten Energieverbrauch der Heizungsanlage entstehen. Durch die Maßnahmen werden Einsparungen von jährlich bis zu 21 Terawattstunden an Erdgas (hydraulischer Abgleich und Heizungsprüfung) bewirkt. Bei dem derzeitigen Erdgaspreis von 20 ct/kWh bedeutet dies eine jährliche Entlastung von etwa 4,2 Milliarden Euro. Die Energieeinsparungen in Unternehmen aus den Maßnahmen nach § 4 erbringen zusätzliche 140 Millionen Euro jährlich. Die Maßnahmen sind langfristig wirksam, sodass über einen Zeitraum von 10 Jahren durch Energieeinsparung bereits ein finanzieller Vorteil von 43,4 Milliarden Euro entsteht. Die Gesamtkosten der Optimierungsmaßnahmen amortisieren sich innerhalb von etwas weniger zwei Jahren, also noch innerhalb des Geltungszeitraumes der Verordnung.

5. Weitere Kosten

Nach § 4 Absatz 1 sind Unternehmen verpflichtet, die im Rahmen der Energie- oder Umweltmanagementsystemen oder Energieaudits als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen umzusetzen. Die jeweiligen als wirtschaftlich identifizierten Energieeffizienzmaßnahmen sind abhängig von dem jeweiligen Unternehmen (Unternehmensgröße, Unternehmensstruktur, etc.). Auch variieren die jeweiligen Maßnahmen und Investitionen (etwa für effizientere Fertigungsmaschinen und -prozesse, gebäudetechnische Maßnahmen, etc.). Die Kosten und Einsparungen und somit auch die Wirtschaftlichkeit variiert stark aufgrund der Vielfältigkeit möglicher Effizienzmaßnahmen. Aufgrund der vorhandenen Daten aus der OREA-Datenbank werden die Kosten zur Umsetzung der Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz auf durchschnittlich 100.000 Euro pro Unternehmen geschätzt. Dies ergibt bei etwa 2.200 Unternehmen Kosten von etwa 220 Millionen Euro.

6. Weitere Regelungsfolgen

Mit den Maßnahmen dieser Verordnung sowie einer weiteren der beiden Verordnungen (zusammen: EnSikuMaV und EnSimiMaV) können in den kommenden beiden Jahren Energiekosteneinsparungen bei privaten Haushalten, Unternehmen und der öffentlichen Hand in Höhe von 10,8 Milliarden Euro bewirkt werden. Davon im ersten Jahr 4,97 Milliarden Euro und im zweiten Jahr 5,86 Milliarden Euro. Bei der Schätzung wurden aktuell geltenden Marktpreise für Endverbraucher von Gas und Strom zugrunde gelegt. Zu beachten ist, dass Maßnahmen wie der hydraulische Abgleich und Effizienzmaßnahmen in der Industrie zu Energiekosteneinsparungen über einen deutlich längeren Zeitraum als zwei Jahre führen. Der gesamte Kostensenkungseffekt der durch die Verordnungen bewirkten Energieeinsparungen geht also über die o.g. 10,8 Milliarden Euro sehr deutlich hinaus. Die erforderlichen Aufwendungen zur Umsetzung der Maßnahmen werden im Abschnitt zum Erfüllungsaufwand dargestellt.

Die Regelungen des Gesetzes haben im Übrigen keine Auswirkungen auf die Verbraucherinnen und Verbraucher. Es sind weder gleichstellungspolitische noch demographische Auswirkungen zu erwarten.

6. Befristung

Die Regelung soll für einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 1. Oktober 2022 gelten.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 legt den Anwendungsbereich der Verordnung fest.

Zu Titel 1 (Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz von Heizungsanlagen)

Zu § 2 (Heizungsprüfung und Heizungsoptimierung)

§ 2 erlegt den Eigentümern aller Gebäude, deren Heizung oder Warmwasserbereitung auf dem Einsatz von Gas beruht, die Pflicht auf, den optimierten Betrieb ihrer Heizungsanlage mit Blick auf die Energieeffizienz bis zum 15.09.2024 überprüfen und bestätigen zu lassen. Gegenstand der Prüfung ist überdies die Effizienz der Heizungspumpen und die Frage, ob das Heizsystem hydraulisch abgeglichen ist.

In Deutschland kann mit dieser Maßnahme in den rund 14 Millionen Gasheizungen Gas eingespart werden. Damit die Heizungsüberprüfung sowie gegebenenfalls die notwendigen Einstellarbeiten innerhalb der kurzen Zeit in allen Gebäuden mit Gasheizungen durchgeführt werden können, sollten die Gebäudeeigentümer anstreben, sowohl die Heizungsprüfung sowie gegebenenfalls erforderliche Optimierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit einer ohnehin bestehenden Gelegenheiten einer Feuerstättenschau oder einer Heizungswartung durchführen zu lassen, um den Zusatzaufwand zu reduzieren. Im Gegensatz zu der hoheitlichen Feuerstättenschau des Schornsteinfegers kann der Gebäudeeigentümer bei der Heizungsprüfung die Dienstleister selbst aussuchen.

Prüf- und Optimierungsfunktion sind bewusst getrennt, um Eigentümern größtmögliche Flexibilität bei der Auswahl der Durchführenden zu lassen. Es wird Gebäudeeigentümern grundsätzlich ermöglicht, die Prüfung bei einer berechtigten Person eigener Wahl durchführen zu lassen und sich auch für die Optimierung der Heizung – Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 – am Markt einen Anbieter zu suchen. Allerdings ist es auch das Anliegen der Verordnung, Synergieeffekte zu nutzen und anlässlich bereits vereinbarter Termine die Durchführung möglichst vieler Leistungen aus einer Hand und im Rahmen eines Arbeitsvorganges zu ermöglichen. Auch die Kosten für Prüfung und Optimierung sind damit grundsätzlich Gegenstand privatrechtlicher Konkurrenz, müssen sich aber im Rahmen der marktüblichen Vergütung halten.

Die korrekte Einstellung der Heizung ist eine sehr kostengünstige Möglichkeit, Energie zu sparen, denn viele Heizungen verbrauchen unnötig viel Energie, etwa weil sie noch in der Werkseinstellung oder ohne Nachtabsenkung laufen. Die optimale Einstellung der Heizung wird verpflichtend, denn sie ist in der Regel nicht Teil regelmäßiger Kontroll- oder Wartungstermine. Eine Wartung und Optimierung der Heizung unterbleibt daher häufig. Aus der Maßnahme erwächst kein Komfortverlust.

Die Heizungsüberprüfung entfaltet ihre optimale Wirkung im Zusammenspiel von allen nicht- und niedriginvestiven Maßnahmen (insb. hydraulischer Abgleich, Pumpentausch, ggf. Absenkung Heizungssystemtemperaturen). Es kann von einem Einsparpotential von bis zu 10% ausgegangen werden.

Unter der Annahme, dass ein Teil der Gaszentralheizungen bereits optimal eingestellt ist, ergibt sich bei angenommenen durchschnittlichen Einsparungen durch eine Heizungsoptimierung von bis zu 5% ein Gaseinsparpotential von bis zu 10 Terawattstunden.

Zu Absatz 1

Absatz 1 verpflichtet den Gebäudeeigentümer, die Heizungsanlage zu optimieren und eine Heizungsprüfung durchführen zu lassen, deren Ergebnis in Textform festgehalten wird.

Die beschriebenen Inspektionsverfahren sind in der Fachwelt bekannt und werden seit Jahren angewendet. Die einzelnen Komponenten der Heizungsanlage werden bei der Anwendung des Verfahrens beurteilt (überwiegend visuell und anhand vorhandener Parameter) und im Prüfkatalog qualitativ eingestuft. Für die Prüfung wird ein durchschnittlicher Zeitrahmen von unter einer Stunde angesetzt.

Gegenstand der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Untersuchung, ob die Heizungsanlage optimal läuft. Prüfprogramm sind die in Absatz 2 beschriebenen Maßnahmen.

Weiter ist nach den Nummern 2 und 3 zu prüfen, ob ein hydraulischer Abgleich vorzunehmen oder eine Heizungspumpe auszutauschen ist. Das Prüfprogramm dieser beiden Bereiche ist in §§ 3 und 4 näher geregelt.

Hat der Gebäudeeigentümer den Betrieb der Heizungsanlage – etwa im Rahmen eines Wärmecontracting-Vertrages – einem Dritten übertragen, so gehen die Pflichten des Gebäudeeigentümers nach Satz 2 auf den Contractor über und treten neben die fortbestehenden Pflichten des Gebäudeeigentümers.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt Maßnahmen auf, die zur Optimierung der Heizungsanlage regelmäßig durchzuführen sind. Sollte das Prüfergebnis zeigen, dass Optimierungspotential hinsichtlich aller oder einzelner Maßnahmen nach Absatz 2 besteht, sind diese durchzuführen. Die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 2 kann entfallen, wenn die Maßnahme bereits durchgeführt wurde oder die Heizungsanlage mit Blick auf die Wirkung der Maßnahme bereits optimal läuft. In jedem Fall ist der Gebäudeeigentümer oder Nutzer auf mögliche weitergehende Einsparmaßnahmen hinzuweisen.

Bei der Prüfung des Bedarfes an Optimierungsmaßnahmen und bei ihrer Durchführung ist auf etwaige negative Auswirkungen auf die Bausubstanz Rücksicht zu nehmen, die die Maßnahmen zur Reduzierung von Innenraumtemperaturen haben können.

Zu Absatz 3

Satz 1 sieht vor, dass das Prüfergebnis nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 in Textform festzuhalten ist. Dies gilt in erster Linie, um einen Nachweis der Erfüllung der Pflicht zur Heizungsoptimierung zu ermöglichen. Wird ein Optimierungsbedarf festgestellt und eine Optimierungsmaßnahme empfohlen, so kann die Erfüllung der Optimierungspflicht aus Absatz 1 mithilfe des Prüfvermerks und eines Belegs der Durchführung der Maßnahme nachgewiesen werden.

Satz 2 setzt eine Frist zur Umsetzung der Pflicht zur Heizungsprüfung bis zum 15.09.2024. Der verbleibende Zeitraum bis zum Ende der Geltungsdauer der Verordnung dient dazu, eine Vollzugsmöglichkeit auch für die Gebäudeeigentümer zu eröffnen, die der Pflicht erst kurz vor dem Fristende nachkommen.

Satz 3 dient dazu, die Erledigung der Heizungsprüfung und -optimierung bei Gelegenheit anderer Termine zu ermöglichen, die beispielsweise für eine Feuerstättenschau oder bei Schornsteinfeger- oder Heizungswartungsarbeiten angesetzt worden sind. Für eine solche Durchführung „bei Gelegenheit“ dürften am Markt niedrigere Preise zu erwarten sein, weil die Anfahrtkosten entfallen. Die Bundesregierung wird durch Öffentlichkeitsarbeit darauf hinwirken, dass solche Synergieeffekte genutzt werden.

Satz 4 behandelt die Prüfung der Erforderlichkeit eines hydraulischen Abgleiches und eines Pumpentausches nach Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3. Die Erforderlichkeit dieser Maßnahmen ist grundsätzlich Gegenstand der Heizungsprüfung; eine Rechtspflicht für zusätzliche Optimierungsmaßnahmen besteht jedoch nur nach Maßgabe der §§ 3 und 4. Soweit

eine Rechtspflicht etwa zur Durchführung eines hydraulischen Abgleiches nicht besteht, ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, einen hydraulischen Abgleich auch ohne Rechtspflicht durchzuführen.

Satz 5 stellt schließlich klar, dass die Heizungsprüfung auch im Rahmen eines hydraulischen Abgleichs nachgewiesen werden kann.

Zu Absatz 4

Absatz 4 zählt die Personenkreise auf, die zur Durchführung der Heizungsprüfung berechtigt sind. Die Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Personenkreise mit vergleichbarer Fachkenntnis hinzukommen können. Umfasst sind demnach insbesondere Schornsteinfeger im Sinne von § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk. Weiter sind die Gewerke Ofen- und Luftheizungsbauer und Installateur und Heizungsbauer nach des Anhangs zur Handwerksordnung umfasst. Als dritte Gruppe sollten in der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes gelistete Energieberater mit entsprechenden Kenntnissen zur Durchführung einer Heizungsprüfung und -optimierung als Prüfer einbezogen werden (abrufbar unter <https://www.energie-effizienz-experten.de>).

Zu Absatz 5

Satz 1 nimmt Gebäude mit einer standardisierten Gebäudeautomation und solche Gebäude aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus, die im Rahmen eines standardisierten Energiemanagementsystems, z. B. nach DIN ISO 50001 oder im Rahmen eines Umweltmanagementsystems nach EMAS verwaltet werden. Weiter kann nach Satz 2 eine Heizungsprüfung in den Fällen entfallen, in denen innerhalb von zwei Jahren vor Inkrafttreten der Verordnung bereits eine vergleichbare Prüfung durchgeführt und kein weiteres Optimierungspotential festgestellt worden ist. Den Maßstab der Vergleichbarkeit bildet der Maßnahmenkatalog in Absatz 2.

Zu § 3 (Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung)

Mit der Regelung soll das Optimierungspotenzial für Heizungsanlagen im Bestand effektiv gehoben werden. Die Eingrenzung der Gebäudekulisse auf große Gebäude erlaubt anteilig und absolut höhere Einsparungen, während der Aufwand für die Umsetzung der Optimierungsmaßnahmen nicht proportional mit der Gebäudegröße steigt. Der begrenzten Verfügbarkeit an qualifizierten Fachkräften wird durch die Eingrenzung auf große Gebäude Rechnung getragen.

Es wird angenommen, dass der hydraulische Abgleich in Verbindung mit den weiteren genannten Optimierungsmaßnahmen in Wohn- und Nichtwohngebäuden gleichermaßen zu Einsparungen von bis zu 8 kWh/m² führt. Durch die Maßnahme können bis zu 11 Terawattstunden Gas eingespart werden.

Gebäude mit Gaszentralheizung	Anzahl insg. etwa	Fläche etwa	insg. Anteil optimiert	Anzahl nicht abgeglichen	Fläche nicht abgeglichen	Einsparung Gas
NWG ab 2000 m ² EBF	170.000	1000 Mio. m ²	35%	110.500	650 Mio. m ²	5,2 TWh
NWG ab 1000 m ² < 2000 m ² EBF	160.000	300 Mio. m ²	25%	120.000	225 Mio. m ²	1,8 TWh
MFH ab 10 WE	150.000	260 Mio. m ²	30%	105.000	182 Mio. m ²	1,5 TWh

MFH ab 6 WE bis 9 WE	500.000	420 Mio. m ²	15%	425.000	357 Mio. m ²	2,9 TWh
Gesamteinsparung						11 TWh

Zu Absatz 1

Absatz 1 beschränkt den Kreis der Gebäude, in denen ein hydraulischer Abgleich durchzuführen ist, auf größere Wohn- und Nichtwohngebäude, um sicherzustellen, dass die begrenzten Kapazitäten des Handwerks dort eingesetzt werden, wo sie die größte Energieeinsparung versprechen. Absatz 1 setzt ebenso unterschiedliche Fristen für die beiden betroffenen Größenklassen, um sicherzustellen, dass zunächst die größten Heizanlagen hydraulisch abgeglichen werden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 schränkt die Pflicht zur Durchführung eines hydraulischen Abgleichs weiter auf die Fälle ein, in denen ein hydraulischer Abgleich möglich und sinnvoll ist. Die Pflicht wird eingegrenzt auf Gebäude, deren Heizsystem bis mindestens sechs Monate nach Fristende weiter genutzt wird. Auch wenn ein Heizungstausch oder umfassende Dämmmaßnahmen innerhalb der nächsten sechs Monate nach Fristende geplant sind, entfällt die Verpflichtung. Das ist dadurch begründet, dass auch Heizungstausch oder eine maßgebliche Veränderung der Gebäudehülle Auswirkungen auf die Heizlast hat und daher einen erneuten hydraulischen Abgleich nötig machen würden. In diesen Fällen wäre eine Verpflichtung nicht verhältnismäßig. Gleichwohl soll der hydraulische Abgleich möglichst gemeinsam mit dem Tausch des Heizungssystems oder der Gebäudedämmung durchgeführt werden. Weder Gebäude, deren Heizsystem nicht vernünftig hydraulisch abgeglichen werden kann, noch Gebäude, deren Heizsystem in der derzeitigen Konfiguration hydraulisch abgeglichen ist, sind von der Regelung betroffen. Der Austausch einer ineffizienten Heizungspumpe bedeutet indes eine Änderung der Konfiguration, die einen hydraulischen Abgleich erforderlich macht.

Zu Absatz 3

Absatz 3 zählt die verpflichtenden Planungs- und Umsetzungsmaßnahmen auf, die der hydraulische Abgleich im Sinne der Verordnung umfasst. Der hydraulische Abgleich ist im Anschluss an seine Durchführung mit allen technischen Kennwerten zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Gebäudeeigentümer zur Verfügung zu stellen, um einen Nachweis der Maßnahme zu ermöglichen und eine Grundlage für künftige Arbeiten an der Heizungsanlage zu schaffen.

Zu Absatz 4

Absatz 4 legt schließlich fest, dass der hydraulische Abgleich nach Maßgabe des Verfahrens B nach der ZVSHK-VdZ-VDMA-Fachregel "Optimierung von Heizungsanlagen im Bestand" durchzuführen ist.

Zu Titel 2 (Maßnahmen zur Energieeinsparung in der Wirtschaft)

Zu § 4 (Umsetzung wirtschaftlicher Energieeffizienzmaßnahmen in Unternehmen)

Zu Absatz 1

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, die im Rahmen von Energie- und Umweltmanagementsystemen sowie Energieaudits nach § 8 EDL-G als wirtschaftlich identifiziert wurden, unverzüglich umgesetzt werden müssen. Unverzüglich kann angenommen werden, wenn ohne schuldhaftes Zögern nach § 121 Absatz 1 Satz 1 BGB die Endenergieeinsparmaßnahme umgesetzt wurde. Aufgrund der Heterogenität der Energieeffizienzmaßnahmen und der international gestörten Lieferketten und resultierender Lieferengpässe sowie des allgemein herrschenden Mangels an Fachkräften, ist eine kurzfristige Umsetzung nicht in jedem Fall möglich. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit wird daher eine lange Umsetzungszeit, von bis zu 18 Monaten, normiert. Dabei bildet nach Absatz 1 Satz 2 die zugrundeliegende Norm DIN EN 17463 die Grundlage für die einheitliche und nachvollziehbare Bewertung der Wirtschaftlichkeit für alle adressierten Unternehmen. Um die Belastung durch Kapitalbindung zu verringern, ist eine Beschränkung des Betrachtungszeitraumes auf 20 Prozent der vorgesehenen Lebensdauer einer Maßnahme vorgesehen, bei Begrenzung auf einen Bewertungszeitraum von maximal 15 Jahren.

Zu Absatz 2

Mit der Vorschrift wird sichergestellt, dass die Entscheidungen der Unternehmen zur Umsetzung von Endenergieeinsparmaßnahmen nach Absatz 1 durch einen unabhängigen Dritten überprüft werden kann. Die prüfungsbefugte Stelle prüft und bestätigt insbesondere die zugrundeliegenden Kapitalwerte und die Berechnungsparameter (u.a. Planungshorizont, Zinssatz und Preissteigerungsraten). Die Bestätigung kann insbesondere im Zuge der verpflichtenden Erstellung eines Energieaudits nach § 8 EDL-G oder im Zuge einer Rezertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 und 2 EDL-G durch den Energieauditor bzw. Zertifizierer erfolgen.

Zu Absatz 3

Mit dieser Vorschrift wird eine Vorrangregelung für Endenergieeinsparmaßnahmen für Anlagen, die nach § 4 Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig sind, zu Gunsten eines Vollzugs nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen, sofern speziellere Anforderungen zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen bestehen als die Anforderungen in Absatz 1 und 2. Speziellere Anforderung zur Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen könnten zum Beispiel bestehen, wenn eine entsprechende Energieeffizienzverordnung nach § 7 Bundesimmissionsschutzgesetz erlassen wird.

Zu Absatz 4

Ausdrücklich vom Anwendungsbereich der Verpflichtung aus Absatz 1 ausgenommen sind zudem Unternehmen, deren durchschnittlicher jährlicher Gesamtenergieverbrauch innerhalb der letzten drei Jahre unter 10 Gigawattstunden beträgt.

Zu § 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Geltungsdauer der Verordnung ist aufgrund der Ermächtigungsgrundlage nach § 30 Absatz 5 Satz 1 Energiesicherungsgesetz auf die Laufzeit von zwei Jahren begrenzt. Sie tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft und am 30. September 2024 außer Kraft.

Gemeinde Büchen

Beschlussvorlage

Bearbeiter/in:

Janina Daetz

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Fortschreibung Fuhrpark- und Gerätekonzept 2022

Das Fuhrpark- und Gerätekonzept 2021 wurde umgesetzt. Der Mehrgeräteträger der Firma Hansa wurde gem. Beschluss des Werkausschusses vom 17.08.2021 beschafft.

Gemäß Beschluss des Werkausschusses vom 25.05.2021 über das Fuhrpark- und Gerätekonzept bestand der Wunsch des Ausschusses, zukünftig die Reparaturkosten aufstellung fortlaufend und tabellarisch zu führen. Dies wurde nun mit der Fortschreibung des Fuhrpark- und Gerätekonzeptes 2022 umgesetzt.

Unter Punkt I. Geräte und Fahrzeugbestand wurden die Reparaturkosten und die Laufleistungen der Fahrzeuge fortgeführt. Für dieses Jahr wurden die Reparaturkosten bis zum 22.08.2022 berücksichtigt und nachrichtlich dargestellt.

Der Fumo (Nr. 1.8) ist seit 14 Jahren im Einsatz und weist ähnlich wie der Citymaster (Nr. 1.7) erhöhte Reparaturkosten aus. Zukünftig wird mit einem erhöhten Reparaturbedarf der beiden Nutzfahrzeuge gerechnet.

Der Verschleiß des Fumo´s kann zu Beeinträchtigung des Winterdienstes führen. Die uneingeschränkte Einsatzbereitschaft wird derzeit in Frage gestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Werkausschuss befürwortet die Fortschreibung des Fuhrpark- und Gerätekonzeptes 2022. Die erforderlichen Mittel für die Ersatz- und Neubeschaffung werden über den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss bereitgestellt.

1. Bauhof

Kastenwagen

Transporter

Sonderfahrzeuge

2. Bürgerhaus

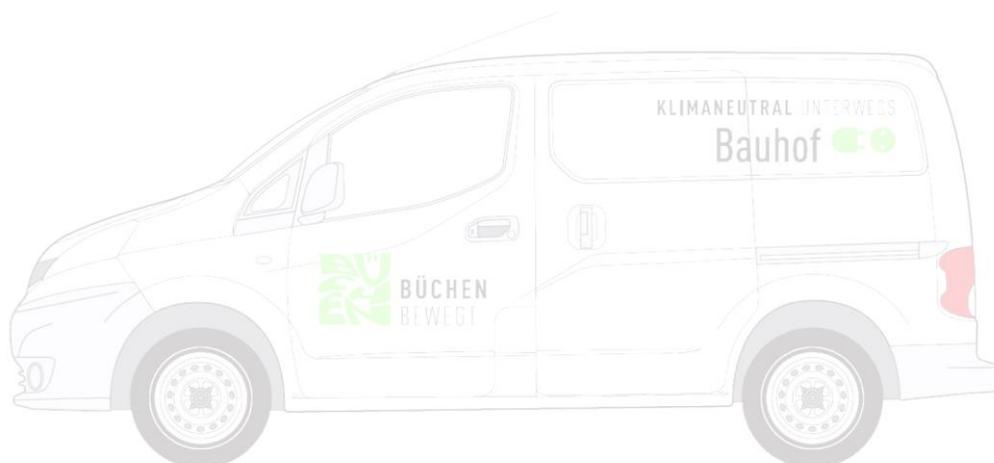
3. Klärwerk

4. Waldschwimmbad

5. Wasserwerk

6. Sportplatz

7. Jugendzentrum



Stand 30.08.2022

1. Bauhof

Kastenwagen

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.1 VW Transporter	RZ –WB 511	2012	AfA 8 Jahre



Anlage zum Fuhrpark- und Gerätekonzept der Gemeinde Büchen

Fahrzeug
1.2. VW Crafter

Kennzeichen
RZ –KA 4555

Anschaffungsjahr
2008 (vorher KW)

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.3. Nissan eNV

Kennzeichen
RZ –GB 4420 E

Anschaffungsjahr
2020

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Transporter

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.4. VW Crafter DOKA	RZ-GB 4416	2016	AfA 8 Jahre



Sonderfahrzeug

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.5. Deutz	RZ –GB 4461	2016	AfA 8 Jahre



Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.5.3. Wegehobel	ohne	2002	AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.5.2. Schnee- u. Straßenbesen

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2002 vom Fendt

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.5.5. Frontlader

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2016

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.5.8. Whisper Twister

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
12/2017

Laufzeit
AfA 6 Jahre



Fahrzeug
1.5.9. Böschungsmäher

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2020

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.5.10. Wildkrautbürste

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2019

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.5.6. Frontschlegelmulcher

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2016

Laufzeit
AfA 6 Jahre



Anlage zum Fuhrpark- und Gerätekonzept der Gemeinde Büchen

Fahrzeug
1.5.12. Aufnehmer (gebraucht)

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2021

Laufzeit
AfA 4 Jahre



Fahrzeug
1.6. Jensen Einachshäcksler

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2009

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.7. Citymaster 600

Kennzeichen
RZ –GB 3211

Anschaffungsjahr
2013

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.8. Fumo Multicar

Kennzeichen
RZ-GB 666

Anschaffungsjahr
2008

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.8.3. Bewässerungssystem

Kennzeichen
ohne

Anschaffungsjahr
2019

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug
1.9. Kubota

Kennzeichen
RZ –GB 4414

Anschaffungsjahr
2015

Laufzeit
AfA 8 Jahre



Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.10 Koch Anhänger (zul. Ges.gewicht 750 kg)	RZ-EN 946	2006 (Baujahr 1994)	AfA 10 Jahre



Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.11. Koch Anhänger	RZ-GB 4417	2017	AfA 10 Jahre



	Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
1.15	Hansa (Multigeräteträger)	RZ-GB 4422	2022	AfA 8 Jahre



2 Klärwerk

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
2.1. VW Crafter	RZ-KB 4555	2016	AfA 8 Jahre



Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
2.3. Radlader	ohne	2010	AfA 4 Jahre



Anlage zum Fuhrpark- und Gerätekonzept der Gemeinde Büchen

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
2.3. Nissan eNV	RZ –KA 4720	2020	AfA-8 Jahre



3 Wasserwerk

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
3.1. VW Caddy	RZ –WB 811	2012	AfA-8 Jahre



Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
3.2. VW Crafter	RZ-GB 4619	2019	AfA 8 Jahre



4 Waldschwimmbad

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
4.1 John Deere	RZ-GB 2148	2021	AfA 8 Jahre

(Foto folgt)

5 Sportplatz

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
5.1 Mähroboter CutCat	ohne	2021	AfA 6 Jahre



6 Jugendzentrum

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
6.1. Ford Transit	RZ –JZ 1000	2019 -Sponsoring-	AfA 8 Jahre



7 Bürgerhaus

Fahrzeug
7.1. VW TCross

Kennzeichen
RZ –GB 2001

Anschaffungsjahr
02/2020

Laufzeit
4 Jahre ¹



Fahrzeug
7.2. VW Caddy

Kennzeichen
RZ –GB 2003

Anschaffungsjahr
03/2020

Laufzeit
4 Jahre ¹



Anlage zum Fuhrpark- und Gerätekonzept der Gemeinde Büchen

Fahrzeug	Kennzeichen	Anschaffungsjahr	Laufzeit
7.3. Renault ZOE	RZ –GB 413E	2021	AfA 8 Jahre

Dieses Fahrzeug gehört dem Amt.



Fuhrpark- und Gerätekonzept

Eine Überarbeitung und Fortschreibung des bestehenden Fuhrpark- und Gerätekonzeptes ist gemäß Beschluss des Werkausschusses vom 25.05.2021 jährlich anzupassen.

Bei der Betrachtung wurden die jetzigen Aufgabengebiete und die schon absehbaren Änderungen in den Aufgabengebieten angenommen. Sofern sich weitere Änderungen in den Aufgabengebieten ergeben, wie z.B. die Übertragung von Aufgaben aus Umlandgemeinden, muss aufgrund der neuen Tätigkeiten das Fuhrpark- und Gerätekonzept erneut geprüft werden.

Die Gliederung des Fuhrpark- und Gerätekonzeptes erfolgt unter I. nach dem Fahrzeugbestand in den einzelnen Gewerken. In der Betrachtung sind die Anschaffungskosten, das Anschaffungsdatum, die gesetzliche vorgeschriebene Abschreibungsdauer, das Ablaufdatum der Abschreibung sowie die voraussichtlichen Kosten für eine Ersatzbeschaffung enthalten.

Weiterhin wurden die Kilometerstände der letzten Jahre (soweit vorhanden) und die Reparaturkosten (ab einem Wert von 150,00 €, inkl. MwSt.) dargestellt.

Als Anlage wird zu Punkt II. eine Darstellung des Fahrzeug- und Gerätebestandes beigefügt.

Neben der unter III. beschriebenen Richtlinie zur Beschaffung neuer Fahrzeuge erfolgt auch unter Punkt IV. eine Aufgabenbeschreibung des Bauhofes. Unter Punkt V. erscheint die Auflistung anstehender Ersatz- und Neubeschaffungen.

Bei der Ersatzbeschaffung wird die Möglichkeit der Anschaffung von Gebrauch- und Vorführfahrzeugen eingehend geprüft und durchgeführt. Daher wurde auch in 2021 der Aufnehmer für den Deutz Kommunalschlepper gebraucht beschafft.

Das Fuhrpark- und Gerätekonzept wird im 3. Quartal eines Jahres fortgeschrieben, um evtl. Anschaffungen in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Untersucht wurden:

- I. Geräte- und Fahrzeugbestand
- II. Ersatzbeschaffung aus dem bestehenden Fuhrpark- und Gerätekonzept
- III. Richtlinien zur Ersatz- und Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen
- IV. Aufgabenbeschreibung des Bauhofes
- V. Anstehende Ersatz- und Neubeschaffung von Fahrzeugen und Geräten in den nächsten zwei Jahren
 - 1 Bauhof
 - 2 Klärwerk
 - 3 Wasserwerk
 - 4 Waldschwimmbad
 - 5 Sportplatz
 - 6 JUZ
 - 7 Bürgerhaus

Stand: 30.08.2022

I. Geräte- und Fahrzeugbestand

Nr. FP-K	Fahrzeug	Kennzeichen	Nutzung	Kosten	Anschaffungsdatum	Ab-schrei-bung	Ablauf AfA	Ersatz-beschaffung	Betriebsstunden/Km-Leistung			Reparaturkosten			nachrichtlich: bis 08/2022		
									2019	2020	2021	2019	2020	2021			
1. Bauhof																	
1.1.	VW Transporter	RZ-WB 511	Transport von Gerätschaften		2012	8 Jahre	2020	5.000,00 € - 8.000,00	2.257,00	2.861,00	2.936,00	1.202,96 €	763,56 €	313,71 €	- €		
1.2.	VW Crafter	RZ-KA 4555	Transport von Gerätschaften und Verkehrsschildern, Umzüge der Flüchtlinge, Senioren-Weihnachtsfeier, Messen und weitere Veranstaltungen		30.12.2008	8 Jahre	29.11.2016	5.000,00 € - 8.000,00	3.312,00	3.304,00	4.288,00	899,92 €	210,00 €	1.081,22 €	- €		
1.3.	Nissan E-NV	RZ-GB 4420 E	Nutzung durch Baumkontrolleur	39.508,68 €	28.07.2020	8 Jahre	27.06.2028	z.Z. nicht aktuell		1.938,00	4.394,00		- €	- €	- €		
1.4.	VW Crafter DOKA	RZ-GB 4416	Grünpflege, Abfallbeseitigung, Materialtransport bei gemeindlichen Veranstaltungen, Transport von Absperrungen, Laubentsorgung, Baumpflegearbeiten, Hächseln, Winterdienst	37.703,96 €	30.03.2016	8 Jahre	29.02.2024	z.Z. nicht aktuell	11.212,00	10.896,00	12.191,00	1.004,37 €	874,73 €	1.933,70 €	4.038,83 €		
1.5.	Deutz Agroplus F 430 GS E 3 (Kommunalschlepper)	RZ-GB 4461	Grünpflege, Wegehobeln, Aufstellung des Tannenbaums und der Weihnachtsbeleuchtung auf dem Bürgerplatz, fegen der Straßen- und Fußwege, Winterdienst, Spielplätze, Baumpflege. Durch Anbaugeräte universell einsetzbar.	75.038,14 €	17.08.2016	8 Jahre	16.07.2024	z.Z. nicht aktuell	490,00	536,00	507	265,76 €	2.466,52 €	1.639,35 €	977,86 €		
1.5.1.	Schneeschild KIF Schneepflug			- €	02.02.2004	8 Jahre	01.01.2012				65						
1.5.2.	Schnee- und Straßenbesen			- €	2002	8 Jahre	2010				34						
1.5.3.	Wegehobel			- €	2002	8 Jahre	2010				38						
1.5.4.	Böschungsmäher/Astschere			- €	08.02.2008	8 Jahre	07.01.2016										
1.5.5.	Arbeitskorb für Frontlader			- €	28.11.2007	8 Jahre	27.10.2015										
1.5.6.	Frontschlegelmulcher			5.147,49 €	13.09.2016	6 Jahre	12.08.2022				208				278,67 €		
1.5.7.	Sand- und Salzstreuer			5.000,00 €	01.11.2017	8 Jahre	30.09.2025				109						
1.5.8.	Laubgebläse Whisper Twister			6.392,68 €	07.12.2017	6 Jahre	06.11.2023								73,30 €		
1.5.9.	Böschungsmäher/Heckmulcher	Greentec		26.616,64 €	21.10.2020	8 Jahre	20.09.2028								295,02 €	738,32 €	
1.5.10.	Wildkrautbürste			8.925,00 €	29.11.2019	8 Jahre	28.10.2027										
1.5.11.	Scheibenmäherwerk Silicer 260		10.197,91 €	16.12.2020	8 Jahre	15.11.2028	z.Z. nicht aktuell								- €		
1.5.12.	Ladewagen Krone Turbo2100 (gebraucht)		3.970,35 €	13.04.2021	4 Jahre	12.03.2025	z.Z. nicht aktuell							339,85 €	- €		
1.5.13.	Fendt Former 351 DN Einkreiselschwader		5.355,00 €	08.06.2021	8 Jahre	07.05.2029	z.Z. nicht aktuell								- €		
1.6.	Jensen A 540 Motormaschine Einhäcksler		zum Hächseln	21.596,12 €	17.12.2009	8 Jahre	16.11.2017	z.Z. nicht aktuell	-	-	-	1.436,39 €	1.763,23 €				
1.7.	Citymaster 600	RZ-GB 3211	Universalgerät, Straßenreinigung, Grünpflege, Mäharbeiten und Winterdienst	73.887,33 €	27.12.2013	8 Jahre	26.11.2021	keine lt.Beschluss WA v. 13.06.2022	1.590,60	1.660,00	3.946,00	7.363,90 €	4.548,54 €	6.417,80 €	9.403,47 €		
1.7.1.	Salzstreuer			in den	27.12.2013	8 Jahre	26.11.2021	Ersatz je nach Bedarf, wird dann aktuell erfragt	0,00	0,00	0,00						
1.7.2.	Straßenbesen (Bürste)			Gesamtkosten	27.12.2013	8 Jahre	26.11.2021		0,00	0,00	82,00						
1.7.3.	Schneeschild			des Citymasters	27.12.2013	8 Jahre	26.11.2021		0,00	0,00	68,00						
1.7.4.	Mäherwerk			enthalten	27.12.2013	8 Jahre	26.11.2021		0,00	0,00	275,00						
1.8.	Fumo Carrier Multicar M 30	RZ-GB 666	Universalgerät, Grünpflege, Bewässerung, Ausbesserung von Banketten, Unkrautbeseitigung im Zusammenhang mit dem Weedkiller und für den Winterdienst	86.417,80 €	03.01.2008	8 Jahre	02.12.2015		217.964,21 €	2.421,00	2.137,00	3.645,00	539,14 €	440,28 €	7.671,39 €	1.129,08 €	
1.8.2.	Sand- und Salzstreuer			2016 abgeschrieben							780,00						
1.8.3.	Bewässerungssystem (Cemo)			8.400,00 €	24.07.2019	8 Jahre	23.06.2027								1.268,06 €		
1.8.4.	Schneeschild			2009 abgeschrieben													
1.9.	Kubota	RZ-GB 4414		21.235,42 €	09.12.2015	8 Jahre	08.11.2023		105,90	81,30	148,90	1.556,51 €	1.231,32 €	775,54 €	354,22 €		
1.9.1.	Salzstreuer			1.844,50 €	09.12.2015	8 Jahre	08.11.2023	Ersatz je nach Bedarf, wird dann aktuell erfragt									
1.9.2.	Schneeschild (1,20 m breit)			wie Kubota	2006	5 Jahre	2011										
1.9.3.	Anhänger alter Kubota	RZ-RT 392		abgeschrieben	2006	10 Jahre	2016		z.Z. nicht aktuell			71,9		387,80 €		222,45 €	
1.10.	Anhänger von Koch (750 kg)	RZ-EN 946	Nutzung im Zusammenhang mit der Agria zur Pflege der Außengeräte, Spielplätze und Ffw	1.824,68 €	20.06.2006	10 Jahre	19.05.2016	z.Z. nicht aktuell									
1.11.	Anhänger von Koch (1300 kg)	RZ-GB 4417	Pflege der Außengeräte, Spielplätze und Ffw, Kubota kann damit zur Werkstatt gefahren werden	3.356,84 €	27.07.2017	10 Jahre	26.06.2027	z.Z. nicht aktuell									
1.12.	Agria	ohne	Pflege der Außengeräte wie Wasserwerk, Kläranlage, Regenrückhaltebecken und Pumpstationen	abgeschrieben	2005	6 Jahre	2011	z.Z. nicht aktuell	keine	keine	keine	2.528,10 €		2.405,47 €			
1.12.1.	Anbaugerät: Schlegelmulcher																
1.13.	DIBO Weedkiller Trailer inkl. Zubehör		Straßenreinigung, Säuberung der Bänke in der Gemeinde, Unkrautbeseitigung sowie Grffitentfernung, Sportplatz, Schwimmbad	64.292,61 €	06.04.2017	8 Jahre	05.03.2025	z.Z. nicht aktuell					773,44 €				
1.14.	Einachsfräse		Fräsarbeiten auf Grünanlagen und Spielplätzen	2.699,00 €	04.04.2019	8 Jahre	03.04.2027	z.Z. nicht aktuell									
1.15.	Hansa	RZ-GB 4422	Universalgerät, Grünpflege, Bewässerung, Ausbesserung von Banketten, Unkrautbeseitigung im Zusammenhang mit dem Weedkiller und für den Winterdienst, Transport von Gerätschaften, Mäharbeiten an Pumpstationen, an Brunnen, am Klärwerk und am Wasserwerk	153.350,54 €	22.02.2022	8 Jahre	22.02.2030	z.Z. nicht aktuell							1.653,51 €		
1.15.1.	Seitenschneepflug 2400mm			5.973,80 €	22.02.2022	8 Jahre	22.02.2030	z.Z. nicht aktuell									
1.15.2.	Dücker Schlegelmulcher VMS 1700			10.936,10 €	22.02.2022	8 Jahre	22.02.2030	z.Z. nicht aktuell									
1.15.4.	Brossbox Pritschenbox			3.946,04 €	22.02.2022	8 Jahre	22.02.2030	z.Z. nicht aktuell									
1.15.3.	Aufbaustreuer Stratos			22.312,50 €	21.06.2022	8 Jahre	20.05.2030	z.Z. nicht aktuell									
2. Klärwerk																	

Nr. FP-K	Fahrzeug	Kennzeichen	Nutzung	Kosten	Anschaffungsdatum	Ab-schrei-bung	Ablauf AfA	Ersatz-beschaffung	2019	2020	2021	2019	2020	2021	nachrichtlich: bis 08/2022
2.1	VW Crafter	RZ-KB 4555	Unterhaltung der Betriebseinrichtungen in Büchen und den Umlandgemeinden	39.418,75 €	17.02.2016	8 Jahre	16.01.2024	z.Z. nicht aktuell	11.616,00	7.065,00	15.524,00		2.462,09 €	2.226,54 €	648,45 €
2.2	Radlader	ohne	s. o. Einsatz auch im Bauhof		2010	4 Jahre	2014	z.Z. nicht aktuell	316,00	304,00	280,00	1.314,46 €	3.176,80 €	673,50 €	4.705,02 €
2.3	Nissan eNV 200	RZ-KA 4720	Unterhaltung der Betriebseinrichtungen in Büchen und den Umlandgemeinden	40.051,71 €	28.06.2020	8 Jahre	27.05.2028	z.Z. nicht aktuell	0,00	2.329,00	9.850,00	- €	- €	- €	85,00 €
3. Wasserwerk															
3.1	VW Caddy (mit Trennwand)	RZ-WB 811	Unterhaltung der Betriebseinrichtungen der Wasser-versorgung von Büchen und den angeschlossenen Umlandgemeinden	34.473,48 €	18.10.2012	8 Jahre	17.09.2020	z.Z. nicht aktuell	13.141,00	7.265,00	6.788,00	269,30 €	2.076,15 €	887,44 €	123,47 €
3.2	VW Crafter Kasten	RZ-GB 4619		38.286,73 €	23.05.2019	8 Jahre	22.04.2027	z.Z. nicht aktuell	3.070,00	9.576,00	9.938,00			471,20 €	847,47 €
4. Waldschwimmbad															
4.1.	John Deere Kommunaltraktor (gemeinsame Nutzung mit dem Sportplatz)	RZ-GB 2148	Grünanlagenpflege auch auf dem Sportplatz, Winterdienst zum Schneeräumen	31.962,19 €	30.06.2021	8 Jahre	29.05.2029	z.Z. nicht aktuell			82,2			855,83 €	
4.2.	Koch Einachsanhänger (750 Kg)	RZ-DE 630		- €	1992	10 Jahre	2002	z.Z. nicht aktuell							77,34 €
5. Sportplatz															
5.1	Mähroboter	ohne	Grünanlagenpflege	15.000,00 €	09.06.2021	6 Jahre	08.05.2027	z.Z. nicht aktuell						78,04 €	101,48 €
nachfolgende Anbaugeräte können an den Kommunaltraktor unter Punkt 1.9 angebaut werden.															
5.1.1	Kubota Frontstraßenbesen	(Laufbahn)		3.213,00 €	09.12.2015	8 Jahre	08.11.2023	z.Z. nicht aktuell							
5.1.2	Rasenwalze dreiteilig	(Rasenplatz)			01.01.1989	6 Jahre	30.12.1994	z.Z. nicht aktuell							
5.1.3	Schneeräumschild (1,30 m breit)			1.700,00 €	09.12.2015	5 Jahre	08.11.2020	z.Z. nicht aktuell							
5.1.4	Schleppbesen	(Kunstrasenplatz)			2008	8 Jahre	2016	z.Z. nicht aktuell							
6. Jugendzentrum															
6.1	Ford Transit (Sponsoring)	RZ-JZ 1001			04.04.2019	8 Jahre	03.03.2027	z.Z. nicht aktuell	2.660,20	2.477,00	1.051,00	184,06 €	47,60 €	247,73 €	47,60 €
7. Bürgerhaus															
Für einen reibungslosen Dienstablauf ist es erforderlich, für das Bürgerhaus vier Dienstfahrzeuge vorzuhalten, da diese stark ausgelastet sind. Weiterhin ist es für Langstrecken, beispielsweise Fahrten der Beschäftigten zu Seminaren, erforderlich mindestens zwei Fahrzeuge mit herkömmlichem Kraftstoffantrieb und damit einer größeren Reichweite vorzuhalten.															
7.1	VW Tcross (Leasing)	RZ-GB 2001	Leasingdauer 05.02.2020 - 04.02.2024	207,06 €	monatlich			z.Z. nicht aktuell	0,00	7.872,00	5853			319,80 €	248,39 €
7.2	VW Caddy (Leasing)	RZ-GB 2003	Leasingdauer 09.03.2020 - 08.03.2024	249,83 €	monatlich			z.Z. nicht aktuell	0,00	4.881,00	8071			81,75 €	390,67 €
7.3	Renault Zoe (gehört dem Amt)	RZ-GB 213E		28.935,69 €	10.02.2021	8 Jahre	09.01.2029	z.Z. nicht aktuell	0,00	0,00	3711				159,56 €
7.4	Golf ID 3 (bestellt, Lieferung voraussichtlich Herbst 2022)		Leasing												

II. Ersatzbeschaffung aus dem bestehenden Fuhrpark- und Gerätekonzept

Aus vorangegangenen Fahrzeugkonzepten sind schon diverse Ersatz- und Neuanschaffungen getätigt worden. Das bestehende Fuhrpark- und Gerätekonzept 2021 ist mittlerweile umgesetzt.

Eine Aufstellung aller aktuellen Fahrzeuge/Geräte mit Foto und Bezeichnung ist dem Konzept als Anlage beigefügt.

III. Richtlinien zur Ersatz- und Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen

Bei der Neuanschaffung von Dienstfahrzeugen ist folgendes zu beachten:

- Prüfung der Beschaffung von Gebraucht- und Vorführfahrzeugen
- Dienstfahrzeuge sind in der Farbe „kommunalorange“ zu bestellen.
- Laut RSA 95 Abschnitt 7.1 (2) und DIN 30701 „Kommunalfahrzeuge“ sollen Fahrzeuge, die als Arbeitsfahrzeuge eingesetzt werden, eine Lackierung im Farbton gelborange (RAL 2000 bzw. RAL 2011) erhalten.
- Ausgenommen hiervon sind die Dienstwagen des Bürgerhauses und des JUZ
- Über weitere Ausnahmen dieser Regelung entscheidet der Bürgermeister.
- Weiterhin ist nur noch das Logo der Gemeinde (ohne Wappen) als Aufdruck zu verwenden. Die Aufschriften wie z. B. „Klärwerk“, „Wasserwerk“ kommen hinzu.

IV. Aufgabenbeschreibung des Bauhofes (nicht abschließend)

Der Bauhof pflegt und unterhält in der Gemeinde die in der Anlage aufgeführten Straßen, Wege und Plätze. Zu den Arbeiten in diesem Bereich gehören zum Winterdienst unter anderem die Pflege der Bankette, Freischneide- und Reparaturarbeiten.

	Straße in m	Platz in m ²	Geh-/Radweg in m	unbefestigte Straßen/Wege in m
Winterdienst	32.210	30.722	9.919	./.
Pflege/Unterhaltung	40.188	230.275	46.591	7.743

Gestattungsverträge zur Übernahme der Unterhaltung von Rad- und Gehwegen.

Pos.	Einrichtung	Standort	Str. baulast-träger	Baulast, Unterhaltung und Pflege	Grundlage
1	Gehweg	außerhalb der Ortsdurchfahrt an der Ostseite der L 200 von km 12,540 bis km 12,741 (Lauenburger Str. -> Hasental)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung, Erneuerung, die Verwaltung, die Verkehrss.-pflicht und die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 07.03.73/13.04.73
2	Komb. Geh-/ Radweg	innerhalb der Ortsdurchfahrt an der Westseite der L 200 von km 12,741 bis km 13,660 (Lauenburger Straße)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung, Erneuerung, die Verwaltung, die Verkehrssicherungspflicht und Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 03.12.84/31.01.85
3	Gehweg	außerhalb der Ortsdurchfahrt an der rechten Seite der L205 von km 0,789 bis km 1,669 (ELK)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung, Erneuerung, die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 02.07.79/17.10.79

Pos.	Einrichtung	Standort	Str. bau- last- träger	Baulast, Unterhaltung und Pflege	Grundlage
4	Komb. Geh-/ Radweg	innerhalb der OD L205 von km 5,842 - km 5,866, km 0,148 - 0,367, auf der freien Strecke km 0,367 - km 0,789, km 1,669 - km 1,803 (Knoten-punkt L200/L205 bis Büchen- Dorf)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung, Erneuerung, die Verwaltung, die Verkehrssicherungspflicht, die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 17.09.86/13.10.86
5	Straßen- beleuchtung	L205 zwischen Büchen und Büchen-Dorf von km 0,820 bis km 1,000 - rechts - und von km 1,290 bis km 1,600 - rechts -	Land	Unterhaltung. Folgekosten bei Verlegung, Veränderung oder sonstiger Änderung der Straße.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 02.05.96
6	Gehweg	außerhalb der OD auf der Nordseite der L205 von km 5,448 bis km 5,678 (Pötrauer Straße, an der Schule)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung einschl. Erneuerung, die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 28.06.73/11.01.74
7	Gehweg	außerhalb der OD auf der Südseite der L205 von km 4,542 bis km 4,682 (Pötrau, Höhe Grundstück Brandt)	Land	Straßenbaulast Unterhaltung einschl. Erneuerung, die Verwaltung die Verkehrssicherungspflicht und die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 01.08.95/11.10.95
8	Wasser- u. Schmutz- wasser	an der L205 von km 2,214 - km 2,450, von km 2,221 - km 2,412, bei km 2,214, km 2,241, km 2,412 durch eine Kreuzung (Pötrauer Str., Höhe Großer Sandkamp)	Land	Unterhaltung.	Vertrag zwischen dem Land und der Gemeinde vom 19.07.18/25.07.18

Pos.	Einrichtung	Standort	Str. bau- last- träger	Baulast, Unterhaltung und Pflege	Grundlage
9	Kreuz- als Kreis- ver- kehrs- platz	zur Anbindung des B- Plangebietes Nr. 55 und zukünftiger weiterer B- Plangebiete von km 2,161 bis km 2,264 der L205	Land	Kosten der Straßenbeleuchtung und Oberflächenentwässerung und verpflichtet sich, dass Straßenwasser unentgeltlich aufzunehmen und abzuführen. Die Baulast an dem Kreisverkehr außerhalb der OD obliegt der Straßenbauverwaltung. Der Gemeinde obliegt die Bau- und Unterhaltungs-last an dem Gehweg und der neuen Begrünung und Bepflanzung im Bereich des Kreisverkehrs außerhalb der OD.	Vereinbarung zwischen dem Land und der Gemeinde vom 12.06.18/21.06.18
10	Radweg	an der K28 zwischen Büchen-Dorf und Bröthen	Kreis	Der Kreis übernimmt die Straßenbaulast des Radweges. Den Gemeinden Büchen und Bröthen obliegt jeweils für das entsprechende Gemeindegebiet die Unterhaltung sowie die die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht.	Vertrag zwischen dem Kreis und den Gemeinden Bröthen und Büchen vom 12.09.05/19.09.05/21. 09.15
11	Gehweg	an der K32 zwischen Büchen-Dorf und Fitzen	Kreis	Die Gemeinden Büchen und Fitzen übernehmen innerhalb ihrer Gemarkung die Straßenbaulast. Der Gemeinde Büchen obliegt die Unterhaltung und spätere Erneuerung, die Verwaltung, die Verkehrssicherungspflicht sowie die Reinigungs-, Räum- und Streupflicht, ebenfalls die Knickpflege.	Vertrag zwischen dem Kreis und den Gemeinden Fitzen und Büchen vom 04.12.06/05.12.06/12. 12.06

IV. Aufgabenbeschreibung des Bauhofes (nicht abschließend)

- Der Pflegeplan der Gemeinde, welcher auch die Pflege der Ökokonten und Ausgleichsflächen der Gemeinde Büchen beinhaltet. (Karten siehe Anlage)
- Müllbeseitigung, wöchentlich werden 113 Mülleimer geleert, davon werden ca. 25 Mülleimer zweimal wöchentlich geleert und 35 Hundekotbeutelspender kontrolliert.
- Es gibt 10 regelmäßige Fundorte von illegaler Entsorgung von Hausmüll in der Gemeinde, welche regelmäßig durch den Bauhof beseitigt werden.
- An insgesamt 27 Haltestellen erfolgt durch den Bauhof der Winterdienst, sowie das wöchentliche Entleeren der Mülleimer und das Säubern der Haltestellen.
- Mäharbeiten gemäß Pflegeplan erfolgen auf Spielplätzen, bei der Feuerwehr, am Regenrückhaltebecken, auf den Ausgleichsflächen (mit Abfuhr), an den Straßenrändern, am Schützenplatz, Parkplatz Rodelberg, Priesterkate, Wasserwerk, Klärwerk, Pumpstationen, Entwässerungsgräben in einer Länge von ca. 6.135 m, Wanderwege und Park & Ride in unterschiedlichen Intervallen.
- Grünpflege der Beete in der Gemeinde
- Wässern von Anpflanzungen
- Wildkrautbeseitigung auf dem Bürgerplatz sowie den Gehwegen
- Baum-, Fäll- und Pflegearbeiten
- Heckenschnitt
- Laubbeseitigung
- Straßenreinigung (Rinnstein und punktuell Regeneinläufe)
- Holzhüttenaufbau und Bühnenaufbau für Weihnachtsmarkt, Rock am Pool, Priesterkate, Veranstaltung BWV
- Unterhaltung von Straßen, Wegen und Straßenrändern
- Reinigung Busbahnhof
- Pflege- und Wartung von gemeindlichen Einrichtungen, Bushaltestellen und Bänken
- Kontrolle und Pflege von Verkehrsschildern, einschließlich der Werbeanlagen
- Pflasterarbeiten, Ausbesserung von Stolperstellen
- Transportfahrten, Umzug von Asylanten, für Liegenschaften und für Baustellen
- Allgemeine Verkehrssicherungspflicht
- Wöchentliche Spielplatzkontrollen einschließlich Wartung
- Wartung der eigenen Gerätschaften
- Verbrauchsablesung der Strom- und Gaszähler der gemeindlichen Liegenschaften
- Abfallannahme für Baumschnitt und Kompost
- Unterstützung bei Veranstaltungen
- Pflege und Unterhaltung der Informationskästen
- Kontrolle und Unterhaltung von Nistkästen

V. Anstehende Ersatz- und Neubeschaffung von Fahrzeugen- und Geräten in den nächsten zwei Jahren

1. Bauhof:

1.7. Citymaster (RZ-GB 3211)

Der Citymaster wurde 2013 angeschafft und ist einsatzbereit. Die Reparaturen häufen sich aufgrund der weit überschrittenen Nutzungsdauer. Die Anschaffung eines vergleichbaren Fahrzeuges für den Winterdienst und die Grünpflege wurde von der Verwaltung empfohlen. Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 13.06.2022 und die Gemeindevertretung Büchen in ihrer Sitzung am 21.06.2022 die Beschaffung eines Mehrgeräteträgers als Ersatz für den Citymaster abgelehnt.

1.8. Fumo (RZ-GB 666)

Der Fumo wurde 2008 angeschafft und ist funktionstüchtig. Das Fahrzeug verursacht aufgrund der langen Nutzungsdauer hohe Reparaturkosten. Für die Durchführung des Winterdienstes und die Grünpflege wird dies Fahrzeug dringend benötigt. Eine Ersatzbeschaffung sollte in den nächsten 2 Jahren erfolgen.

Büchen, den 30.08.2022

Gemeinde Büchen
Der Bürgermeister
Im Auftrag

Daetz

Gemeinde Büchen

Informationsvorlage

Bearbeiter/in:

Tobias Schmidt

Beratungsreihenfolge:

Gremium

Werkausschuss

Datum

13.09.2022

Beratung:

Fortschreibung Sanierung südliches Steinatal

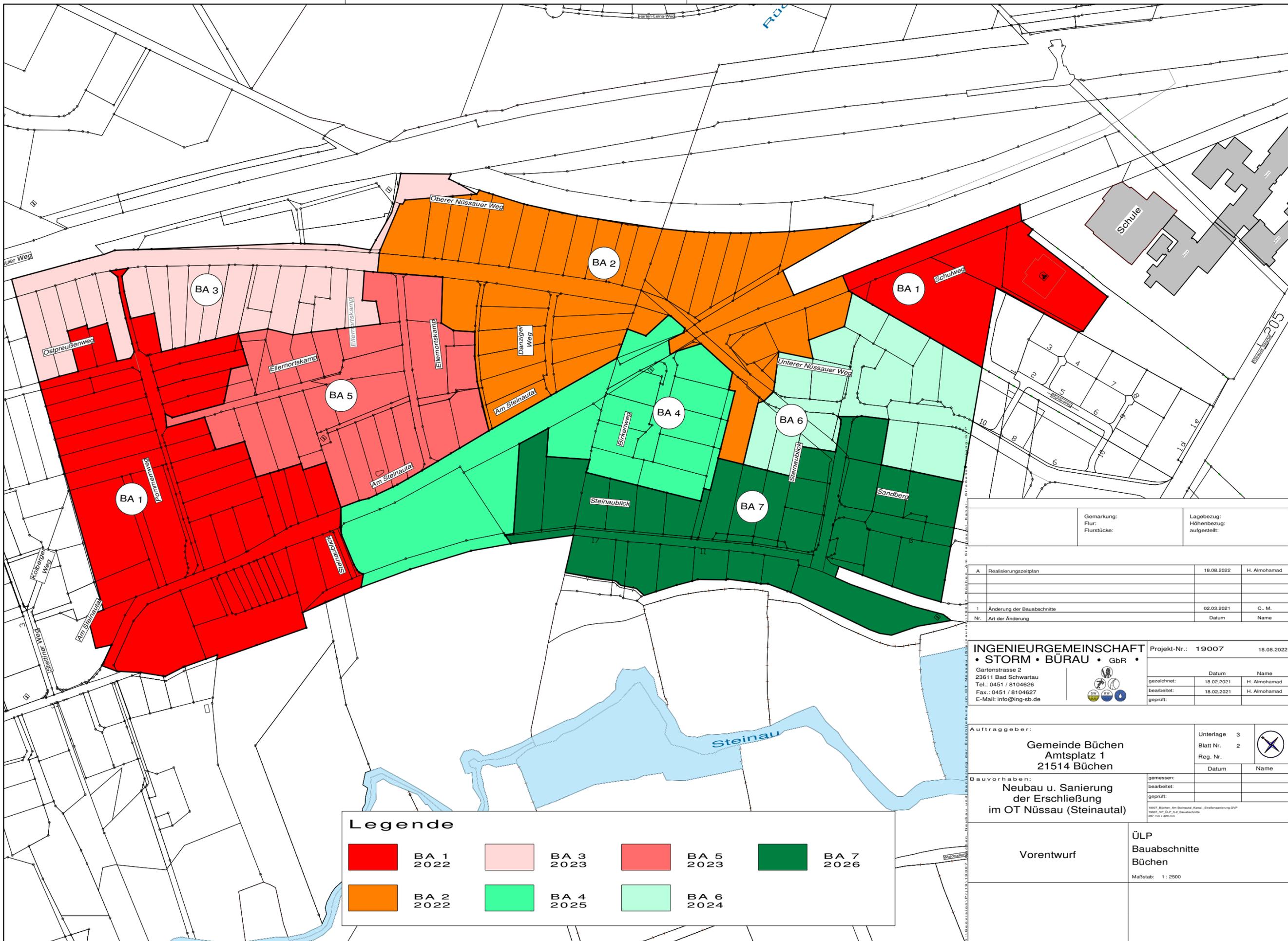
Die Sanierung des südlichen Steinautals schreitet stetig voran. In den Anlagen erhalten Sie einen aktualisierten Projektzeitplan, sowie einen den Bauabschnitten angepassten Übersichtslageplan.

Derzeitig wird geplant im nächsten Jahr 2023 den 5. Bauabschnitt Ellernortskamp und den 3. Bauabschnitt Nüssauer Weg umzusetzen. Dabei muss aus hydraulischen Gründen für die Regenentwässerung zunächst der 5. BA Ellernortskamp vorgezogen werden. In diesem Abschnitt ist die Errichtung einer Regenwasser-Versickerungsanlage im Ellernortskamp erforderlich. Erst nach der Herstellung dieser Anlage ist die Überarbeitung des 3. Bauabschnittes Nüssauer Weg möglich.

Die Ausschreibungen der beiden Maßnahmen soll diesen Herbst (voraussichtlich November) erfolgen. Die Angebotsauswertung findet im Januar 2023 statt. Der Baubeginn des 5. BAs wird im Frühjahr 2023 erfolgen, während der Baubeginn des 3. BAs im Frühsommer 2023 erfolgt. Die Fertigstellung beider Maßnahmen soll spätestens im Herbst 2023 stattfinden.

Beschlussempfehlung:

Übersichtslageplan Sanierung südl. Steinatal
Projektzeitplan Sanierung südl. Steinatal



Legende

	BA 1 2022		BA 3 2023		BA 5 2023		BA 7 2026
	BA 2 2022		BA 4 2025		BA 6 2024		

Gemarkung:		Lagebezug:	
Flur:		Höhenbezug:	
Flurstücke:		aufgestellt:	

A	Realisierungszeitplan	18.08.2022	H. Almohamad
1	Änderung der Bauabschnitte	02.03.2021	C. M.
Nr.	Art der Änderung	Datum	Name

INGENIEURGEMEINSCHAFT • STORM • BÜRAU • GbR • Projekt-Nr.: 19007 18.08.2022

Gartenstrasse 2
23611 Bad Schwartau
Tel.: 0451 / 8104626
Fax.: 0451 / 8104627
E-Mail: info@ing-sb.de

	Datum	Name
gezeichnet:	18.02.2021	H. Almohamad
bearbeitet:	18.02.2021	H. Almohamad
geprüft:		

Auftraggeber:		Unterlage 3
Gemeinde Büchen		Blatt Nr. 2
Amtsplatz 1		Reg. Nr.
21514 Büchen		Datum
		Name

Bauvorhaben:		gemessen:
Neubau u. Sanierung		bearbeitet:
der Erschließung		geprüft:
im OT Nüssau (Steinautal)		

Vorentwurf	ÜLP
	Bauabschnitte
	Büchen
	Maßstab: 1 : 2500

